

Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Multiasistencia Plus

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

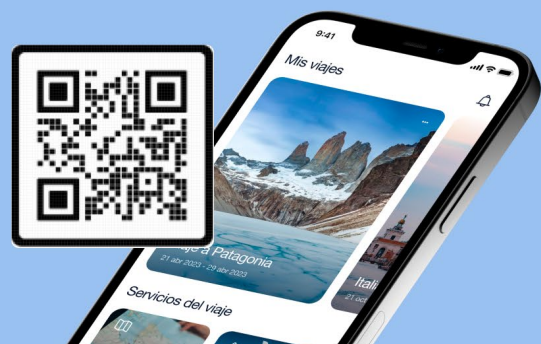
Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Besondere Bedingungen   | 3  |
| Besondere Bedingungen   | 10 |
| Allgemeine Bedingungen  | 12 |
| Regeln, die die Versicherung regulieren   | 22 |
| Abgedeckte Garantien  | 30 |
| Datenschutz – White Horse Insurance Ireland Dac   | 64 |
| Allgemeine Informationen zu Intermundial XXI, SLU, Versicherungs- und Rückversicherungsmakler | 68 |

### App Intermundial

- ✓ Asistencia 24/7 con Telemedicina
- ✓ Comunicación y gestión integral de siniestros
- ✓ Información de tu viaje en tiempo real



Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

## Besondere Bedingungen Multi-Assistenz Plus mit Stornierung



Die Police mit der Nummer \_\_\_\_\_ wird vom Versicherer WHITE HORSE INSU- übernommen.  
RANCE IRELAND DAC (eingetragen im Sonderregister der Versicherungsunternehmen der DGSP unter der Kennziffer L1182) durch ihre Zeichnungsagentur Mana Underwriting, SLU, und vermittelt durch IN-TERMUNDIAL XXI, SLU, Versicherungs- und Rückversicherungsmakler (eingetragen im Sonderregister der Versicherungsvermittler und ihrer leitenden Angestellten der DGSP unter den Kennziffern J1541 und RJ0070).

Maximal 12 aufeinanderfolgende Monate

Prämien gelten für Kreuzfahrten

Wenn das Land, aus dem die Reise beginnt, nicht mit dem Land des gewöhnlichen Wohnsitzes des Versicherten übereinstimmt, wird die Prämie angewendet, die sich ergeben würde, wenn die Reise im Land seines gewöhnlichen Wohnsitzes begonnen hätte.

### Kilometerweite Franchise

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Verpflichtungen des Versicherers aus dem Versicherungsschutz dieser Police in dem Moment enden, in dem der Versicherte an seinen gewöhnlichen Wohnsitz zurückgekehrt ist oder in ein Gesundheitszentrum aufgenommen wurde, das sich in einer maximalen Entfernung von 25 km von diesem Wohnsitz befindet (15 km auf den Balearen und Kanarischen Inseln).

**Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird Folgendes festgelegt: Befindet sich der Wohnsitz des Versicherten weniger als 25 km vom Reiseziel entfernt und benötigt der Versicherte aufgrund eines Unfalls, der durch die Ausübung der im Abschnitt „VERSICHERTE SPORTAKTIVITÄTEN“ definierten Aktivitäten verursacht wurde, medizinische Hilfe und Gesundheitsversorgung und wird in ein medizinisches Zentrum oder Krankenhaus verlegt, das weniger als 25 km von seinem gewöhnlichen Wohnsitz entfernt liegt, besteht Versicherungsschutz bis zu den in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Grenzen, wobei andere medizinische Leistungen mit Ausnahme von Notfalleistungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.**

### Familienangehörige des Versicherten:

Für Versicherungszwecke gelten als Familienangehörige des Versicherungsnehmers dessen Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Person, die dauerhaft mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebt, sowie dessen Verwandte **bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad**, sowohl in direkter als auch in indirekter Linie und ob durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Für diese Zwecke wird auch jede Person, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebt und diese Zusammenlebensgemeinschaft durch eine Meldebescheinigung nachweist, als Verwandter des Versicherungsnehmers betrachtet.

### Indoor-Sportarten

Der Versicherer übernimmt die Kosten, die durch Vorfälle während der Ausübung von Sportarten im Rahmen einer touristischen Reise oder eines Ausflugs entstehen.

Zu den Indoor-Sportaktivitäten gehören: Leichtathletik, Fitnesstraining, Radtouren, Curling, Wandern, Joggen, Ballspiele, Strandspiele und Campingaktivitäten, Kajakfahren, Schwimmen, Orientierungslauf, Stand-Up-Paddling.

Angeln, Schneeschuhwandern, Segway fahren, Wandern, Schnorcheln, Trekking unterhalb von 2.000 Metern Höhe und alle anderen ähnlichen Aktivitäten.

**Aktivitäten in Höhenlagen über 5.000 Metern, alle Luftsportarten sowie Unterwasseraktivitäten mit einem Eintauchen in eine Tiefe von mehr als 30 Metern sind ausdrücklich ausgeschlossen.**

**Die Teilnahme an offiziellen oder privaten Sportwettkämpfen, Trainingseinheiten, Probetrainings und Wetten ist unter keinen Umständen versichert. Im Sinne dieser Versicherung gilt als „Wettkampf“ jede sportliche Aktivität, die im Rahmen einer von einem Dritten (außer dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten) organisierten Veranstaltung stattfindet.**

## GARANTIE UND VERSICHERTES KAPITAL

Die von dieser Versicherung abgedeckten Gegenstände sind diejenigen, die in der folgenden Tabelle der Garantien mit den angegebenen Grenzen als vertraglich vereinbart aufgeführt sind.

### Zusammenfassung der Deckungssummen und maximalen Entschädigungsgrenzen

#### 1) Unterstützungsgarantien

##### 1.1. Hilfe für Menschen

###### 1.1.1. Medizinische und gesundheitliche Unterstützung

- Spanien \_\_\_\_\_ 100.000 €
- Europa \_\_\_\_\_ 1.000.000 €
- Welt \_\_\_\_\_ €1.000.000

1.1.5. Dringende zahnärztliche Kosten \_\_\_\_\_ 150 €

1.1.10. Rückführung oder medizinischer Transport von Verwundeten oder Kranken \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.11. Rückführung oder Beförderung von Begleitpersonen (2) \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.12. Rückführung oder Beförderung von minderjährigen Kindern oder unterhaltsberechtigten Personen \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.13. Rückführung oder Transport des verstorbenen Versicherten \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.15. Vorzeitige Rückkehr aufgrund des Todes eines Familienmitglieds \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.16. Vorzeitige Rückkehr aufgrund eines Krankenhausaufenthalts eines Familienmitglieds von mehr als 3 Tagen \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.17. Vorzeitige Rückkehr aufgrund eines schweren Schadens im Wohnhaus oder in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers \_\_\_\_\_ unbegrenzt

1.1.26. Verlängerung des Hotelaufenthalts aufgrund ärztlicher Verordnung (100 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 1.000 €

1.1.27. Bewegung einer Person im Falle einer Krankenhauseinweisung des Versicherten für mehr als 5 Tage \_\_\_\_\_ unbegrenzt

- 1.1.27.1. Kosten für den Aufenthalt der vertriebenen Person im Falle von Krankenhausaufenthalt des Versicherten für mehr als 5 Tage (100 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 1.000 €

1.1.28. Medizinische, chirurgische und pharmazeutische Ausgaben und Krankenhausaufenthalt der Begleitperson \_\_\_\_\_ 500 €

1.1.29. Entführungskosten \_\_\_\_\_ 4.000 €

1.1.35. Unterstützung für Familienangehörige im Haushalt des hospitalisierten Versicherten \_\_\_\_\_ 120 €

1.1.36. Öffnen und Reparieren von Truhen und Tresoren \_\_\_\_\_ 175 €

1.1.38. Übermittlung dringender Nachrichten \_\_\_\_\_ eingeschlossen

- 1.1.39. Versand von Arzneimitteln ins Ausland \_\_\_\_\_ eingeschlossen
- 1.1.40. Dolmetscherdienst im Ausland \_\_\_\_\_ inklusive
- 1.1.41. Informationsdienst \_\_\_\_\_ enthalten
- 1.1.42. Auslandsvorschuss \_\_\_\_\_ €3.000
- 1.1.43. Kartenstornierung \_\_\_\_\_ enthalten
- 1.1.46. Verlust der Schlüssel zum Hauptwohnsitz \_\_\_\_\_ 75 €
- 1.1.57. Versicherungskosten, die durch den Krankenhausaufenthalt entstehen (10 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 100 €
- 1.1.70. Wiedereingliederung in den Reiseplan nach Krankenhausaufenthalt \_\_\_\_\_ 300 €
- 1.1.71. Versicherungskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Tests entstehen  
COVID-19-Diagnose (PCR) während der Reise \_\_\_\_\_ 200 €
- 1.1.72. Verlängerung des Aufenthalts aufgrund medizinischer Quarantäne wegen Covid-19 (270 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 4.050 €
- 1.1.76. Verlängerung des Aufenthalts der Begleitperson aufgrund von Quarantäne  
Medizinische Kosten des Versicherten aufgrund von Covid-19 (270 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 4.050 €
- 1.1.84. Vorzeitige Rückkehr aufgrund von Grenzschießungen am Zielort aufgrund von COVID-19 \_\_\_\_\_ unbegrenzt
- 1.1.86. Rückführung oder Transport des Haustieres \_\_\_\_\_ eingeschlossen
- 1.1.87. Verlängerung des Aufenthalts des Haustieres aufgrund von  
Krankenhausaufenthalt des Versicherten (60 €/Tag) \_\_\_\_\_ 300 €
- 1.1.89. Verlängerung des Aufenthalts der Begleitperson im Hotel  
gemäß ärztlicher Verordnung des Versicherten (80 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 800 €
- 1.1.90. Kosten für dringende tierärztliche Versorgung von Blindenhunden \_\_\_\_\_ 500 €
- 1.2. Rechtshilfe
- 1.2.1. Ansprüche aus ausländischen Kaufverträgen \_\_\_\_\_ 3.000 €

## 2) Gepäckgarantien

### 2.1. Materielle Verluste

- Spanien \_\_\_\_\_ 850 €
- Europa \_\_\_\_\_ 1.500 €
- Welt \_\_\_\_\_ 2.500 €
- **Im Falle eines Diebstahls ist eine Höchststrafe von 500 € festgelegt.**

2.3. Kosten, die durch die verspätete Zustellung des Gepäcks entstehen.  
(150 Euro ab 12 Stunden und 105 Euro für jede weiteren 24 Stunden) \_\_\_\_\_ 360 €

2.4. Versand von während der Reise vergessenen oder gestohlenen Gegenständen \_\_\_\_\_ 125 €

2.5. Suche, Auffinden und Versand von verlorenem Gepäck \_\_\_\_\_ eingeschlossen

2.6. Verwaltungskosten für den Verlust von Reisedokumenten \_\_\_\_\_ 250 €

2.16. Verspätung des Gepäcks aufgrund von technischer Unterstützung (50 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 200 €

## 3) Garantien für Stornierung, Unterbrechung und Änderung der Reisebedingungen

### 3.1. Reisekosten bei Reiserücktritt

- Spanien \_\_\_\_\_ 1.750 €

- Europa \_\_\_\_\_ 4.000 €
- Welt \_\_\_\_\_ 6.000 €

## 3.2. Reiseunterbrechung

- Spanien \_\_\_\_\_ 1.750 €
- Europa \_\_\_\_\_ 4.000 €
- Welt \_\_\_\_\_ 6.000 €

3.3. Änderung der Reisebedingungen \_\_\_\_\_ 200 €

3.4. Terminänderung statt Stornierung \_\_\_\_\_ €1.000

3.6. Kosten, die durch die Verlegung der Reise entstanden sind \_\_\_\_\_ 500 €

3.10. Reiseunterbrechung aufgrund von Grenzschließungen infolge von COVID-19 \_\_\_\_\_ 1.500 €

3.16. Reisekosten aufgrund der Stornierung des Transportmittels wegen Streiks \_\_\_\_\_ €500

## 4) Garantien gegen Reiseverspätungen und Leistungsausfälle

4.1. Kosten, die aufgrund der Verspätung bei der Abfahrt des Transportmittels entstanden sind.

(50 Euro ab 6 Stunden und 100 Euro für jede weiteren 24 Stunden) \_\_\_\_\_ 350 €

4.4. Kosten, die aufgrund der obligatorischen Reiseverlängerung entstehen (maximal 70 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 350 €

4.5. Verlängerung des Versicherungsschutzes (4 Tage) \_\_\_\_\_ enthalten

4.6. Kosten, die durch den Verlust von Verbindungen im Medium entstehen

Transport (mindestens 4 Stunden Verspätung) \_\_\_\_\_ 800 €

4.7. Kosten, die durch den Ausfall vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund von Verzögerungen entstehen.

Bei Ankunft des Kreuzfahrtschiffes \_\_\_\_\_ €500

4.8. Kosten für alternative Transportmittel aufgrund des Ausfalls von Verbindungen der

Transportmittel (mindestens 4 Stunden Verspätung) \_\_\_\_\_ 500 €

4.9. Kosten, die durch den Verlust des Transportmittels infolge eines Unfalls während der Fahrt entstanden sind \_\_\_\_\_ €350

4.10. Änderung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungen:

- 4.10.1. Kosten, die durch die Abwesenheit eines Transportmittels entstehen  
Unvorhergesehene Alternative (60 Euro alle 6 Stunden) \_\_\_\_\_ 360 €
- 4.10.2. Kosten, die durch den Unterkunftswechsel entstehen (max. 55 Euro/Tag) \_\_\_\_\_ 550 €

4.12. Verlust vertraglich vereinbarter Leistungen \_\_\_\_\_ €500

4.28. Verlust vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund medizinischer Quarantäne wegen positivem Covid-19-Test \_\_\_\_\_ 500 €

## 5) Unfallgarantien

## 5.1. Reiseunfälle:

- 5.1.1. Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit infolge eines Reiseunfalls \_\_\_\_\_ €6.500
- 5.1.2. Tod durch einen Reiseunfall \_\_\_\_\_ 6.500 €

## 5.2. Verkehrsunfälle

- 5.2.1. Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit infolge eines Verkehrsunfalls \_\_\_\_\_ 40.000 €
- 5.2.2. Tod infolge eines Verkehrsunfalls \_\_\_\_\_ 40.000 €

**6) Zivilrechtliche Haftung**

6.1. Private zivilrechtliche Haftung \_\_\_\_\_ 120.000 €

**7) Lieferanteninsolvenzgarantie****7.1. Lieferanteninsolvenz**

- 7.1.1. Stornokosten aufgrund von Lieferanteninsolvenz
  - 7.1.1.1. Kosten für die Umbuchung der Reise \_\_\_\_\_ 300 €
  - 7.1.1.2. Kosten für den Ausfall von Leistungen aufgrund der Stornierung der Reise \_\_\_\_\_ 300 €
- 7.1.2. Aufwendungen für den Verlust oder Ersatz von Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz des Lieferanten - 300 €
- 7.1.3. Rückführungskosten des Versicherten von der Reise aufgrund der Insolvenz des Lieferanten \_\_\_\_\_ €300

**7.2. Insolvenz einer regulären Fluggesellschaft**

- 7.2.1. Stornokosten aufgrund der Insolvenz einer Linienfluggesellschaft \_\_\_\_\_ €3.000
- 7.2.2. Kosten für den Ersatz der Luftversorgung \_\_\_\_\_ 3.000 €
- 7.2.3. Rückführungskosten des Versicherten \_\_\_\_\_ €3.000

**8) Garantie für höhere Gewalt****8.1. Höhere Gewalt**

- 8.1.1. Kosten aufgrund von Reisebehinderungen durch höhere Gewalt
  - 8.1.1.1. Kosten für die Umbuchung der Reise \_\_\_\_\_ 1.000 €
  - 8.1.1.2. Kosten für den Ausfall von Leistungen aufgrund der Stornierung der Reise \_\_\_\_\_ 1.000 €
- 8.1.2. Kosten für die Verlängerung der Reise aufgrund höherer Gewalt
  - 8.1.2.1. Unterkunfts- und Verpflegungskosten aufgrund höherer Gewalt (150 Euro/Tag) \_\_ 1.050 €
- 8.1.3. Transportkosten zum Ausgangspunkt der Reise aufgrund höherer Gewalt \_\_\_\_\_ 1.000 €

**10) Gewährleistung des Anspruchs auf Entschädigung****10.1. Anspruch auf Entschädigung (Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004)**

- 10.1.1. Für Flüge bis zu 1.500 Kilometern \_\_\_\_\_ 260 €
- 10.1.2. Für innergemeinschaftliche Flüge von mehr als 1.500 Kilometern und für alle Andere Flüge zwischen 1.500 und 3.500 Kilometern \_\_\_\_\_ 410 €
- 10.1.3. Für alle Flüge, die nicht unter 10.1.1 oder 10.1.2 fallen: \_\_\_\_\_ €610

**Verfügbare Upgrades**

1.1.1. Medizinische und gesundheitliche Unterstützung \_\_\_\_\_ 4.000.000 €

3.17. Transportschutz \_\_\_\_\_ 1.250 €

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

## Bereitstellung von Dienstleistungen

Die Erbringung der in dieser Police vorgesehenen Leistungen erfolgt durch den Versicherer.

Zum Zwecke der dringenden Leistungserbringung stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung, die seine Rechte als Inhaber belegen, sowie Anweisungen und eine Notfalltelefonnummer.

Die Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit dem Versicherer lautet 910 848 794, wenn der Anruf aus Spanien erfolgt, und +34 910 848 794, wenn er aus dem Ausland erfolgt.

Der Versicherer erstattet ausschließlich Anrufe an die Assistance-Telefonnummer 910 848 794; alle anderen Anrufe von Korrespondenten sowie Anrufe im Zusammenhang mit der Assistance-Maßnahme sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausgestellt von

**Mana Underwriting, SLU im Auftrag des Versicherers**

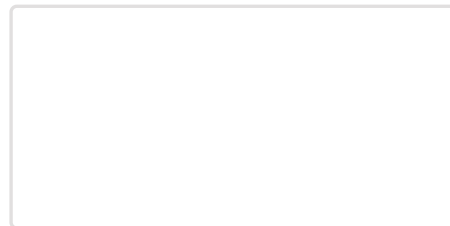
In Madrid, am 4. Juli 2025

Mana Underwriting, SLU



**Chief Underwriting Officer  
Raúl Cobo Uzquiza**

Der Versicherungsnehmer



# Besondere Bedingungen

## 3) Garantien für Stornierung, Unterbrechung und Änderung der Reisebedingungen

### 3.17. TRANSPORTSCHUTZ

Für die Zwecke dieser Garantie gilt, sofern sie als Erweiterung vertraglich vereinbart wurde **3.17 Transportschutz** wird gelten **nur die folgenden Ausnahmen** Folgende Bestimmungen werden aufgehoben: **SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE VON GARANTIE FÜR REISESTORNIERUNG, REISEUNTERBRECHUNG UND ÄNDERUNG DER REISEBEDINGUNGEN:**

#### Für die Garantie gelten folgende Ausschlüsse: **3.17. TRANSPORTSCHUTZ**

- a) Psychische, mentale, nervliche Erkrankungen oder Depressionen, die keinen Krankenhausaufenthalt erfordern oder einen Krankenhausaufenthalt von weniger als drei Tagen rechtfertigen.
- b) Chronische, bereits bestehende oder angeborene Krankheiten aller Reisenden, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Kauf der Versicherung akute Krankheitsepisoden erlitten haben.
- c) Chronische, bereits bestehende, angeborene oder degenerative Erkrankungen der in den Sonderbedingungen genannten Familienmitglieder, die nicht versichert sind und deren Zustand sich nach Abschluss der Versicherung so verändert, dass keine ambulante Behandlung in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder eine stationäre Aufnahme erforderlich ist.
- d) Epidemien, Pandemien, medizinische Quarantäne und Umweltverschmutzung, sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland der Reise oder in Transitländern.
- g) Zusätzliche Kosten oder Gebühren, die durch Fehler oder Auslassungen bei der Buchung der Reise oder bei der Beschaffung von Visa oder Pässen entstehen.
- h) Das bloße Nichterscheinen des Versicherungsnehmers am Tag und zum vereinbarten Beginn der ersten vertraglich vereinbarten Leistung innerhalb der Reise („No-Show“).
- i) Ereignisse oder Umstände, die vor Abschluss der Versicherung oder vor Vertragsabschluss der Reise öffentlich bekannt und berüchtigt waren.
- j) Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, des Versicherungsnehmers, der Begünstigten oder von mit dem Versicherungsnehmer reisenden Personen verursacht wurden.
- k) Schäden, die im Falle von Krieg, Demonstrationen und Volksbewegungen, Terroranschlägen und Sabotageakten, Naturkatastrophen, Verhaftungen durch eine Behörde wegen einer Straftat, die nicht auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, Einschränkungen der Freizügigkeit oder anderen Fällen höherer Gewalt entstehen, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass der Schaden nicht mit solchen Ereignissen zusammenhängt.
- l) Unfälle, die durch Strahlung aus nuklearer Umwandlung oder Zerfall oder Radioaktivität verursacht werden, sowie solche, die auf biologische oder chemische Kampfstoffe zurückzuführen sind.
- m) Die Kosten oder Ausgaben, die dem Versicherten aufgrund einer gegen einen Reiseveranstalter, ein Reisebüro, eine Fluggesellschaft oder die Versicherungsgesellschaft erhobenen Forderung entstehen.

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

Ausgestellt von

**Mana Underwriting, SLU im Auftrag des Versicherers**

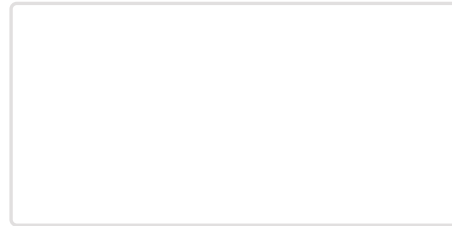
In Madrid, am 4. Juli 2025

Mana Underwriting, SLU



**Chief Underwriting Officer**  
**Raúl Cobo Uzquiza**

Der Versicherungsnehmer



# Allgemeine Bedingungen

## Vorläufige Klausel

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober über Versicherungsverträge, dem Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über die Regulierung, Aufsicht und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie dem Königlichen Dekret 1060/2015 vom 20. November über die Regulierung, Aufsicht und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Der Vertrag umfasst: den Antrag, die vom Versicherungsnehmer und/oder Versicherungsnehmer abgegebene Erklärung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen und Speziellen Bedingungen der Versicherung sowie die dazu herausgegebenen Nachträge oder Anhänge.

Dieser Vertrag unterliegt spanischer Gerichtsbarkeit. Alle Streitigkeiten, die sich aus seiner Auslegung oder Anwendung ergeben, werden von den zuständigen Gerichten am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Spanien entschieden. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht in Spanien, sind die Gerichte in Madrid zuständig.

## Definitionen

In diesem Vertrag gelten folgende Definitionen:

### Unfall:

Körperverletzung, die unmittelbar auf eine gewaltsame, plötzliche, äußere Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers liegt und zum Tod, zu dauerhafter Behinderung oder zu einer anderen ähnlichen, durch die Versicherung abgedeckten Folge führt.

### Schwerer Unfall:

Jede Körperverletzung, die durch eine gewaltsame, plötzliche, äußere Einwirkung verursacht wurde, die außerhalb der Kontrolle des Verletzten liegt und deren Folgen ihn daran hindern, sich normal von seinem gewöhnlichen Wohnsitz zu bewegen, **innerhalb von 12 Tagen vor Reiseantritt**.

### Begleiter des Versicherten:

Eine Person, die in Begleitung des Versicherungsnehmers reist, in derselben Reservierung eingetragen und ebenfalls durch dieselbe Police versichert ist.

### Fluggesellschaft:

Jede Fluggesellschaft, die Flüge regelmäßig oder im Charterverfahren mit festgelegten Flugplänen durchführt, allgemein bekannt als Linien- und Charterfluggesellschaften.

### Gemeinschaftsfluggesellschaft:

Eine Fluggesellschaft, deren Hauptsitz sich in einem der Mitgliedsländer der Europäischen Union befindet.

### Nicht-EU-Fluggesellschaft:

Eine Fluggesellschaft, deren Hauptsitz sich in einem Land befindet, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

#### Fiduzialisierung:

Quarantäne derjenigen, die spontan angeben, Kontakt zu Personen mit Ansteckungsrisiko gehabt zu haben, in der Regel in deren eigenem Zuhause.

#### Abonnementagentur:

Rechtssubjekt, das durch eine Vollmachtsvereinbarung mit einem Versicherungsunternehmen Risiken im Namen und für Rechnung dieses Rechtssubjekts übernimmt.

Die Versicherungsagentur für diese Police ist Mana Underwriting, SLU, mit Sitz in Calle Irún 7, 1º 28008 Madrid, eingetragen im DGSFP-Register unter der Nummer AS0106.

#### Haustier:

Tiere, die zur Begleitung oder Überwachung bestimmt sind, ausgenommen unter keinen Umständen solche, die zur Jagd oder für andere Sportarten bestimmt sind.

Gemäß den entsprechenden regionalen Vorschriften muss das Tier registriert und durch einen ihm zugeordneten Mikrochip oder eine Tätowierung identifiziert werden.

Im Falle von Katzen genügt die Identifizierung mittels eines Gesundheitsausweises.

Bei Hunden und Katzen sind Tiere unter drei Monaten und über neun Jahren nicht durch die Versicherung abgedeckt.

Für alle anderen Tiere gilt: Tiere unter drei Monaten sind nicht versichert.

Folgende Arten werden berücksichtigt: Hunde (alle Rassen), Katzen (alle Rassen), Frettchen, Igel, Pferde, Vietnamesisches Hängebauchschwein, Primaten, Nagetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Spinnentiere und andere Wirbellose.

#### Reisestornierung:

Im Sinne dieser Versicherungspolice bedeutet Stornierung der Reise die Entscheidung des Versicherungsnehmers, die vertraglich vereinbarten Leistungen vor dem vereinbarten Abreisedatum zu stornieren.

#### Notwendigkeiten:

Als lebensnotwendige Güter und Produkte gelten solche, die den Grundbedarf des täglichen Lebens decken.

Alkoholische Getränke und Tabakwaren zählen nicht zu den lebensnotwendigen Gütern.

#### Versichert:

Jede der in den Besonderen Bedingungen der Police als solche bezeichneten natürlichen Personen, Inhaber des versicherungsrelevanten Interesses, die, mit Ausnahme derjenigen, die dem Versicherungsnehmer entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen übernehmen.

#### Versicherer:

Diejenige Einrichtung, die das in der Police definierte Risiko übernimmt.

Versicherer dieser Police ist White Horse Insurance Ireland dac mit Sitz in Rineanna House, Free Zone West, Shannon, Co. Clare, Irland. Eingetragen im Sonderregister der Versicherungsunternehmen der spanischen DGSFP unter der Kennziffer L1182.

#### Begünstigter:

Die natürliche oder juristische Person, die nach Abtretung durch den Versicherungsnehmer Inhaber des Anspruchs auf Entschädigung wird.

#### Reisestornierung:

Im Sinne dieser Versicherungspolice bedeutet Reiseabbruch die Entscheidung des Veranstalters oder eines seiner Zulieferer, die vor dem vereinbarten Abreisetermin getroffen wird, die vertraglich vereinbarten Leistungen aus einem Grund, der nicht dem Versicherten zuzurechnen ist, nicht zu erbringen.

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

### Mangel:

Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer die Leistungen der Police noch nicht in Anspruch nehmen kann, sofern angegeben.

### Katastrophe:

Ein Ereignis, das aufgrund seines Ausmaßes und seiner Schwere große Zerstörung und menschliches Leid verursacht und den normalen Lauf der Dinge ernsthaft stört.

### Gleichzeitiger Versicherungsschutz:

Sachverhalt, bei dem mindestens zwei Versicherungspolice während eines Zeitraums identischen Versicherungsschutz für dasselbe Risiko bieten und jeweils proportional zum Schaden beitragen.

### Treiber:

Jede Person, die zum Zeitpunkt des Vorfalles ein Fahrzeug führt. Der Fahrer muss über die entsprechende behördliche Genehmigung verfügen, die ihn zum Führen eines Fahrzeugs berechtigt, und diese Genehmigung muss zum Zeitpunkt der Panne oder des Vorfalles gültig sein.

### Versicherungsmakler:

Ein Unternehmen, das die Tätigkeit der privaten Versicherungsvermittlung ausübt, ohne vertragliche Verbindungen zu unterhalten, die eine Zugehörigkeit zu Versicherungsunternehmen implizieren, und das seinen Kunden unabhängige, professionelle und unparteiische Beratung bietet.

Die für diese Police zuständige Maklerfirma ist INTERMUNDIAL XXI, SLU, Versicherungs- und Rückversicherungsmakler mit Sitz in Calle Irún 7, 1º 28008 Madrid, eingetragen im Sonderverwaltungsregister der Versicherungsvermittler der DGSFP unter den Codes J-1541 und RJ-0070.

### Flusskreuzfahrt:

Eine Freizeitschiffahrt auf Flüssen und Nebenflüssen mit Zwischenstopps in verschiedenen Städten. Diese Schiffe haben im Vergleich zu Hochseekreuzfahrtschiffen eine geringere Passagierkapazität und bieten keine medizinische Versorgung an Bord.

### Hochseekreuzfahrt:

Eine mehrtägige oder mehrwöchige Kreuzfahrt über Meere und Ozeane mit Zwischenstopps in verschiedenen Häfen zur Besichtigung. Das Schiff fährt in der Regel denselben Hafen an und von dort ab und bietet seinen Passagieren Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Medizinische Versorgung ist an Bord verfügbar.

### Medizinische Quarantäne:

Die von den Gesundheitsbehörden angeordnete Quarantäne dient der Eindämmung der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit, der der Versicherte möglicherweise ausgesetzt war. Diese Quarantäne muss vor Antritt der versicherten Reise erfolgen.

### Begünstigter:

Erbe des Versicherungsnehmers und folglich Begünstigter der im Versicherungsvertrag festgelegten Entschädigungsansprüche.

### Übliche Adresse:

Im Sinne dieser Versicherungspolice ist als gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers derjenige Wohnsitz zu verstehen, an dem sich der Versicherungsnehmer während eines Kalenderjahres länger als 183 Tage aufhält.

#### Heimatadresse während der Reise:

Bei Langzeitversicherungen gilt als Adresse während des Urlaubs die Adresse, an der der Versicherungsnehmer bis zum Ende seines Urlaubs wohnt und anschließend zu seinem gewöhnlichen Wohnsitz zurückkehrt.

#### Krankheit:

Jeglicher Gesundheitszustand, der nicht durch einen Unfall verursacht wurde, von einem Arzt diagnostiziert wird, medizinische Hilfe erfordert und dessen erste Symptome nach Abschluss der Versicherung auftreten.

#### Angeborene Erkrankung:

Es handelt sich um eine angeborene Erkrankung, entweder weil sie erblich bedingt ist oder weil sie im Mutterleib entstanden ist.

#### Degenerative Erkrankung

Ein Zustand, meist chronisch, bei dem sich die Funktion oder Struktur der betroffenen Gewebe oder Organe im Laufe der Zeit verschlechtert und sich von einem Gewebe auf ein anderes ausbreiten kann.

#### Schwere Krankheit:

Jeglicher Gesundheitszustand, der nicht durch einen Unfall verursacht wurde, von einem Arzt diagnostiziert wurde und die Betruhe rechtfertigt, sowie jeglicher Gesundheitszustand, der die Einstellung jeglicher beruflicher oder privater Tätigkeit zur Folge hat und dessen voraussichtliche Entwicklung aufgrund der vorliegenden Pathologie es vorhersehbar macht, dass die versicherte Reise nicht zu den geplanten Terminen durchgeführt werden kann.

Wenn die Krankheit eine andere Person als den Versicherten betrifft, und dieser Zustand tritt immer nach Abschluss der Versicherung auf, wird er als schwerwiegend angesehen, wenn auf ärztliche Anordnung eine stationäre Aufnahme oder Betruhe erforderlich ist, die eine kontinuierliche Betreuung und Aufmerksamkeit durch medizinisches Fachpersonal oder hierfür bestimmte Personen erfordert. **innerhalb von 12 Tagen vor Reiseantritt.**

#### Vorbestehende oder chronische Erkrankung:

Jede Erkrankung, deren Symptome vor Abschluss der Versicherung begannen, wird als bereits bestehende oder chronische Krankheit betrachtet, auch wenn noch keine endgültige Diagnose gestellt wurde.

#### Epidemie:

Eine Krankheit, die sich gleichzeitig im selben Land oder in derselben Region ausbreitet und eine große Anzahl von Menschen betrifft.

#### Gepäck:

Sämtliche persönlichen Gegenstände, die der Versicherungsnehmer während der Reise mit sich führt, sowie alle Gegenstände, die ihm von den Transportmitteln ausgehändigt werden.

#### Professionelles Gepäck:

Sämtliche Gegenstände oder Werkzeuge für den beruflichen Gebrauch, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit während der versicherten Reise mit sich führt, einschließlich kommerzieller Muster.

#### Golfausrüstung:

Dies bezieht sich auf die Tasche und die Stöcke, die bei der Ausübung dieser Sportart verwendet werden.

#### Wintersportausrüstung:

Dies umfasst Skier, Skistöcke, Skischuhe, Helm, Snowboard, Snowboardschuhe und Schlittschuhe.

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

#### Ereignis:

Ein Vorfall, der mehr als eine versicherte Person betrifft, wird als Ereignis betrachtet.

#### Ausländisch:

Im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt als ausländisches Land jedes andere Land als Spanien oder, im Falle von Versicherten mit Wohnsitz außerhalb Spaniens, jedes andere Land als der gewöhnliche Wohnsitz des Versicherten, von dem aus die Reise beginnt.

#### Familienangehörige des Versicherten:

Für Versicherungszwecke gelten als Familienangehörige des Versicherungsnehmers dessen Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Personen, die als solche dauerhaft mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, sowie seine Familienangehörigen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad, sowohl in direkter als auch in Seitenlinie und unabhängig davon, ob es sich um Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft handelt.

Für diese Zwecke wird auch jede Person, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebt und diese Zusammenlebensgemeinschaft durch eine Meldebescheinigung nachweist, als Verwandter des Versicherungsnehmers betrachtet.

**In jedem Fall wird der Grad der Verwandtschaft zum Versicherungsnehmer für die Zwecke der durch die Police abgedeckten Leistungen in den Besonderen Bedingungen der Police jeweils zum Ausdruck gebracht.**

#### Forfait:

Zugangskarten für die Skipisten.

#### Franchise:

Der in der Police vereinbarte Betrag, Prozentsatz oder sonstige Wert, der vom Versicherungsnehmer zu zahlen ist und von der Entschädigung abgezogen wird, zu deren Zahlung der Versicherer im jeweiligen Schadensfall verpflichtet ist.

#### Kilometer-Franchise:

Hinsichtlich der Garantien im Zusammenhang mit der Hilfeleistung an Personen deckt die Police den Versicherten ab.**von der in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Kilometerentfernung.**

#### Höhere Gewalt:

Umstände, die am Zielort der Reise oder in unmittelbarer Nähe eintreten, außerhalb der Kontrolle der Person liegen, die sich auf sie beruft, ungewöhnlich und unvorhersehbar sind und deren Folgen trotz gebotener Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Die Im Sinne dieser Richtlinie gelten nur die folgenden Ereignisse als Gründe höherer Gewalt: Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegerische Operationen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Staatsstreich, Aufstand, Revolution, Usurpation der nationalen Macht, Streiks, Terrorismus, Unruhen sowie die folgenden klimatischen Bedingungen oder Naturereignisse, sofern sie katastrophale Schäden verursachen: Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Explosion, Tsunami, Vulkanausbruch, Erdbeben, Lawinen, Hurrikane, Zyklone, Stürme oder Schnee.

#### Angefallene Kosten:

Notwendige Kosten, die sich aus einem durch die Police abgedeckten Ereignis ergeben, gemäß den spezifischen Details der jeweiligen Deckung.

#### Verwaltungskosten:

Kosten, die bei der Bearbeitung und Verwaltung einer Reise und/oder Reservierung anfallen und dem Reisenden vom Reisebüro in Rechnung gestellt werden, unabhängig vom Preis der Reise.

**Die Stornogebühren sind auf maximal 10 % des Rechnungsbetrags des Lieferanten begrenzt.** Ungeachtet des von der Reiseagentur in Rechnung gestellten Betrags, vorausgesetzt, die Dienstleister haben die Reiseagentur nicht mit dem Verkauf beauftragt.

### Bett sparen:

Folge eines pathologischen Prozesses oder einer therapeutischen Maßnahme, die die Person zwingt, bettlägerig zu bleiben, oder die ihre Mobilität so weit einschränkt, dass sie sich nicht mehr selbst versorgen kann.

### Krankenhausaufenthalt:

Dies bedeutet, dass die Person auf eine Station aufgenommen wurde und mindestens eine Nacht im Krankenhaus oder in der Klinik verbracht hat. Ein Aufenthalt in der Notaufnahme gilt nicht als stationärer Aufenthalt.

### Diebstahl:

Diebstahl fremden beweglichen Eigentums, ohne Gewaltanwendung oder Einschüchterung gegen Personen oder Gewaltanwendung gegen Sachen.

### Unterversicherung:

Diese Situation tritt ein, wenn die im Versicherungsvertrag für den versicherten Gegenstand vorgesehene Versicherungssumme geringer ist als dessen tatsächlicher Wert. In diesem Fall hat der Versicherer im Schadensfall das Recht, die Proportionalitätsregel anzuwenden.

### Dauerhafte Behinderung:

Unter dauerhafter Erwerbsunfähigkeit versteht man den organischen oder funktionellen Verlust einer Gliedmaße oder Fähigkeit des Versicherten, dessen Ausmaß in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben ist und dessen Wiederherstellung nach Ansicht der gemäß dem Gesetz bestellten medizinischen Sachverständigen nicht vorhersehbar ist.

### Kostenlose Auszahlung:

Stornierung der Reise aufgrund eines nachweisbaren Umstands, gegebenenfalls durch ein Belegdokument, der den Versicherungsnehmer daran hindert, die Reise zu den geplanten Terminen anzutreten. **Eine Stornierung, die nach Beginn der ersten im Rahmen der Reise vereinbarten Leistung mitgeteilt wird (Nichterscheinen), ist ausgeschlossen.**

### Sportgeräte:

Ausrüstung, die zum Ausüben einer sportlichen Aktivität benötigt wird.

### Wertsachen:

Waren und Materialien für den beruflichen Gebrauch; Schmuck, d. h. alle Gegenstände aus Gold, Platin, Perlen oder Edelsteinen; Währungen, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Wertpapiere jeglicher Art, Ausweisdokumente und allgemein alle Papierdokumente und Wertpapiere, Kreditkarten, Datenträger und/oder Datenträger mit Speicher, auf Magnetstreifen gespeicherte oder verfilmte Dokumente; Wertgegenstände, d. h. alle Silbergegenstände, Gemälde, Kunstwerke und alle Arten von Kunstsammlungen sowie edle Pelze; Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen; Sportartikel; Telefone, elektronische und digitale Geräte, Computergeräte aller Art und deren Zubehör

### Reiseveranstalter:

Reisebüros, die regelmäßig Pauschalreisen organisieren und diese direkt oder über einen Einzelhändler verkaufen oder zum Verkauf anbieten.

### Orthesen:

Externe Geräte oder Apparaturen, die am Körper angebracht werden, um Deformitäten zu stützen oder zu verhindern sowie um die strukturellen oder funktionellen Aspekte der beweglichen Körperteile zu verändern oder zu verbessern.

### Pandemie:

Eine epidemische Krankheit, die gemäß der WHO-Klassifizierung die Phase 5 der Pandemie-Alarmstufe erreicht und sich auf mindestens zwei Länder in einer WHO-Region ausgebreitet hat.

#### Politik:

Das Dokument, das die Vertragsbedingungen für die Versicherung enthält. Es umfasst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Bedingungen zur Definition des Risikos, gegebenenfalls die Sonderbedingungen sowie alle Ergänzungen oder Anhänge, die zur Vervollständigung oder Änderung des Dokuments herausgegeben wurden.

#### Positiv auf COVID getestet:

Positives Ergebnis im PCR-Test (Polymerase-Kettenreaktion) und/oder positives Ergebnis im zertifizierten Antigentest.

Ein gültiger Antigentest muss von geschultem medizinischem Fachpersonal in einer Gesundheitseinrichtung, Klinik oder Apotheke durchgeführt werden. Das vom Versicherten vorzulegende Dokument muss seine persönlichen Daten und das Testergebnis enthalten.

Ausgenommen sind sämtliche Antigen-Schnelltests für zu Hause und Selbstdiagnostiktests.

#### Ärztliches Rezept:

Begründungsdokument, mit dem ein Arzt seinem Patienten die Empfehlungen mitteilt, die er bei der Behandlung seiner Krankheit befolgen sollte.

#### Prämie:

Der Preis der Versicherung beinhaltet alle jeweils geltenden Zuschläge und Steuern.

Die Höhe der Prämie kann je nach den im Vertrag festgelegten Deckungsbereichen variieren und wird in den Besonderen Vertragsbedingungen bestimmt.

#### Prothese:

Ein künstliches Element, das in den Körper integriert wird, um ein aus irgendeinem Grund fehlendes Organ oder Gliedmaß zu ersetzen.

#### Lieferanten:

Jede natürliche oder juristische Person, die touristische Dienstleistungen vermittelt oder erbringt, die nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt DEFINITIONEN aufgeführt sind.

#### Hosting-Anbieter:

Lieferanten und Vermittler bei der ausschließlichen Vertragsabwicklung von Beherbergungs- oder Gastgewerbedienstleistungen.

#### Transportanbieter:

Endlieferanten und Vermittler bei der ausschließlichen Beauftragung von Schienen-, Luft-, See- oder Straßentransportdienstleistungen.

#### Transferanbieter:

Endlieferanten und Vermittler bei der Beauftragung von Straßentransporten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Reisebusse, Taxis, Autovermietungen und auf Anschlussfahrten spezialisierte Unternehmen (Transfers).

#### Externer Anbieter:

Ein von der Agentur beauftragter Anbieter eines oder mehrerer Reisebestandteile, der nicht auf der Ausschlussliste des Versicherers steht. Der Anbieter muss den Definitionen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Fluggesellschaften, Unterkünfte, Transfers und/oder Transport entsprechen.

#### Finanzielle Insolvenz von Fluggesellschaften:

Finanzielle Insolvenz: Dies bezieht sich auf die Insolvenz der Fluggesellschaft oder die Bestellung eines Insolvenzverwalters und die Nichterfüllung der reservierten Flüge.

#### Finanzielle Insolvenz/Konkurs:

Im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Situation der finanziellen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz/des Konkurses eines Lieferanten als eingetreten, wenn:

- a) Ein Antrag wird von einem externen Anbieter gestellt, d. h. die förmliche Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine analoge Maßnahme in den Rechtsvorschriften eines Landes der Europäischen Union, entweder freiwillig oder durch einen Dritten.
- b) Ein externer Anbieter beruft informell oder anderweitig eine Gläubigerversammlung ein, um eine Vereinbarung mit diesen Gläubigern gemäß § 588 des Companies Act 1985 (Insolvency Act 1986) oder einer entsprechenden Gesetzgebung eines EU-Mitgliedstaates zu erörtern. c) Gegen Vermögen oder Aktiva des externen Anbieters wird eine Pfändung und/oder ein Verfügungsverbot verhängt, sofern diese Pfändung die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit verhindert oder die dem Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistungen unterbrochen oder eingestellt werden.
- d) Der externe Anbieter stellt eine offizielle Erklärung über die Einstellung des Geschäftsbetriebs aus.
- e) Jeder andere nachweisbare Umstand, der die Vermutung einer Betriebseinstellung begründet. Beispielsweise und nicht ausschließlich gilt eine Betriebseinstellung als vermutet, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
  - a. Unfähigkeit, Reservierungen vorzunehmen.
  - b. Nichtbereitstellung von Dienstleistungen für alle Kunden.
  - c. Schließung der Büros, in denen die Tätigkeit durchgeführt wurde.

#### Empfänglich:

Alle Arten von Reisen nach Spanien, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Bei Versicherungspolice für Einreisereisen gilt für die Zwecke der in den jeweiligen Policen beschriebenen Garantien und Entschädigungsgrenzen der Wohnsitz des Versicherungsnehmers als derjenige, an dem er sich gewöhnlich in seinen verschiedenen Herkunftsländern aufhält. Wenn also das Wort „Spanien“ erscheint, ist damit das Herkunftsland des Versicherungsnehmers gemeint, und wenn das Wort „Ausland“ erscheint, ist Spanien als Bestandteil dieses Begriffs zu verstehen.

Die Prämien für eingehenden Tourismus werden auf Basis des Herkunftskontinents berechnet. Bei gewöhnlichem Wohnsitz in Europa entspricht die Prämie derjenigen für den „kontinentalen Geltungsbereich“; bei Herkunft aus Afrika, Amerika, Asien oder Ozeanien entspricht die Prämie derjenigen für den „weltweiten Geltungsbereich“.

Wenn eine versicherte Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland eine Reise unternimmt, die über ein lokales Reisebüro in ein anderes Land gebucht wurde, ist derjenige territoriale Geltungsbereich anzuwenden, der sich aus dem Vergleich ihres Herkunftslandes mit ihrem Zielland ergibt, der am ungünstigsten ist.

**In jedem Fall ist der Versicherungsschutz für versicherte Personen, die nicht in Spanien wohnen, auf Reisen in ein anderes Land als ihr Wohnsitzland beschränkt; Reisen innerhalb des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, sind somit ausgeschlossen.**

#### Rückfall:

Wiederauftreten einer Krankheit kurz nach dem Ende der Genesung.

#### Verhältnismäßigkeitsregel:

Diese Formel dient zur Ermittlung der vom Versicherer im Schadensfall zu zahlenden Entschädigungssumme, wenn im Versicherungsvertrag eine Unterversicherung festgestellt wurde. In solchen Fällen muss der Schaden unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem im Versicherungsvertrag dem versicherten Objekt zugeordneten Kapital und seinem tatsächlichen Wert zum Schadenszeitpunkt reguliert werden.

**Raubüberfall:**

Diebstahl beweglicher Sachen, die anderen gehören, durch Gewalt oder Einschüchterung gegen Personen oder durch Anwendung von Gewalt gegen Sachen.

**Verknüpfte Reisedienstleistungen:**

Unter einer verbundenen Reise ist die Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu verstehen, die zum Zweck derselben Reise oder desselben Urlaubs erworben werden und die, ohne eine Pauschalreise darzustellen, zum Abschluss separater Verträge mit jedem der einzelnen Reiseanbieter führen, wenn ein Unternehmer bei einem einzigen Besuch oder Kontakt mit seiner Verkaufsstelle die Auswahl und separate Bezahlung jeder Reiseleistung durch die Reisenden oder insbesondere den Abschluss mindestens einer zusätzlichen Reiseleistung bei einem anderen Unternehmer ermöglicht, vorausgesetzt, dass dies spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgt.

Wenn höchstens eine der Reiseleistungen (Transport, Unterkunft, Ferienwohnung) und eine andere touristische Leistung, die kein integraler Bestandteil einer Reiseleistung ist, erworben wird, handelt es sich nicht um verbundene Reiseleistungen, wenn diese einen Anteil von mindestens 25 % am Wert der Kombination ausmachen und nicht beworben werden oder aus irgendeinem Grund kein wesentliches Merkmal der Reise oder des Urlaubs darstellen.

**Subrogation:**

Im Rahmen der Subrogation tritt der Versicherer an die Stelle des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der Rechte und Ansprüche, die dieser gegenüber den den Schaden verursachenden Dritten hätte, um von diesen den Betrag zurückzuerhalten, für den sie aufgrund der entstandenen Schäden zivilrechtlich haften sollten, deren Entschädigung nach der Versicherungspolice ursprünglich in der Verantwortung des Versicherers lag.

**Versicherungssumme:**

Der in den Besonderen und Allgemeinen Bedingungen festgelegte Betrag stellt die Höchstgrenze der Entschädigung oder Erstattung dar, die vom Versicherer für alle während der Reise auftretenden Ansprüche zu zahlen ist.

**Unheimlich:**

Jedes plötzliche, unvorhergesehene und vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretende Ereignis, dessen Schadensfolgen durch die Garantien dieser Police gedeckt sind, gilt als versichert. Alle Schäden, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, werden als ein einziger Schadenfall betrachtet. Auch die Definition „Reisestornierung“ begründet einen Schadenfall.

**Entführung:**

Die widerrechtliche Inhaftierung einer Person, um Geld für sie zu fordern, Erpressung zu betreiben oder für andere politische oder soziale Zwecke, wobei das Leben oder die Gesundheit des Opfers bedroht wird.

**Professionelle Vertretung:**

Eine Person, die anstelle einer anderen Person in deren Beschäftigung oder Dienstverhältnis in Abwesenheit des Versicherten tätig wird und deren Abwesenheit es unerlässlich macht, dass die Position oder Verantwortung vom Versicherten übernommen wird.

**Dritte:**

Jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme von:

- Der Versicherungsnehmer selbst, seine Familienmitglieder, alle aufsteigenden oder absteigenden Verwandten oder Personen, die ihn auf der Reise begleiten.

**Versicherungsnehmer:**

Die natürliche oder juristische Person, die diesen Vertrag zusammen mit dem Versicherer unterzeichnet, haftet für die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, außer für solche, die ihrer Natur nach vom Versicherungsnehmer oder dessen Begünstigten zu erfüllen sind. Vertritt der Unterzeichner eine Versicherungsgruppe, so gilt jede der dieser Gruppe angehörenden versicherten Personen für alle Zwecke als Versicherungsnehmer.

### Reise:

Vorübergehender Versicherungsschutz: Als Reise gilt jede Reise außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, von der Abreise bis zur Rückkehr dorthin. Wenn die vom Versicherungsnehmer erbrachten Leistungen nicht mit der Abreise des Versicherungsnehmers von seinem gewöhnlichen Wohnsitz zusammenfallen, gilt die Reise als mit der Erbringung der ersten vertraglich vereinbarten Leistung begonnen.

Jahresdeckung: Eine Reise ist definiert als jede Reise des Versicherungsnehmers außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzes, von der Abreise bis zur Rückkehr. Wenn die vom Versicherungsnehmer erbrachten Leistungen nicht mit der Abreise des Versicherungsnehmers von seinem gewöhnlichen Wohnsitz zusammenfallen, gilt die Reise als mit der Erbringung der ersten vertraglich vereinbarten Leistung begonnen. **Aufenthalte, die der Versicherungsnehmer während der Versicherungsperiode in seinem eigenen Haus verbringt, werden nicht als solche Reise betrachtet.**

**Für die Zwecke dieser Versicherungspolice werden die Fahrten des Versicherungsnehmers, selbst wenn sie die festgelegte Kilometerpauschale überschreiten, nicht als regelmäßige Fahrten zum und vom Arbeitsplatz angesehen.**

### Pauschalreise:

Eine Pauschalreise ist die vorab zusammengestellte Kombination von mindestens zwei der folgenden Elemente: Beförderung, Unterkunft, Anmietung von Pkw oder anderen Kraftfahrzeugen oder sonstige touristische Dienstleistungen, die nicht mit Beförderung oder Unterkunft zusammenhängen und einen wesentlichen Bestandteil der Pauschalreise darstellen. Diese Leistungen werden zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten, sofern die Dauer 24 Stunden überschreitet oder eine Übernachtung beinhaltet. Reisen, die unter Artikel 151 des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 vom 16. November, mit dem der konsolidierte Text des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern sowie ergänzende Gesetze verabschiedet wurden, oder gleichwertige, zukünftig erlassene Rechtsvorschriften fallen, gelten ebenfalls als Pauschalreisen.

### Lebensbedrohlicher Notfall:

Solche Veränderungen, bei denen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit unmittelbar gefährdet ist, was bedeutet, dass sie, wenn nicht sofort gehandelt wird, zum Tod oder zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung führen können.

### Fahrzeug:

Personenkraftwagen, Mopeds, Motorräder, Wohnmobile, gemischte Fahrzeuge und leichte Nutzfahrzeuge für den privaten Gebrauch bis zu 3,5 t (zulässiges Gesamtgewicht), Länge unter 6 m und Höhe unter 3 m; sowie Anhänger und Wohnwagen bis zu 750 kg zulässiges Gesamtgewicht.

### Mietwagen:

Ein vierrädriges Fahrzeug, dessen Marke, Modell und Kennzeichen im Mietvertrag angegeben sind, gilt als Mietfahrzeug, sofern sein zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht überschreitet, sein Alter zum Zeitpunkt der Versicherung nicht älter als 10 Jahre ist und seine maximale Sitzplatzkapazität 9 Personen beträgt. Ausgenommen sind Luxusfahrzeuge, SUVs der Segmente C, D, E und F, Anhänger, Wohnmobile, Wohnwagen und Kleinbusse sowie Fahrzeuge, die auch nur gelegentlich im öffentlichen Personen- und Güterverkehr eingesetzt werden.

### Gemeinschaftsflug:

Flug, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeht.

### Flug von außerhalb der EU:

Flug, der von einem Land aus startet, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

## Planmäßiger Flug:

Flug unterliegt dem vorab festgelegten Reiseverlauf und Flugplan.

## Charterflug:

Ein außerplanmäßiger Flug, der von einer Fluggesellschaft durchgeführt wird, die nicht Teil des regulären Linienflugverkehrs ist und nicht über traditionelle Marketingkanäle angeboten wird.

# Regeln, die die Versicherung regulieren

## 1. Wirkung des Vertrags

Dieser Vertrag tritt um 00:00 Uhr an dem in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tag in Kraft und endet um 24:00 Uhr an dem in den Sonderbedingungen als Laufzeit angegebenen Datum.

Bezüglich Versicherungsgarantien:

- Garantie auf Erstattung der Stornokosten

- Im Versicherungswesen **Vorübergehende Modalität**: Die Garantie für Stornokosten tritt um 24:00 Uhr am Tag des Versicherungsabschlusses in Kraft und endet mit Antritt der versicherten Reise durch Verlassen des Hauses durch den Versicherungsnehmer. **Die Versicherung ist in jedem Fall nur gültig, wenn sie zum Zeitpunkt der Bestätigung der versicherten Reise oder innerhalb der darauffolgenden 7 Tage abgeschlossen wurde. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz 72 Stunden nach dem Kaufdatum der Versicherung.**
- Im Versicherungswesen **Jahres-Mehrreisenplan**: Die Garantie für Stornokosten tritt 72 Stunden nach dem Kaufdatum der Versicherung bzw. dem Kaufdatum der Reise in Kraft, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. **Eine Stornierung ist nicht erstattungsfähig, wenn der Stornierungsgrund vor dem Kauf der Versicherung oder vor der Buchung der zu stornierenden Reise eintritt.**

Die übrigen Garantien der Police gelten nur, wenn die Versicherung vor Beginn der versicherten Reise abgeschlossen wurde und treten dann in Kraft. **nur während der versicherte Eigentümer sich auf einer Reise außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzes befindet** und im Falle der Garantie für persönliche Unterstützung, **Die Entfernung überschreitet die im „Kilometer-Selbstbehalt“ festgelegte. In jedem Fall beschränkt sich der Versicherungsschutz für versicherte Personen mit Wohnsitz außerhalb Spaniens auf Reisen in andere Länder und tritt mit Verlassen des Wohnsitzlandes in Kraft.**

**Damit dies jedoch in Kraft treten kann, ist es eine wesentliche Voraussetzung, dass die entsprechende Prämie entrichtet wurde.**

Kann der Versicherungsnehmer während einer geplanten Reise aufgrund eines Unfalls oder einer unvorhergesehenen Krankheit nicht zum geplanten Termin zurückkehren und endet die Reise während seiner Genesungszeit, verlängert der Versicherer den Versicherungsschutz, bis der Versicherungsnehmer wieder reisefähig ist. Diese Klausel gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Reise aus eigenem Antrieb verlängert, nachdem das Ärzteteam des Versicherers seine Reisefähigkeit bestätigt hat.

Wird die Versicherungsdauer nach Reiseantritt verlängert, müssen die Daten zwischen den Versicherungszeiträumen aufeinanderfolgend sein, ohne dass zwischen den beiden Zeiträumen unversicherte Tage liegen.

Wurde die Versicherungsperiode nach Abschluss der Police verlängert und hat der Versicherungsnehmer für einen innerhalb der ursprünglichen Vertragsperiode gemeldeten Schadenfall Leistungen erhalten, so hat die Verlängerung der Deckungsperiode keine Auswirkungen auf diese Ansprüche. Sämtliche diesbezüglichen Verpflichtungen des Versicherers erlöschen mit Ablauf der ursprünglichen Vertragsperiode. Ebenso unterliegen sie nicht den folgenden Bestimmungen:

Deckung für solche Verluste, die vor der Verlängerung der Versicherungsgültigkeit eingetreten sind und die dem Versicherer nicht innerhalb der ursprünglichen Vertragslaufzeit gemeldet wurden.

Wird die Versicherung erst nach Reiseantritt abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **72-stündige Wartezeit**  
Ab dem Datum des Versicherungsabschlusses erlischt der Versicherungsschutz für den Diebstahl des versicherten Gepäcks.

## 2. Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung gilt innerhalb des in den Besonderen Bedingungen beschriebenen territorialen Geltungsbereichs und wird im Allgemeinen wie folgt betrachtet:

**LOKALER Geltungsbereich:** derjenige, bei dem Ursprung und Ziel der versicherten Reise innerhalb desselben Landes liegen.

**Kontinentaler Geltungsbereich:** derjenige, bei dem sich Ursprung und Ziel der versicherten Reise innerhalb desselben geografischen Kontinents befinden.

**Bei Reisen mit Ausgangspunkt in Europa wird der kontinentale Geltungsbereich auch dann berücksichtigt, wenn das Reiseziel eines der an das Mittelmeer angrenzenden Länder ist (Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien, Türkei und Jordanien), vorausgesetzt, dies ist in den besonderen Bedingungen der Versicherungspolice festgelegt.**

**WELTWEITER Geltungsbereich:** eine Versicherung, bei der der Start- und Zielort der versicherten Reise in Ländern verschiedener geografischer Kontinente liegen.

**Im Falle der Garantien „Fahrzeughilfe“ und „Selbstbeteiligungsfrei“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ihr territorialer Geltungsbereich auf Ansprüche in Spanien beschränkt, sofern in den Besonderen Bedingungen der Police nichts anderes angegeben ist.**

## 3. Vorübergehende Gültigkeit

Im Versicherungswesen **Vorübergehende Modalität** Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der in den Sonderbedingungen angegebenen Dauer, ausgedrückt in der Anzahl aufeinanderfolgender Tage und bis zu einem Höchstbetrag von 365 Tagen.

Hat der Versicherungsnehmer jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Spaniens, **Die Dauer der versicherten Reise darf unter keinen Umständen 120 aufeinanderfolgende Tage überschreiten.**

Im Versicherungswesen **Jahres-Mehrreisenplan** Der Versicherungsschutz gilt für ein Jahr, gemäß den in den Sonderbedingungen angegebenen Daten. **Reisen, deren Dauer die in den Besonderen Bedingungen der Versicherungspolice festgelegte Dauer überschreitet, können jedoch nicht garantiert werden.**

Bei jährlichen Reiseversicherungen mit automatischer Verlängerung gilt Folgendes: Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht zwei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode zuverlässig über seine Kündigungsabsicht informiert, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr usw. Für den Versicherungsnehmer verkürzt sich diese Kündigungsfrist gegenüber dem Versicherer auf einen Monat.

## 4. Reisen in Risiko-/Kriegsgebiete

Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden, die in Gebieten entstehen, für die das spanische Außenministerium zum Zeitpunkt der Einreise des Versicherungsnehmers eine Reisewarnung ausgesprochen hatte (zum Beispiel aufgrund von Terroranschlägen oder Naturkatastrophen). **wird vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

Wäre diese Empfehlung ausgesprochen worden, während sich der Versicherungsnehmer bereits am Zielort befand, bestünde der Versicherungsschutz **Es wird 14 Tage dauern.** Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Warnung. Der Versicherer muss während dieser Frist informiert werden, und der Versicherungsnehmer muss entscheiden, ob er das Gebiet verlässt oder

akzeptiert die Ausstellung eines Nachtrags zu seiner Versicherungspolice, in dem nach Ermessen des Versicherers neue Deckungs- und/oder Prämienbedingungen festgelegt werden können.

## 5. Internationale Sanktionen und Embargos

Versicherungsschutz, Entschädigungszahlungen oder die Erbringung von Dienstleistungen werden nur und ausschließlich insoweit gewährleistet, als sie nicht mit wirtschaftlichen, kommerziellen oder finanziellen Sanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder Spaniens kollidieren, die unmittelbar für die Vertragsparteien gelten.

Dies gilt auch für wirtschaftliche, kommerzielle oder finanzielle Sanktionen oder Embargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Spaniens widersprechen.

## 6. Zahlung der Prämien

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie bei Vertragsabschluss zu entrichten. Alle weiteren Prämien sind jeweils zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Zur Ermittlung des Versicherungspreises hat der Versicherer bereits berücksichtigt, dass einige Leistungen, wie beispielsweise die Unterstützung bei Reiserücktritt oder -abbruch, nicht greifen werden. Ebenso hat der Versicherer bei Jahresversicherungen berücksichtigt, dass es in bestimmten Zeiträumen des Jahres Einschränkungen geben kann, die Reisen oder Unterkünfte verhindern. Aus diesen Gründen wird die Versicherungspolice als Einheit mit einer einzigen, bei Abschluss zu entrichtenden Prämie betrachtet. Ab dem Zeitpunkt, an dem das erste der in den Versicherungsbedingungen abgedeckten Risiken eintritt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, außer in den gesetzlich ausdrücklich festgelegten Fällen, selbst wenn eine oder mehrere Reisen aus irgendeinem Grund nicht stattfinden. Sollte eine Rückerstattung fällig werden, weil keine der Leistungen eintritt, ist der Vermittler berechtigt, 10 € für Bearbeitungskosten einzubehalten.

Im Falle der Nichtzahlung der ersten Prämie durch den Versicherungsnehmer oder falls die Einmalprämie nicht bis zum Fälligkeitstermin gezahlt wurde, treten die Auswirkungen des Versicherungsschutzes nicht in Kraft und der Versicherer kann den Vertrag kündigen oder die Zahlung der vereinbarten Prämie verlangen.

Die Nichtzahlung aufeinanderfolgender Jahresraten hat nach Ablauf eines Monats ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum Konsequenzen.**die Aussetzung der Garanti** der Versicherungspolice. Wenn der Versicherer die Zahlung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der Prämie einfordert, wird davon ausgegangen, dass die Prämie erloschen ist.**dass der Vertrag beendet wird.**

**Wurde der Vertrag nicht gemäß den vorstehenden Absätzen gekündigt oder erloschen, tritt der Versicherungsschutz 24 Stunden nach dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Prämie entrichtet hat, wieder in Kraft.**

## 7. Vertragsbedingungen

1. Diese Versicherungspolice wurde auf der Grundlage der Erklärungen des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherungsnehmers abgeschlossen, welche die Risikoübernahme durch den Versicherer und die Berechnung der entsprechenden Prämie bestimmt haben.

2. Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmer muss während der Vertragslaufzeit und innerhalb von fünf Tagen nach Kenntniserlangung der Änderung oder Modifizierung der deklarierten Faktoren und Umstände, die das Risiko verschärfen und die derart sind, dass der Versicherer, wären sie ihm zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen, den Vertrag nicht abgeschlossen oder ihn zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen hätte, unverzüglich mitteilen.

**3. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung eines Vorbehalts oder einer Unrichtigkeit in der Erklärung des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten zwischen einer Änderung des Vertrags oder dessen Kündigung wählen.**

**Beziehung zur wahren Natur des Risikos oder zur Kenntnis der Verschärfung des Risikos, ohne dass der Versicherungsnehmer Schadensersatz oder Verluste vom Versicherer geltend machen kann.**

Für den Fall, dass der Versicherer die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht vorlegt oder diese nicht ausgefüllt ist, vereinbaren beide Parteien, dies als ... zu betrachten. **Verschlechterung des Risikos** die dem Versicherer gemäß Artikel 12 des Gesetzes 50/1980 vom 8. Oktober über Versicherungsverträge mitgeteilt werden müssen, **die Einführung von Maßnahmen zur Einschränkung der Mobilität am Standort des Betriebs, in seiner Provinz oder in den angrenzenden Provinzen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung noch nicht in Kraft waren.**

4. Weicht der Inhalt der Police vom Versicherungsangebot oder den vereinbarten Klauseln ab, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch gegen den Versicherer geltend machen. **innerhalb eines Monats, ab dem Datum der Zustellung der Police** um die bestehende Diskrepanz zu beheben. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, gelten die Bestimmungen der Versicherungspolice.

## 8. Ansprüche. Zahlung von Entschädigungen und Kostenerstattungen

a) Der Versicherer übernimmt die Deckung der garantierten Risiken **innerhalb der festgelegten Grenzen und bis zum maximal vertraglich vereinbarten Betrag für jeden einzelnen Fall** Ereignisse, die dieselbe Ursache haben und gleichzeitig eintreten, werden als ein einziges Ereignis betrachtet.

b) Bei Garantien, die die Zahlung von Entschädigung und Erstattung beinhalten, ist der Versicherer verpflichtet, die Entschädigung nach Abschluss der Untersuchungen und der Erstellung von Sachverständigengutachten zu leisten, die zur Feststellung des Schadens erforderlich sind. **In jedem Fall zahlt der Versicherer innerhalb von 40 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung den Mindestbetrag, der nach den ihm bekannten Umständen geschuldet sein könnte.** Hat der Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadens die Entschädigung aus einem unberechtigten oder ihm zuzurechnenden Grund nicht geleistet, so erhöht sich die Entschädigung um 20 Prozent des geltend gemachten, durch die Police gedeckten Betrags.

c) Die Entschädigung für Sachschäden wird auf Grundlage des Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt des Schadens abzüglich der Wertminderung durch Nutzung ermittelt. Im Falle einer Reiserücktrittskostenversicherung basiert sie auf dem Stornierungswert zum Zeitpunkt des Eintritts des Stornierungsgrundes.

d) Wenn sich die Parteien über die Höhe und die Form der Entschädigung einigen, zahlt der Versicherer den vereinbarten Betrag. **innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Datum der gütlichen Einigung der Parteien.** Im Falle einer Meinungsverschiedenheit werden die in Artikel 38 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

e) Um die Zahlung der Entschädigung zu erhalten, müssen der Versicherungsnehmer oder die Begünstigten die Belege über die Umstände und Folgen des Schadens vorlegen.

## 9. Anwesenheit

a) Sobald ein Ereignis eintritt, das zu den in der Police abgedeckten Leistungen führen kann, **Der Versicherungsnehmer muss ausnahmslos den vom Versicherer eingerichteten Notrufdienst kontaktieren.**, wobei Ihr Name, Ihre Versicherungsnummer, Ihr Standort und Ihre Telefonnummer sowie eine Beschreibung des Problems, mit dem Sie konfrontiert sind, angegeben werden sollten.

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts werden Kosten, die nicht ordnungsgemäß gerechtfertigt sind oder hätten vermieden werden können, nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme gemeldet. Nach Ablauf dieser Frist bis zur Meldung des Ereignisses durch den Versicherten sind diese Kosten vom Versicherungsschutz dieser Police ausgeschlossen.

**B) Der Versicherer haftet nicht für Verzögerungen und Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt oder der besonderen administrativen oder politischen Gegebenheiten eines bestimmten Landes.** Sollte ein direktes Eingreifen des Versicherers nicht möglich sein, werden dem Versicherten die Kosten bei seiner Rückkehr nach Spanien oder, falls erforderlich, sobald er sich in einem Land befindet, in dem die oben genannte Bedingung nicht erfüllt ist, erstattet.

in denen sie entstanden sind und durch Vorlage der entsprechenden Originalbelege garantiert werden.

c) Wenn sich der Versicherungsnehmer an Bord eines beliebigen Land-, See- oder Luftfahrzeugs befindet, **Der Versicherer wird seine Leistungen erbringen, sobald der Versicherungsnehmer wieder festen Boden unter den Füßen hat.**

**D) Medizinische Leistungen und Rettungsdienste bedürfen der vorherigen Zustimmung des behandelnden Arztes und des medizinischen Teams des Versicherers. Außer in dokumentierten Notfällen oder Fällen höherer Gewalt deckt die Versicherung keine medizinischen Leistungen oder Rettungsdienste ab, die der Versicherte eigenständig und ohne Zustimmung oder Wissen des Versicherers anfordert und in Anspruch nimmt.**

e) Wenn der Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung des ungenutzten Teils des Tickets hat, wenn er die Beförderungs- oder Rückführungsgarantie in Anspruch nimmt, **Die genannte Erstattung wird an den Versicherer zurückfließen.** Darüber hinaus übernimmt der Versicherer hinsichtlich der Reisekosten der versicherten Personen nur die notwendigen zusätzlichen Kosten, soweit diese die ursprünglich vom Versicherten vorgesehenen Kosten übersteigen.

f) Die in den Garantien dieser Police vorgesehenen Leistungen sind nachrangig gegenüber anderen Leistungen, auf die der Versicherungsnehmer Anspruch hat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Verfahren zur Rückforderung dieser Kosten von den zur Zahlung verpflichteten Stellen durchzuführen und dem Versicherer somit die von ihm geleisteten Vorschüsse zu erstatten.

## 10. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Sobald ein Schadenfall eintritt, muss der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmer alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dessen Folgen zu mindern. Verzögerungen bei der Schadensmeldung, die zu einer ungerechtfertigten Kostensteigerung führen, sind nicht durch die Leistungen dieser Versicherung abgedeckt.

b) Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über den Eintritt des Schadensfalls informieren. **innerhalb einer maximalen Frist von sieben Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem es bekannt wurde.**

c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Beweise vorzulegen, die vernünftigerweise hinsichtlich der Umstände und Folgen des Schadens erforderlich sind, um die im Versicherungsvertrag garantierten Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

d) Der Versicherungsnehmer muss unverzüglich eine Bestätigung des Schadens oder des Verlusts des Gepäcks durch zuständige Personen oder Behörden verlangen und sicherstellen, dass die Umstände und die Bedeutung des Vorfalls in dem Dokument, das dem Versicherer zugesandt wird, festgehalten werden.

**e) Der Versicherungsnehmer sowie seine Familienangehörigen und Begünstigten entbinden die behandelnden Ärzte im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz dieser Police von der ärztlichen Schweigepflicht, damit diese dem Versicherer medizinische Informationen sowie Informationen zur Krankengeschichte im Zusammenhang mit dem Fall zur ordnungsgemäßen Beurteilung des Anspruchs zur Verfügung stellen können. Der Versicherer darf die erhaltenen Informationen ausschließlich zu dem angegebenen Zweck verwenden.**

f) Hat der Versicherer eine Zahlung an Dritte garantiert und stellt sich im Nachhinein heraus, dass es sich um Kosten handelte, die nicht von der Versicherung gedeckt waren, so muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer diese innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ab dem Datum der Aufforderung durch den Versicherer erstatten.

(g) Im Falle eines Diebstahls hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich der Polizei oder der zuständigen Behörde zu melden und dem Versicherer einen Nachweis über die Meldung vorzulegen. Werden die Gegenstände vor Auszahlung der Entschädigung wiedergefunden, hat der Versicherungsnehmer diese in Besitz zu nehmen; der Versicherer ist in diesem Fall lediglich zur Zahlung des entstandenen Schadens verpflichtet.

h) Der Versicherungsnehmer muss die Agentur, über die die versicherte Leistung abgeschlossen wurde, unverzüglich benachrichtigen, sobald ein Ereignis eintritt, das zur Erstattung von Reiserücktrittskosten führen kann. Diese Versicherung deckt keine Verzögerungen bei der Benachrichtigung der Agentur ab, die zu einer ungerechtfertigten Kostensteigerung führen.

Stornogebühren. Die Stornogarantie deckt nur bis zum Veranstaltungstag entstandene Kosten ab.

i) Im Falle einer Stornierung oder eines Abbruchs der Reise muss der Versicherungsnehmer die entsprechenden Dokumente sowie Rechnungen oder Belege über die entstandenen Kosten vorlegen.

j) Im Falle von Ansprüchen wegen Verzögerungen muss der Versicherungsnehmer diesen Belege über das Eintreten des Schadens und die entstandenen Kosten beifügen.

k) Im Falle eines zivilrechtlichen Haftungsanspruchs dürfen der Versicherungsnehmer und der Versicherungsnehmer ohne die ausdrückliche Genehmigung des Versicherers keinen Anspruch annehmen, verhandeln oder ablehnen.

l) Im Falle eines Schadens aus der Lieferanteninsolvenzgarantie müssen der Versicherungsnehmer, die Agentur und/oder der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Schadensereignisses kontaktieren.

m) Im Falle eines Garantieanspruchs aufgrund höherer Gewalt müssen der Versicherungsnehmer, die Agentur und/oder der Versicherungsnehmer den Versicherer zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Ereignisses, das den Anspruch verursacht hat, kontaktieren.

**Der Versicherer behält sich in jedem Fall das Recht vor, vom Versicherungsnehmer die Vorlage von Dokumenten oder angemessenen Nachweisen zu verlangen, um die Auszahlung der beantragten Leistung zu gewährleisten.**

**Wenn der Versicherungsnehmer in böser Absicht falsche Angaben macht, den Schadensumfang übertreibt, versucht, vor dem Schadenseintritt vorhandene Gegenstände zu zerstören oder verschwinden zu lassen, die versicherten Gegenstände ganz oder teilweise verbirgt oder entfernt, ungenaue oder manipulierte Dokumente als Rechtfertigung verwendet oder betrügerische Mittel einsetzt, verliert er jeglichen Anspruch auf Entschädigung für den Schaden.**

## 11. Ansammlungen – Höchstgrenzen der Entschädigung im Rahmen dieser Police

Die maximal erstattungsfähigen Beträge sind nachfolgend aufgeführt. **aufgrund eines Unfalls** dass diese Police vorsieht, dass im Falle eines Schadensfalls, der mehrere Versicherte betreffen kann, diese Garantie als vertraglich vereinbart erscheint. **Besondere Bedingungen der Richtlinie:**

1.1.83. Vorzeitige Rückkehr aufgrund der Ausrufung des Ausnahmezustands oder der Schließung der Grenzen am Zielort aufgrund von COVID-19,  
 1.1.84. Vorzeitige Rückkehr aufgrund von Grenzschießungen im Zielland aufgrund von COVID-19, 3.1.4.11) Grenzschießungen im Ziel- oder Transitland aufgrund von COVID-19, sofern die Änderung der Bestimmungen nach dem Datum des Versicherungsabschlusses erfolgte.,  
 3.10. Reiseunterbrechungen aufgrund von Grenzschießungen infolge von COVID-19, 3.11. Reiseunterbrechungen aufgrund der Ausrufung des Ausnahmezustands oder von Grenzschießungen am Zielort aufgrund von COVID-19 und  
 4.24. Aufwendungen, die durch den Ausfall vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund von Grenzschießungen am Reiseziel infolge von COVID-19 entstanden sind. **200.000 €**

|   |                    |
|---|--------------------|
| 3.1.4.5. Offizielle Erklärung einer Katastrophenzone..... | <b>100.000 €</b>   |
| 3.1.5.13. Entscheidung des Versicherungsnehmers.....      | <b>200.000 €</b>   |
| 7.1. Lieferanteninsolvenzgarantie .....                   | <b>200.000 €</b>   |
| 8.1. Garantie bei höherer Gewalt.....                     | <b>200.000 €</b>   |
| 5. Reiseunfälle/Transportunfälle .....                    | <b>1.500.000 €</b> |
| 10.1 Anspruch auf Entschädigung .....                     | <b>60.000 €</b>    |

Sollte die von allen Versicherten geltend gemachte Gesamtsumme die festgelegten Höchstgrenzen überschreiten, erfolgt die Entschädigung auf Grundlage der von der versicherten Partei eingereichten Rechnung für Stornierungskosten. Dabei wird ein Verhältnis zwischen der gemeldeten Schadenssumme und der in dieser Police festgelegten Höchstgrenze angewendet. Für alle Zwecke im Zusammenhang mit den Höchstgrenzen gilt als Versicherungspolice das Dokument mit der gleichen Referenznummer, und als versicherte Partei gilt jede Person, die eine Versicherungsbescheinigung mit derselben Referenznummer besitzt.

**Für alle Garantien der Police, die eine in dieser Police festgelegte maximale Schadensakkumulation aufweisen, gilt eine maximale Frist von 7 Tagen ab Eintritt des Schadens für die Meldung des Schadens durch den Versicherungsnehmer oder seine/ihre Begünstigten an den Versicherer. Werden nach diesem Datum weitere Ansprüche gemeldet, erfolgt eine Zahlung, sofern der maximale Betrag der angegebenen Ansammlung nicht überschritten wurde.**

## 12. Subrogation

Mit Ausnahme der Unfallversicherung tritt der Versicherer automatisch in die Rechte und Ansprüche des Versicherten oder seiner Erben sowie anderer Begünstigter gegenüber Dritten, natürlichen oder juristischen Personen, bis zur Höhe der im Rahmen der Versicherungspolice garantierten Leistungen ausgezahlten Summen ein, und zwar bis zur Höhe der erbrachten Leistungen oder der entschädigten Ansprüche.

Dieses Recht kann der VERSICHERER insbesondere gegenüber Land-, Fluss-, See- oder Luftverkehrsunternehmen hinsichtlich der vollständigen oder teilweisen Rückerstattung der Kosten für vom VERSICHERTEN nicht genutzte Fahrkarten ausüben.

## 13. Beendigung des Vertrags oder Widerrufsrecht

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 22/2007 vom 11. Juli über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher hat der Versicherungsnehmer ab Kaufdatum der Police eine Frist von 14 Tagen, um den Vertrag zu kündigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Reiseversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat oder für Versicherungsverträge, deren Wirkung vor Ablauf der 14-tägigen Frist endet.

Um den Vertrag zu kündigen, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Vertragsabschluss auf folgende Weise benachrichtigen:

- Per Post: Servisegur XXI Consultores, SLU Calle Irún Nr. 7, 1., CP. 28008 Madrid
- Per E-Mail: [complaints@servisegur.com](mailto:complaints@servisegur.com)

## 14. Beschwerden und Ansprüche im Zusammenhang mit der Regulierung von Schadensfällen durch den Versicherer

### Interne Instanzen

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung ECO/734/2004 verfügt der Versicherer über eine Kundendienstabteilung, an die Sie sich bitte zuerst wenden sollten. Diese lautet:

- Per Post: Servisegur XXI Consultores, SLU Calle Irún Nr. 7, 1., CP. 28008 Madrid
- Per E-Mail: [complaints@servisegur.com](mailto:complaints@servisegur.com)

Ihre Beschwerde oder Reklamation wird umgehend schriftlich bestätigt.

Sie werden innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens schriftlich über die Entscheidung bezüglich Ihrer Beschwerde oder Ihres Anspruchs informiert.

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

### **Externe Instanzen**

Wenn Sie mit der abschließenden Antwort nicht zufrieden sind oder innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung Ihrer Beschwerde keine abschließende Antwort erhalten haben, können Sie sich an die Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds wenden. Deren Kontaktdaten lauten wie folgt:

#### **Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds**

Paseo de la Castellana, 44.

**28010 Madrid**

**Spanien**

**Tel.: 952 24 99 82**

Webseite: <https://www.sededgsfp.gob.es/es/Paginas/Procedimiento.aspx?pr=14>

Sie können gemäß Artikel 24 des Versicherungsvertragsgesetzes Klage vor dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erster Instanz erheben.

## **15. Rezept**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren bei Sachversicherungen und fünf Jahren bei Personenversicherungen.

## Abgedeckte Garantien

Die möglichen Garantien sind diejenigen, die in den folgenden Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind; die vom Versicherungsnehmer tatsächlich abgeschlossenen Garantien sind die jeweils in den Besonderen Bedingungen der Police angegebenen.

### 1) Unterstützungsgarantien

#### 1.1. Hilfe für Menschen

##### 1.1.1. Medizinische Versorgung und Gesundheitsversorgung

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen und Einrichtungen, die der Versicherte während der Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls benötigt.

**Die Verpflichtungen des Versicherers aus diesem Versicherungsschutz enden, sobald der Versicherte an seinen gewöhnlichen Wohnsitz zurückgekehrt ist oder in ein Gesundheitszentrum aufgenommen wurde, das seinem gewöhnlichen Wohnsitz zugeordnet ist oder diesem entspricht.**

Folgende Leistungen sind ausdrücklich und ohne Einschränkung inbegriffen:

- a) Versorgung durch Notfallteams und Spezialisten.
- b) Zusätzliche medizinische Untersuchungen.
- c) Krankenhausaufenthalte, Behandlungen und chirurgische Eingriffe.
- d) Arzneimittelkosten während eines Krankenhausaufenthalts oder Erstattung ihrer Kosten bei Verletzungen oder Krankheiten, die keinen Krankenhausaufenthalt erfordern.
- e) Aufmerksamkeit für dringende zahnärztliche Probleme, d. h. solche, die aufgrund von Infektion, Schmerzen oder Trauma eine Notfallbehandlung erfordern.

**Dies gilt ausschließlich für Versicherungspolice, die auch eine Deckung für sportliche Aktivitäten beinhalten:**

- g) Die Prothesen, die das Ärzteteam je nach Art der Verletzungen für notwendig erachtet, sowie die Kosten für Krücken, Halskrausen oder Schienen, **bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag**, stets für dringende medizinische Hilfe vor Ort.

**Im Falle eines lebensbedrohlichen Notfalls aufgrund einer unvorhersehbaren Komplikation einer chronischen, bereits bestehenden oder angeborenen Erkrankung übernimmt der Versicherer nur die Kosten der ersten medizinischen Notfallversorgung innerhalb der ersten 24 Stunden ab der Aufnahme ins Krankenhaus.**

Sofern in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice keine andere Grenze festgelegt ist, **Die Kosten für zahnärztliche Behandlungen sind auf 120 € begrenzt.** Die

##### 1.1.5. DRINGENDE ZAHNÄRZTLICHE KOSTEN

Der Versicherer übernimmt die Verantwortung, **bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze**, die Kosten der Behandlung, die dem Versicherten zur Linderung von Schmerzen im Zusammenhang mit einer Zahnfleisch- oder Zahninfektion gewährt wird, die während der Reise auftritt und eine dringende Behandlung zur Linderung dieser Schmerzen erforderlich macht.

##### 1.1.10. Rückführung oder medizinischer Transport von Verwundeten oder Kranken

Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit des Versicherungsnehmers, die ihn nach Ansicht eines Arztes an der Fortsetzung der Reise hindert, übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

- a) Die Kosten für den Transport zur nächstgelegenen Klinik oder zum nächstgelegenen Krankenhaus.

b) Die Kontrolle durch Ihr medizinisches Team in Absprache mit dem behandelnden Arzt des Versicherten (Verletzter oder Kranker), um die geeigneten Maßnahmen für die bestmögliche Behandlung und die geeignetsten Mittel für eine eventuelle Verlegung in ein anderes, besser geeignetes Krankenhaus oder nach Hause zu ermitteln.

c) Die Kosten für die Beförderung der verletzten oder erkrankten Person mit dem geeignetsten Transportmittel in das vorgeschriebene Krankenhaus oder in ihren gewohnten Wohnort.

**Die Wahl des Transportmittels erfolgt im Einzelfall durch das medizinische Team des Versicherers auf Grundlage der Dringlichkeit und Schwere des Falles.**

Bei der Auswahl des Transportmittels und des Krankenhauses, in das der Versicherte aufgenommen werden soll, werden ausschließlich medizinische Erfordernisse berücksichtigt.

**Verweigert der Versicherte die Verlegung zum festgelegten Zeitpunkt und unter den vom medizinischen Dienst des Versicherers festgelegten Bedingungen, werden alle aus dieser Entscheidung resultierenden Garantien und Kosten automatisch ausgesetzt.**

**Ebenso erlischt der Versicherungsnehmer automatisch, wenn er die für die vom Versicherer vorgeschlagene Überweisung erforderlichen Unterlagen, insbesondere den ärztlichen Bericht und eine Kopie seines Personalausweises, nicht vorlegt oder nicht auf Anfragen des Versicherers reagiert oder wenn andere, dem Versicherungsnehmer zuzuschreibende Umstände die ordnungsgemäße Durchführung der Überweisung verhindern. Diese Aussetzung tritt 24 Stunden nach der Anfrage oder Kontaktaufnahme mit dem Versicherungsnehmer in Kraft, unabhängig vom Kommunikationsweg (Telefon, E-Mail usw.).**

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.11. RÜCKFÜHRUNG ODER TRANSPORT VON BEGLEITERN

Wird eine versicherte Person im Rahmen der Deckung „Rückführung oder medizinischer Transport des Verletzten oder Erkrankten“ aufgrund von Krankheit oder Unfall zurückgeführt oder verlegt, übernimmt der Versicherer die Transportkosten für die in den Sonderbedingungen festgelegte Anzahl an Begleitpersonen, damit diese die versicherte Person an ihren gewöhnlichen Wohnort oder ins Krankenhaus begleiten können. Minderjährige oder unterhaltsberechtigten Personen werden ebenfalls zurückgeführt.

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.12. Rückführung oder Transport von minderjährigen Kindern oder unterhaltsberechtigten Personen

Wenn der im Rahmen der Garantie „RÜCKFÜHRUNG ODER MEDIZINISCHER TRANSPORT VON VERWUNDETEN ODER KRANKEN“ zurückgeführte oder verletzte VERSICHERTE ausschließlich mit Kindern unter fünfzehn Jahren oder abhängigen Personen reist, organisiert und übernimmt der VERSICHERER die Hin- und Rückreise einer Flugbegleiterin oder einer vom VERSICHERTEN benannten Person, um diese minderjährigen Kinder oder abhängigen Personen zu ihrem gewöhnlichen Wohnort zu begleiten.

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.13. Rückführung oder Transport des verstorbenen Versicherungsnehmers

Im Todesfall eines Versicherten organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort am gewöhnlichen Wohnort. Diese Kosten umfassen auch die Ausgaben für die Leichenbestattung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

**Die Kosten für Beerdigung und Trauerfeier sind nicht inbegriffen.**

Der Versicherer wird auch die Rückführung eines versicherten Lebensgefährten des Verstorbenen nach Hause veranlassen, damit dieser die sterblichen Überreste zum Bestattungsort an seinem gewohnten Wohnort begleiten kann.

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Flugtickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten zu dessen gewöhnlichem Wohnsitz ein.

#### 1.1.15. Vorzeitige Rückkehr aufgrund des Todes eines Familienmitglieds

Falls einer der Versicherten seine Reise aufgrund des Todes eines Familienmitglieds unterbrechen muss, übernimmt der Versicherer den Transport per Flugzeug (Touristenklasse) oder Zug (1. Klasse) von seinem Aufenthaltsort zum Bestattungsort.

**Für Versicherungszwecke gelten als Familienmitglieder des Versicherungsnehmers dessen Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Personen, die als solche dauerhaft mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, sowie seine Verwandten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad, sowohl in direkter als auch in Seitenlinie und unabhängig davon, ob es sich um Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft handelt.**

Ebenso übernimmt der Versicherer die Kosten für ein zweites Ticket für die Beförderung der Person, die den Versicherten auf derselben Reise begleitet hat und vorzeitig zurückgekehrt ist. **vorausgesetzt, dass diese zweite Person im Rahmen dieser Police versichert ist.**

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.16. Vorzeitige Rückkehr aufgrund der Krankenhauseinweisung eines Familienmitglieds

Wenn eine der versicherten Parteien ihre Reise aufgrund der Einweisung eines Familienmitglieds ins Krankenhaus infolge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung, die einen Krankenhausaufenthalt erfordert, unterbrechen muss, **für den in den Sonderbedingungen angegebenen Mindestzeitraum und dass dieser nach dem Beginn der Reise stattfand.** Der Versicherer übernimmt den Transport in die Stadt, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.

**Der Grad der familiären Beziehung wird in den besonderen Bedingungen der Police definiert.**

Ebenso übernimmt der Versicherer die Kosten für ein zweites Ticket für die Beförderung der Person, die den Versicherten auf derselben Reise begleitet und seine Rückreise vorgezogen hat, vorausgesetzt, dass diese zweite Person durch diese Police versichert ist.

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.17. Vorzeitige Rückkehr aufgrund eines schweren Schadens im Wohn- oder Geschäftsgebäude des Versicherungsnehmers

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer ein Ticket für die Rückreise zu seinem gewöhnlichen Wohnsitz zur Verfügung, falls der Versicherungsnehmer die Reise aufgrund schwerer Schäden an seinem Hauptwohnsitz oder seinen Geschäftsräumen unterbrechen muss, sofern der Versicherungsnehmer dort der direkte Betreiber ist oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgeht, und zwar aufgrund von Feuer, das zum Einsatz der Feuerwehr geführt hat, eines Raubüberfalls, der begangen und der Polizei gemeldet wurde, oder einer schweren Überschwemmung, die deren Anwesenheit unerlässlich macht, und diese Situationen nicht von den Familienangehörigen oder Vertrauenspersonen des Versicherungsnehmers gelöst werden können. **vorausgesetzt, dass das Ereignis nach dem Beginn der Reise stattfand.**

Ebenso übernimmt der Versicherer die Kosten für ein zweites Ticket für die Beförderung der Person, die den Versicherten auf seiner Reise begleitet und seine Rückkehr vorgezogen hat, vorausgesetzt, dass diese zweite Person ebenfalls im Rahmen dieser Police versichert ist.

Für die Inanspruchnahme dieser Garantie muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Belege oder Bescheinigungen über das Ereignis vorlegen, das die Unterbrechung der Reise verursacht hat (Originalbericht der Feuerwehr, Polizeibericht, Bericht der Versicherung oder ähnliche Dokumentation).

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.26. Verlängerung des Hotelaufenthalts aufgrund eines ärztlichen Rezepts

Kann der Versicherte aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung nicht an seinen gewöhnlichen Wohnort zurückkehren, weil er ärztlich verordnet wurde, und ist eine Aufnahme in eine Klinik oder ein Krankenhaus nicht erforderlich, übernimmt der Versicherer die Hotelkosten, die durch die Verlängerung seines Aufenthalts entstehen. **bis zum in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tageslimit und für den dort angegebenen Höchstzeitraum.**

#### 1.1.27. VERLEGUNG EINER PERSON IM FALLE EINER KRANKENHAUSBEHANDLUNG DES VERSICHERTEN

Wenn der Versicherte krank oder verletzt ist, **erfordert einen Krankenhausaufenthalt, der länger ist als die in den Sonderbedingungen der Police angegebene Anzahl an Tagen.** Der Versicherer stellt einem Familienmitglied des Versicherten oder einer vom Versicherten benannten Person ein Hin- und Rückflugticket (Flugzeug, Touristenklasse) oder ein Zugticket (1. Klasse) zur Verfügung, damit diese den Versicherten begleiten können, vorausgesetzt, dass kein Verwandter ersten Grades mitreist.

Ist der Versicherte minderjährig und allein, so ist die Reise eines Familienmitglieds ab dem Zeitpunkt abgedeckt, an dem ein Krankenhausaufenthalt von mindestens einer Nacht zu erwarten ist.

##### 1.1.27.1. UNTERKUNFTSPREISE DER VERSCHIEDENEN PERSON IM FALLE EINER KRANKENHAUSBEHANDLUNG DES VERSICHERTEN

Wenn der Versicherte krank oder verletzt ist, **erfordert einen Krankenhausaufenthalt, der länger ist als die in den Sonderbedingungen der Police angegebene Anzahl an Tagen.** Der Versicherer übernimmt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen die Unterkunftskosten der Begleitperson. **bis zum in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tageslimit und für den dort angegebenen Höchstzeitraum.**

Die Kostenübernahme für die Unterkunft gilt auch dann, wenn die Begleitperson mit dem Versicherten reist, und zwar ab dem Tag der Übernachtung und vorausgesetzt, dass für die Begleitperson keine Unterkunft am Ort der Krankenhausbehandlung organisiert ist; die Reisekosten einer anderen Person sind nicht gedeckt.

Ist der Versicherte minderjährig und allein, werden die Kosten für den Aufenthalt eines Familienmitglieds ab dem Zeitpunkt übernommen, an dem ein Krankenhausaufenthalt von mindestens einer Nacht zu erwarten ist.

#### 1.1.28. MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, PHARMAZEUTISCHE UND KRANKENHAUSBEHANDLUNGSKOSTEN DES REISENDEN BEGLEITERS

Wurde die Garantie „REISE EINER PERSON IM FALLE EINER KRANKENHAUSBEHANDLUNG DES VERSICHERTEN“ in Anspruch genommen, übernimmt der VERSICHERER die Verantwortung für **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstgrenze.**, die medizinisch-chirurgischen, pharmazeutischen, Krankenhaus- und Krankenwagenkosten, die der Begleitperson des Versicherten entstehen, **während einer Reise außerhalb des Landes des gewöhnlichen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers** als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls, der während desselben Zeitraums eintritt.

Sofern in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice keine andere Grenze festgelegt ist, **Die Kosten für zahnärztliche Behandlungen sind in jedem Fall auf 120 € begrenzt.** Die

#### 1.1.29. ENTFÜHRUNGSKOSTEN

Im Falle einer Entführung des öffentlichen Verkehrsmittels, in dem sich der Versicherungsnehmer befindet, erstattet der Versicherer auf Vorlage entsprechender Unterlagen die Kosten für die Fortsetzung oder Rückkehr der Reise. **bis zur in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstgrenze.**

#### 1.1.35. Hilfe für Familienangehörige im Haushalt des hospitalisierten Versicherten

Falls der Versicherungsnehmer während seiner durch die Garantien dieses Vertrags abgedeckten Reise aufgrund von Krankheit oder Unfall ins Krankenhaus eingeliefert werden muss und die Anwesenheit einer Person an seinem gewöhnlichen Wohnsitz aus einem schwerwiegenden und dringenden Grund, der hinreichend gerechtfertigt ist, erforderlich wird, organisiert und bezahlt der Versicherer die Hin- und Rückreise.

Rückreise der vom Versicherungsnehmer benannten Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts hat, per Linienflug (Economy Class) oder per Zug (First Class) zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers. **bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze.**

#### 1.1.36. Öffnen und Reparieren von Truhen und Safes

Wenn das Hotel, in dem der Versicherungsnehmer wohnt, dem Versicherungsnehmer Kosten in Rechnung gestellt hat, die dadurch entstanden sind, dass der vom Versicherungsnehmer benutzte Tresor bzw. Sicherheitstresor geöffnet oder repariert werden musste, weil er diesen nicht öffnen konnte, übernimmt der Versicherer diese Kosten gegen Vorlage der entsprechenden Belege. **bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze.**

#### 1.1.38. Übermittlung dringender Nachrichten

Der Versicherer ist für die Übermittlung dringender Mitteilungen verantwortlich, die ihm vom Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit den durch diese Garantien abgedeckten Schadensfällen anvertraut werden.

**Die Übermittlung dringender Mitteilungen des Versicherungsnehmers über externe Mittel wie Telefonrechnungen oder Ähnliches ist ausgeschlossen.**

#### 1.1.39. Versand von Arzneimitteln ins Ausland

Falls der Versicherte im Ausland ein Medikament benötigt, das vor Ort nicht erhältlich ist, wird der Versicherer dafür sorgen, dass es beschafft und ihm auf schnellstem Wege und unter Einhaltung der örtlichen Gesetze zugesandt wird.

**Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die Kosten für das Medikament gegen Vorlage der entsprechenden Kaufrechnung erstatten.**

**Ausgenommen sind Fälle der Einstellung der Arzneimittelherstellung und der damit verbundenen Nichtverfügbarkeit über die üblichen Vertriebswege, Fälle, in denen es ein anderes Arzneimittel mit dem gleichen Wirkstoff im Land des Versicherungsnehmers gibt, sowie Fälle, in denen kein Rezept erforderlich ist.**

#### 1.1.40. Dolmetscherdienst im Ausland

Falls der Versicherungsnehmer aufgrund einer der in den Besonderen Bedingungen der Police beschriebenen Leistungen der versicherten Hilfe bei einem ersten Einsatz die Anwesenheit eines Dolmetschers benötigt, stellt der Versicherer eine Person zur Verfügung, die eine korrekte Übersetzung der Umstände und Situationen an den Versicherungsnehmer ermöglicht.

#### 1.1.41. Informationsdienst

Benötigt der Versicherungsnehmer Informationen über die Länder, die er besuchen wird, wie z. B. Einreiseformalitäten wie Visa und Impfungen, Wirtschafts- oder politisches System, Bevölkerung, Sprache, Gesundheitssituation usw., stellt der Versicherer diese allgemeinen Informationen auf Anfrage unter der in dieser Police angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

**Diese Informationen müssen mindestens zwei Werktage vor Reiseantritt angefordert werden.**

#### 1.1.42. VORSCHUSS VON MITTELN AUS DEM AUSLAND

Falls der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, die ursprünglich geplanten Mittel, wie z. B. Reiseschecks, Kreditkarten, Banküberweisung oder Ähnliches, aufzubringen und dadurch die Fortsetzung seiner Reise unmöglich wird, leistet der Versicherer einen Vorschuss, vorausgesetzt, es wird eine Garantie oder Bürgschaft für die Einziehung des Vorschusses gestellt. **bis zu dem in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Betrag.**

**Die Beträge müssen in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen zurückerstattet werden.**

### 1.1.43. Stornierung von Karten

Im Falle von Diebstahl, Raub oder Verlust von Bank- oder Nichtbankkarten, die von Dritten ausgestellt wurden, verpflichtet sich der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers, deren Sperrung zu veranlassen. **vorausgesetzt, der Karteninhaber stellt dem Kartenaussteller alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung.**

Der Versicherungsnehmer muss persönlich folgende Informationen angeben: Ausweis, Art des Ausweises und ausstellende Stelle.

**In jedem Fall ist es notwendig, die entsprechende Beschwerde bei den zuständigen Behörden einzureichen.**

Wenn die Einrichtung die Anfrage eines Dritten als ungültig erachtet, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber informieren und die zu befolgenden Schritte erläutern.

### 1.1.46. Verlust der Schlüssel zum Hauptwohnsitz

Falls der Versicherungsnehmer aufgrund des Verlusts oder Diebstahls der Schlüssel zu seinem Hauptwohnsitz während der durch diese Police versicherten Reise nach seiner Rückkehr von dieser Reise die Dienste eines Schlüsseldienstes in Anspruch nehmen muss, um in sein Haus zu gelangen, übernimmt der Versicherer die entstandenen Kosten gegen Vorlage einer Rechnung. **bis zur in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Höchstgrenze.**

### 1.1.57. KOSTEN DES VERSICHERTEN AUS DEM KRANKENHAUSAUFENTHALT

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts für die Mindestdauer von **Die in den Sonderbedingungen angegebenen Tage** Die Kosten für Fernsehen und Internetanschluss werden ebenfalls übernommen. **bis zu den in den Sonderbedingungen angegebenen Tages- und Periodengrenzen.** vorausgesetzt, dies wird durch die Rechnung des Krankenhauses belegt.

### 1.1.70. Wiedereingliederung in den Reiseplan nach Krankenhausaufenthalt

Falls der Versicherte im Rahmen der Garantie „Medizinische und gesundheitliche Unterstützung“ stationär aufgenommen wurde oder im Rahmen der Garantie „Verlängerung des Hotelaufenthalts aufgrund ärztlicher Verordnung“ eine Ruhepause benötigte, stellt der Versicherer dem Versicherten nach der medizinischen Entlassung ein Rückfahrtticket mit der Bahn (erste Klasse), mit einem Linienflug (Economy Class) oder mit einem anderen geeigneten Transportmittel zur Verfügung, damit dieses in die ursprünglich geplante Reiseroute integriert werden kann. **vorausgesetzt, der Vertrag bleibt in Kraft und der maximale Zeitraum zwischen den beiden Überweisungen beträgt nicht mehr als sieben Tage.**

Ebenso übernimmt der Versicherer die Kosten für ein zweites Ticket für die Beförderung der Person, die den Versicherten auf derselben Reise begleitet hat, vorausgesetzt, diese zweite Person ist durch diese Police versichert.

### 1.1.71. KOSTEN DES VERSICHERTEN, DIE DURCH DIE DURCHFÜHRUNG DES COVID-19-DIAGNOSTIKTESTS (PCR) WÄHREND DER REISE ENTSTEHEN

Für den Fall, dass der Versicherte, **während der Reise, aktuelle Symptome mit der COVID-19-Erkrankung vereinbar und ein Arzt verschreibt einen PCR-Test** Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Kosten für die Durchführung des Tests. **vorausgesetzt, dass dies mit der Kaufrechnung für den Test sowie der Rechnung des Krankenhauses dokumentiert ist.**

**Ausgenommen sind Fälle, in denen der Test aufgrund fehlender Verfügbarkeit am Standort des Versicherungsnehmers nicht durchgeführt werden kann.**

### 1.1.72. Verlängerung des Aufenthalts aufgrund medizinischer Quarantäne wegen COVID-19

Wenn der Versicherte **kann nicht zurückkehren** an seinen üblichen Wohnort, da er in ein Projekt eingebunden ist **Quarantäne aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19** Am Zielort der Unterkunft übernimmt der Versicherer die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts aufgrund der Aufenthaltsverlängerung. **bis zum in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tageslimit und für den dort angegebenen Höchstzeitraum.**

**Diese Rückerstattung kann unter keinen Umständen mit der in Garantie 1.1.26. VERLÄNGERUNG DES HOTELAUFS AUFGRUND EINES ARZTEMPFEHLENS genannten Rückerstattung kombiniert werden; in jedem Fall gilt die Rückerstattung mit dem höheren Versicherungskapital gemäß der Garantie. Besondere Bedingungen der Richtlinie.**

**Diese Garantie gilt nicht, wenn der Hauptzweck der Reise eine Kreuzfahrt ist.**

#### 1.1.76. Verlängerung des Aufenthalts der Begleitperson aufgrund einer medizinischen Quarantäne des Versicherten wegen COVID-19

Wenn der Versicherte **nicht zurückkehren** an ihren gewöhnlichen Wohnort zurück, weil sie im Krankenhaus behandelt wurden oder in eine Krankheit verwickelt sind **Quarantäne aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19** Am Zielort übernimmt der Versicherer die Kosten für den verlängerten Aufenthalt der Begleitperson des Versicherten aufgrund der Aufenthaltsverlängerung **bis zum in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tageslimit und für den dort angegebenen Höchstzeitraum.**

#### 1.1.84. Vorzeitige Rückkehr aufgrund von Grenzschließungen am Zielort wegen COVID-19

Im Falle einer Grenzschließung im Zielland oder Transitland der Reise wird der Versicherer, soweit möglich, den Transport des Versicherten per Flugzeug oder Bahn von seinem Aufenthaltsort zu seinem gewöhnlichen Wohnsitz organisieren, vorausgesetzt, die Grenzschließung erfolgte nach Reisebeginn.

Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

**Für jeden kombinierten Anspruch aus dieser Deckung und den anderen Deckungen wird ein maximaler Entschädigungsbetrag festgelegt. 1.1.83. Vorzeitige Rückkehr aufgrund der Ausrufung des Notstands oder Grenzschließungen am Zielort, 3.1.4.11) Grenzschließungen im Ziel- oder Transitland aufgrund von COVID-19, vorausgesetzt, die Änderung der Anforderungen erfolgte nach dem Datum des Versicherungsabschlusses, 3.10. REISEUNTERBRECHUNG AUFGRUND VON GRENZSCHLIESSUNGEN, 3.11. Unterbrechung der Reise aufgrund der Ausrufung eines Notstands oder Grenzschließungen am Zielort und 4.24. KOSTEN, DIE DURCH DEN VERLUST VERTRAGLICHER LEISTUNGEN AUFGRUND VON GRENZSCHLIESSUNGEN AM REISEZIEL ENTSTANDEN SIND von 200.000 €.**

#### 1.1.86. Rückführung oder Transport des Haustieres

Bei Inanspruchnahme der Garantie, **„RÜCKFÜHRUNG ODER MEDIZINISCHER TRANSPORT VON VERWUNDETEN ODER KRANKEN“** Falls eine der versicherten Parteien aufgrund von Krankheit oder Unfall repatriiert oder verlegt wurde, übernimmt der Versicherer den Transport des Haustiers, wenn es sich in einer Situation der Hilflosigkeit oder der Gefahr der Aussetzung befindet. **an den gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers** Die Rückführung erfolgt mit dem am besten geeigneten Transportmittel gemäß den Kriterien des Versicherers und den am Unfallort verfügbaren Ressourcen.

Der Versicherer tritt in die Rechte des PET (Reisender) hinsichtlich der Tickets und aller ursprünglich geplanten Rückreisekosten ein.

#### 1.1.87. Verlängerung des Aufenthalts des Haustieres aufgrund der Krankenhausbehandlung des Versicherten

Kann der Versicherte aufgrund eines Krankenhausaufenthalts nicht an seinen gewohnten Wohnort zurückkehren, übernimmt der Versicherer die Kosten. **Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Haustieres des Versicherten** in einer Tierpension, sofern die Betreuung des Haustieres durch eine versicherte Person, die mit der hospitalisierten versicherten Person reist, nicht gerechtfertigt ist, **bis zum in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tageslimit und für den dort angegebenen Höchstzeitraum.**

Die maximale Aufenthaltsdauer entspricht der Anzahl der Tage des Krankenhausaufenthalts des versicherten Eigentümers, wobei bis zu zwei zusätzliche Tage als Anpassungen für die Entlassung aus dem Krankenhaus möglich sind.

Im Schadensfall muss der Versicherte die vom Krankenhaus ausgestellte Bescheinigung vorlegen, aus der Name und Adresse des Krankenhauses, die Aufenthaltsdauer und der Einweisungsgrund hervorgehen. Außerdem muss er die Rechnung für die Unterbringung vorlegen.

Aufenthaltsort des PET, an dem sich das PET befand, und die Dauer seines Verbleibs dort werden ausdrücklich angegeben.

### 1.1.89. Verlängerung des Hotelaufenthalts der Begleitperson aufgrund des ärztlichen Rezepts des Versicherten

Im Falle der Inanspruchnahme der Garantie 1.1.26. VERLÄNGERUNG DES HOTELAUFS AUFGRUND EINES ARZTEMPFEHLENS übernimmt der VERSICHERER die durch die Verlängerung des Aufenthalts der Begleitperson entstandenen Hotelkosten. **bis zum in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Tageslimit und für den dort angegebenen Höchstzeitraum.**

### 1.1.90. DRINGENDE TIERÄRZTLICHE VERSORGUNGSKOSTEN FÜR BLINDENHUNDE

Der Versicherer übernimmt die Verantwortung. **bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze.** die Kosten für die tierärztliche Behandlung des Blindenhundes des Versicherungsnehmers aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls des Tieres, der sich während der Reise ereignet.

Dies ist eine notwendige Voraussetzung für den Versicherungsschutz. **die Vorlage der unterstützenden Dokumentation** der versicherten Person, die den Blindenhund benutzt.

## 1.2. RECHTSBERATUNG

### 1.2.1. Ansprüche aus Kaufverträgen im Ausland

Der Versicherer garantiert den Anspruch wegen Verletzung von Kaufverträgen, die im Ausland mit ausländischen Unternehmen abgeschlossen wurden, deren Gegenstand bewegliche Güter sind und an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Im Sinne dieser Garantie sind unter beweglichem Eigentum ausschließlich Dekorationsgegenstände, Haushaltsgeräte, persönliche Einrichtungsgegenstände und Lebensmittel zu verstehen, sofern diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind und für den persönlichen Gebrauch verwendet werden.

**Antiquitäten, philatelistische oder numismatische Sammlungen sowie Schmuck oder Kunstwerke, deren Einzelwert 3.000 € übersteigt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

**Die maximale Kostenobergrenze für diese Garantie ist in den Besonderen Bedingungen angegeben.**

## AUSSCHLÜSSE FÜR UNTERSTÜTZUNGSGARANTIEN FÜR PERSONEN

Folgende Punkte sind von dieser Garantie nicht abgedeckt:

- a) **Garantien und Leistungen, die nicht vom Versicherer verlangt und nicht mit dessen Zustimmung erbracht wurden, außer im Falle höherer Gewalt oder nachgewiesener materieller Unmöglichkeit.**
- b) **Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, des Versicherungsnehmers, der Begünstigten oder von mit dem Versicherungsnehmer reisenden Personen verursacht werden.**
- c) **Schäden, die im Falle von Krieg, Demonstrationen und Volksbewegungen, Terroranschlägen und Sabotageakten, Streiks, Verhaftungen durch eine Behörde wegen einer Straftat, die nicht auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, Einschränkungen der Freizügigkeit oder anderen Fällen höherer Gewalt entstehen, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er in keinem Zusammenhang mit dem Ereignis steht, für das die Entschädigung beantragt wird.**
- d) **Die Ausübung jeglicher Sportart, sofern nicht die Modalitäten „REISE MIT ALTERNATIVER TOURISMUSAKTIVITÄT“ oder „REISE MIT SPORTAKTIVITÄT“ vertraglich vereinbart wurden und dies in den Besonderen Bedingungen der Police ausdrücklich aufgeführt ist.**
- e) **Medizinische Kosten, die durch Unfälle während der Ausübung von Sportwettkämpfen, offiziellen oder privaten Wettkämpfen, sowie während des Trainings oder der Tests, Sportreisen und Wetten entstehen, mit Ausnahme von populären Rennen als Amateure.**
- f) **Unfälle, die durch Strahlung aus nuklearer Umwandlung oder Zerfall oder Radioaktivität verursacht werden, sowie solche, die auf biologische oder chemische Kampfstoffe zurückzuführen sind.**
- g) **Berg-, See- oder Wüstenrettung, falls die Durchführung der Operation nicht möglich ist.**

**h) Sofern in den Hilfestellungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes angegeben ist, sind chronische, vorbestehende oder angeborene Erkrankungen und deren Folgen des Versicherungsnehmers vor Versicherungsbeginn ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Jahres-Mehrreisesversicherungen, bei denen Erkrankungen, die vor Reiseantritt aufgetreten sind, ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Deckungen 1.1.66 Medizinische Hilfe bei vorbestehenden Erkrankungen und 1.1.88 Rücktransport bei vorbestehenden Erkrankungen.**

**i) Krankheiten und Unfälle, die bei der Ausübung eines Berufs auftreten, der manuelle Arbeit erfordert oder der eine intensive körperliche Anstrengung voraussetzt.**

**j) Selbstmord oder Krankheiten und Verletzungen, die auf einen Selbstmordversuch oder eine vorsätzliche Selbstverletzung des Versicherten zurückzuführen sind.**

**k) Behandlung von Krankheiten oder pathologischen Zuständen, die durch die Einnahme oder Verabreichung von toxischen Substanzen (Drogen), Alkohol, Betäubungsmitteln oder durch die Verwendung von Arzneimitteln ohne ärztliche Verschreibung hervorgerufen werden.**

**l) Kosten für jegliche Art von Prothesen und Orthesen, AUSSER solchen, die ausdrücklich unter Ziffer 1.1.48. ZAHLUNG FÜR KRUSTEN fallen.**

**m) Schwangerschaften und Geburten, ausgenommen unvorhersehbare Komplikationen in den ersten 24 Schwangerschaftswochen.**

**n) Medizinische Kosten, die aus regelmäßigen, präventiven oder pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen entstehen.**

**o) Jegliche medizinische oder pharmazeutische Ausgaben, die als Folge von Betrug seitens des Versicherten oder aufgrund des Abbruchs einer Behandlung, der eine Verschlechterung des Gesundheitszustands vorhersehbar macht, entstanden sind.**

**p) Der Versicherer übernimmt keine medizinischen oder pharmazeutischen Kosten, deren Betrag unter 9,00 € liegt.**

**q) Medizinische Kosten, die aus Reisen entstehen, die gegen ärztlichen Rat gebucht oder unternommen wurden.**

**r) Wenn der Versicherungsnehmer zum Zweck der medizinischen Behandlung reist und der Vorfall mit dieser Behandlung in Zusammenhang steht.**

**s) Leichtsinnige Unvorsichtigkeit, grobe Fahrlässigkeit und die Beteiligung des Versicherungsnehmers an Wetten, Herausforderungen, Schlägereien oder kriminellen Handlungen, außer bei Handlungen zur rechtmäßigen Verteidigung oder zum Versuch, Personen oder Sachen zu retten.**

**t) Die Verwendung von Fahrzeugen mit weniger als vier Rädern oder ohne Räder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm<sup>3</sup>.**

**u) Medizinische Kosten, die auf psychische, mentale oder nervliche Erkrankungen mit oder ohne Krankenhausaufenthalt zurückzuführen sind, AUSSER den unter Ziffer 1.1.3. KOSTEN FÜR PSYCHOLOGISCHE ODER PSYCHIATRISCHE ERKRANKUNGEN ausdrücklich aufgeführten Kosten.**

**v) Im Falle von Unfällen während der versicherten Reise werden alle medizinischen oder pharmazeutischen Kosten, die nach der Rückkehr des Versicherungsnehmers nach Hause entstehen, erstattet, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich unter Ziffer 1.1.53 aufgeführt sind. REHABILITATIONSKOSTEN.**

**w) Zusätzliche Kosten, die durch den Transport von Haustieren (Maulkorb, Käfig, Leine usw.) entstehen, wenn Deckung 1.1.79 in Anspruch genommen wird. KOSTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS, DIE DURCH UNTERKUNFT ODER DIE BEREITSTELLUNG EINES BERUFLICHEN FAHRERS AUFGRUND EINER FAHRZEUGUNFALLS ENTSTEHEN.**

**x) Spezialbehandlungen, Dialyse, experimentelle Operationen, plastische oder rekonstruktive Chirurgie und solche, die von der westlichen Medizin nicht anerkannt werden.**

Mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers und gegen einen vereinbarten Zuschlag können die Ausschlüsse e) ei) beseitigt werden, was in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegt wird.

**AUSSCHLÜSSE FÜR DIE FOLGENDEN GARANTIEEN: 1.1.86. Rückführung oder Transport des Haustieres ,1.1.87. Verlängerung des Aufenthalts des Haustieres aufgrund der Krankenhausbehandlung des Versicherten Die**

**a) Die Teilnahme des versicherten Haustieres an organisierten Kämpfen, Wetten, Herausforderungen oder sportlichen Vorführungen. Hundetreffen, bei denen keine der vorgenannten Aktivitäten stattfinden, gelten nicht als solche.**

**b) Verwendung des versicherten Haustieres für andere als die ursprünglich genannten Zwecke.**

**c) Misshandlung, Überarbeitung, Mangel, Unzulänglichkeit oder schlechte hygienische Qualität der Nahrung oder Pflege der versicherten Haustiere, sofern diese Umstände dem Versicherungsnehmer zuzurechnen sind.**

## RECHTSBERATUNG

Folgende Punkte sind von dieser Garantie nicht abgedeckt:

- a) Sachverhalte, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht wurden, wobei als solche solche gelten, bei denen der Versicherungsnehmer den Schaden bewusst und freiwillig herbeiführt oder ihn zumindest als höchstwahrscheinlich darstellt und ihn für den Fall seines Eintritts akzeptiert (vorsätzliche Schadensverursachung).
- b) Ansprüche oder die Verteidigung gegen Ansprüche, die zwischen den Versicherungsnehmern im Rahmen dieser Police geltend gemacht werden können.
- c) Verteidigung und Ansprüche bei Unfällen, die durch die Einnahme von Alkohol, psychotropen Substanzen, Halluzinogenen, Drogen, Narkotika und Substanzen mit ähnlichen Eigenschaften oder Wirkungen verursacht wurden.
- d) Verteidigung und Ansprüche in Konflikten, die aus oder im Zusammenhang mit Immobilien entstehen, die sich im Eigentum, im Pacht- oder Nießbrauchsrecht des Versicherungsnehmers befinden, sowie solche, die sich aus Fragen der Stadtplanung und Enteignung ergeben.

## 2) Gepäckgarantien

### 2.1. Materielle Verluste

Der Versicherer kümmert sich darum, **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstgrenze.**

Entschädigung für materielle Schäden und Verluste am Gepäck oder den persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers während der Reise aufgrund folgender Umstände:

- Diebstahl, im Sinne dieser Garantie verstanden als Diebstahl, der durch Gewalt oder Einschüchterung gegen Personen oder durch Gewalt gegen Sachen begangen wird. **Im Falle eines Diebstahls besteht Versicherungsschutz bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Teilgrenze.**

- Schäden oder Verluste, die direkt durch Feuer oder Diebstahl verursacht wurden.

- Beschädigung oder vollständiger oder teilweiser Verlust, der durch den Spediteur verursacht wurde.

**Kameras, Fotozubehör, Funkgeräte, Ton- oder Bildaufnahmegeräte sowie deren Zubehör sind bis zu 50 % der Versicherungssumme des gesamten Gepäcks versichert.  
Kosmetik- und Make-up-Artikel sind bis zu 50 % ihres Kaufpreises erstattungsfähig.**

Diese Rückerstattung wird **seinstets über den vom Transportunternehmen erhaltenen Beträgen und zusätzlich** Um die Zahlung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Nachweis über den Erhalt der entsprechenden Entschädigung vom Transportunternehmen sowie eine detaillierte Liste des Gepäcks und seines geschätzten Wertes vorgelegt werden.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadensfalls abzüglich der Wertminderung für Gebrauch und Abnutzung ermittelt, die durch Abziehen von 10 % des Kaufpreises für jedes Lebensjahr berechnet wird.

Damit die Leistung im Falle eines Diebstahls greift, muss zuvor eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet werden.

**Der Versicherer erstattet bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze pro Person und pro aufgegebenem Gepäckstück den angemessenen Inhalt des Gepäcks. Als Kriterien für diese Bewertung dienen die Art und der Grund der Reise sowie die Größe und das Gewicht des Inhalts im Verhältnis zum transportierten Gepäckstück.**

Der Höchstbetrag pro Artikel darf in keinem Fall 200 € überschreiten.

**Äußere Beschädigungen oder Verschlechterungen des Gepäcks werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 % der für Sachschäden versicherten Summe entschädigt.**

Der Versicherer behält sich das Recht vor, vom Versicherungsnehmer die Vorlage angemessener Nachweise oder Dokumente zu verlangen, um die Auszahlung dieser Leistung zu gewährleisten.

### 2.3. KOSTEN, DIE DURCH VERZÖGERUNG BEI DER GEPÄCKAUSGABE ENTSTANDEN SIND

Der Versicherer ist für die Erstattung pro Person und für das gesamte vom Versicherten aufgegebenes Gepäck verantwortlich. **bis zur in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice festgelegten Höchstgrenze und gegen Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen**, aufgrund der Kosten für den Kauf von lebensnotwendigen Artikeln, die durch eine Verzögerung bei der Auslieferung des aufgegebenen Gepäcks durch die Fluggesellschaft auf dem Hin- und Rückflug entstanden sind.

**Die Lieferverzögerung muss mehr als 12 Stunden betragen oder es muss eine Nacht vergangen sein.** Im Falle einer Verspätung auf der Rückreise besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Zustellung des Gepäcks um mehr als 48 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ankunft, verzögert wird.

**Kosmetik- und Make-up-Artikel sind bis zu 50 % ihres Kaufpreises erstattungsfähig.**

**Diese Rückerstattung kann unter keinen Umständen mit der Rückerstattung aus der Materialverlustgarantie kombiniert werden.**

**Für die Inanspruchnahme dieser Garantie muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer ein vom Transportunternehmen ausgestelltes Belegdokument vorlegen, aus dem das Auftreten der Verzögerung und deren Dauer hervorgehen.**

### 2.4. VERSAND VON WÄHREND DER REISE VERGESSENEN ODER GESTOHNENEN GEGENSTÄNDEN

Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Versand der gestohlenen Gegenstände, die anschließend wiedergefunden oder vom Versicherten einfach vergessen werden. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze, vorausgesetzt, das Gesamtgewicht des Pakets beträgt maximal 10 Kilogramm.**

Der Versicherungsnehmer ist für das Auffinden und die Organisation des Versands der genannten Gegenstände verantwortlich.

### 2.5. Suche, Lokalisierung und Versand von verlorenem Gepäck

Im Falle einer Verspätung oder eines Verlusts des Gepäcks des Versicherungsnehmers unterstützt der Versicherer die Suche und das Auffinden des Gepäcks und berät ihn hinsichtlich der Schadensmeldung. Wird das Gepäck gefunden, übernimmt der Versicherer die Versandkosten bis zum Eintreffen beim Versicherungsnehmer, sofern dessen Anwesenheit für die Abholung nicht erforderlich ist.

Der Versicherungsnehmer ist für das Auffinden und die Organisation des Versands der genannten Gegenstände verantwortlich.

### 2.6. Verwaltungskosten aufgrund des Verlusts von Reiseunterlagen

Die Kosten für die Verwaltung und die Beschaffung der erforderlichen, ordnungsgemäß begründeten Unterlagen sowie die Hin- und Rückreisekosten zum Ausstellungsort, die durch den Ersatz entstehen, den der Versicherungsnehmer aufgrund des Verlusts oder Diebstahls von Kreditkarten, Bankschecks, Reise- und Tankgutscheinen, Fahrkarten, Reisepass oder Visa während der Reise und des Aufenthalts vornehmen muss, werden übernommen. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze.**

**Schäden, die durch den Verlust oder Diebstahl der vorgenannten Gegenstände oder durch deren Missbrauch durch Dritte entstehen, sind von dieser Versicherung nicht abgedeckt und werden daher nicht entschädigt.**

### 2.16. VERZÖGERUNG VON GEPÄCK MIT TECHNISCHER HILFSAUSRÜSTUNG

Die Versicherung übernimmt die Erstattung. **bis zur in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice festgelegten Höchstgrenze und gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen.**, die Kosten für die Anmietung von technischer Unterstützung (Rollstuhl oder Ähnliches), die durch eine Verspätung von mehr als 2 Stunden bei der Auslieferung des aufgegebenen Gepäcks seitens des Fluggesellschaftsunternehmens entstehen.

**AUSSCHLÜSSE FÜR DIE GEPÄCKGARANTIE: Folgende Punkte sind von dieser Garantie ausgeschlossen:**

**a) Waren und Materialien für den beruflichen Gebrauch, AUSSER wenn die Garantie 2.2. MATERIALVERLUSTE BEI BERUFGEPÄCK abgeschlossen wurde.**

**b) Schmuck (im Sinne von Gegenständen aus Gold, Platin, Silber, Perlen oder Edelsteinen); Währungen, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Wertpapiere jeglicher Art, Dokumente**

**Ausweisdokumente und generell alle Dokumente und Wertgegenstände auf Papier, Tonbändern und/oder Datenträgern mit Speicher, auf Magnetstreifen gespeicherte oder verfilmte Dokumente; Wertgegenstände (daunter versteht man Silbergegenstände, Gemälde, Kunstwerke und alle Arten von Kunstsammlungen sowie edle Pelze); Prothesen, Hörgeräte, Brillen und Kontaktlinsen; Musikinstrumente; Telefone, elektronische und digitale Geräte, Computergeräte aller Art sowie deren Zubehör, AUSSER jene, die ausdrücklich unter die Deckung „DIEBSTAHL UND SACHBESCHÄDIGUNG VON GEPÄCK“ der Garantien 2.1. SACHVERLÄSSIGKEITEN und 2.2. SACHVERLÄSSIGKEITEN BEI BERUFSGEPÄCK fallen.**

**c) Sportgeräte, AUSSER wenn die Garantien der „SPORT ACTIVITY“-Erweiterung abgeschlossen wurden.**

d) Diebstahl, verstanden als die Wegnahme beweglicher Sachen, die anderen gehören, ohne Gewaltanwendung oder Einschüchterung gegen Personen oder Gewaltanwendung gegen Sachen.

e) Schäden aufgrund von normalem oder natürlichem Verschleiß, werkseitigen Mängeln und unzureichender Verpackung, auch wenn diese vom Transportunternehmen verursacht wurden, sowie Schäden, die durch die langsame Einwirkung von Witterungseinflüssen entstehen.

f) Verluste, die dadurch entstehen, dass ein Gegenstand, der keinem Beförderer anvertraut wurde, einfach verloren geht oder vergessen wird.

g) Diebstahl im Zusammenhang mit dem Zelten oder Wohnwagenfahren auf kostenlosen Campingplätzen, wobei Wertgegenstände bei keiner Art von Camping vollständig ausgeschlossen sind.

h) Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Gegenständen, die sich in Fahrzeugen oder Zelten befinden.

i) Schäden, Verluste oder Diebstahl, die dadurch entstehen, dass persönliche Gegenstände und Habseligkeiten an einem öffentlichen Ort oder in Räumlichkeiten, die mehreren Personen zur Verfügung stehen, unbeaufsichtigt gelassen werden.

j) Jegliche Beschädigung des Gepäcks, die nicht auf einen der abgedeckten Gründe zurückzuführen ist.

k) Schäden, die direkt oder indirekt durch Kriegshandlungen, innere oder militärische Unruhen, Volksaufstände, Streiks, Erdbeben und Radioaktivität oder sonstige Gründe höherer Gewalt verursacht werden

l) Schäden, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie Schäden, die durch das Verschütten von Flüssigkeiten im Gepäck verursacht wurden.

**m) Alle Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und Ausstattungen.**

### 3) Garantien für Stornierung, Unterbrechung und Änderung der Reisebedingungen

#### 3.1. Reisekosten bei Reisestornierung

Der Versicherer garantiert, **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze**, die Erstattung der vom Versicherungsnehmer verursachten und ihm gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseanbieters in Rechnung gestellten Reisestornierungskosten, **vorausgesetzt, dass die Reise vor ihrem Antritt aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Gründe, die den Versicherungsnehmer betreffen und nach Abschluss der Versicherung eintreten, storniert wird und den Reisenden daran hindert, die Reise zu den vereinbarten Terminen anzutreten.**

Diese Garantie umfasst ordnungsgemäß gerechtfertigte Verwaltungskosten, Stornogebühren (falls vorhanden) und alle Strafen, die gemäß dem Gesetz oder den Bedingungen der Reise verhängt wurden.

##### 3.1.1. Aus gesundheitlichen Gründen

###### 3.1.1.1) Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod:

- Vom Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder Vorfahren oder Nachkommen bis zum dritten Grad der Bluts-, Schwägerschafts- oder Lateralität.

- Von einer Begleitperson des Versicherungsnehmers, die in derselben Reservierung eingetragen und ebenfalls versichert ist.

- Von seinem beruflichen Stellvertreter, vorausgesetzt, es ist unerlässlich, dass die Position oder Verantwortung dann vom Versicherungsnehmer übernommen wird.

Die Person, die während der Reise und/oder des Aufenthalts für die Betreuung minderjähriger Kinder oder Angehöriger verantwortlich ist. Damit diese Garantie gültig ist, müssen Name und Vorname dieser Person bei Abschluss der Versicherung angegeben werden.

- Nur Cousins ersten Grades im Todesfall.

Eine Kündigung erfolgt auch aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands des Versicherungsnehmers, die, ohne als schwere Krankheit oder Unfall zu gelten, die Ausübung der versicherten Tätigkeit vollständig verhindert, wie vom medizinischen Dienst des Versicherers bestätigt.

Wenn die Krankheit oder der Unfall eine der vorgenannten Personen betrifft, die nicht der Versicherte ist, gilt dies als schwerwiegend, wenn **nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde**, die einen Krankenhausaufenthalt oder die Notwendigkeit, bettlägerig zu bleiben, erfordern und nach Ansicht eines Arztes die kontinuierliche Betreuung und Pflege durch medizinisches Fachpersonal oder hierfür bestimmte Personen mit vorheriger ärztlicher Verordnung notwendig machen, und es wird geschätzt, dass diese Situation anhalten wird. **innerhalb von 12 Tagen vor Reiseantritt.**

**Der Versicherungsnehmer muss den Schaden unverzüglich am Tag seines Eintritts melden.** Der Versicherer behält sich das Recht vor, den Versicherten, dessen Begleitperson, professionellen Vertreter oder Bevollmächtigten ärztlich untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Erkrankung ihn tatsächlich an der Reiseantritt hindert. Ist kein Krankenhausaufenthalt erforderlich, muss der Versicherte den Vorfall melden. **unverzüglich zu dem Ereignis, das den Anlass für die Stornierung der Reise gab.**

3.1.1.2) Unerwartete Notwendigkeit eines chirurgischen Eingriffs sowie von medizinischen Tests vor diesem Eingriff, **vorausgesetzt, dass dieser Umstand den Versicherungsnehmer an der Reise hindert.** Die

- Vom Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder Vorfahren oder Nachkommen bis zu dem in den besonderen Bedingungen der Police angegebenen Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Lateralität.

- Der Begleitperson des Versicherungsnehmers, die in derselben Reservierung eingetragen und ebenfalls versichert ist.

- Von seinem beruflichen Stellvertreter, vorausgesetzt, es ist unerlässlich, dass die Position oder Verantwortung dann vom Versicherungsnehmer übernommen wird.

Die Person, die während der Reise und/oder des Aufenthalts für die Betreuung minderjähriger Kinder oder Angehöriger verantwortlich ist. Damit diese Garantie gültig ist, müssen Name und Vorname dieser Person bei Abschluss der Versicherung angegeben werden.

3.1.1.3) Antrag auf Organtransplantation für den Versicherten, dessen Lebensgefährten oder Vorfahren bzw. Nachkommen bis zu dem in den besonderen Bedingungen der Police angegebenen Verwandtschaftsgrad, Schwägerschaftsgrad oder Lateralitätsgrad, **vorausgesetzt, sie standen zum Zeitpunkt der Buchung sowohl der Reise als auch der Versicherung bereits auf der Warteliste.**

3.1.1.4) Anordnung von medizinischen Untersuchungen des Versicherungsnehmers oder seiner Vorfahren oder Nachkommen bis zu dem in den besonderen Bedingungen der Versicherung angegebenen Verwandtschaftsgrad, Schwägerschaftsgrad oder Lateralitätsgrad durch das öffentliche Gesundheitsamt auf dringender Basis, vorausgesetzt, sie fallen mit dem Reisedatum zusammen und sind durch die Schwere des Falles gerechtfertigt.

3.1.1.5) Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod des direkten Vorgesetzten des Versicherungsnehmers, die nach Abschluss der Versicherung eintreten, sofern dieser Umstand den Versicherungsnehmer daran hindert, die von seinem Arbeitgeber geforderte Reise anzutreten.

3.1.1.6) Jede Erkrankung bei Kindern unter 48 Monaten, die zwar nicht als schwere Krankheit gilt, für die aber ein Arzt eine Reisewarnung ausgesprochen hat, und **das innerhalb von 2 Tagen vor Reiseantritt stattfindet.**

Kinder unter 48 Monaten müssen im Rahmen dieser Police versichert sein, ebenso wie Verwandte ersten Grades des Versicherten.

3.1.1.7) Schwere Komplikationen im Schwangerschaftszustand oder spontane Fehlgeburt der Versicherten, die nach Ansicht eines Arztes eine Ruhepause oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen. **Komplikationen bei der Geburt und in der Schwangerschaft ab dem siebten Schwangerschaftsmonat sind ausgeschlossen.**

Wenn der Versicherungsnehmer aus diesem Grund stornieren muss, ist auch die Stornierung seines Ehepartners oder Lebensgefährten sowie seiner minderjährigen Kinder, die in derselben Buchung angemeldet und ebenfalls versichert sind, abgedeckt.

3.1.1.8) Vorzeitige Entbindung der Versicherten vor der 29. Schwangerschaftswoche.

3.1.1.9) Spätfolgen einer für eine Reise erforderlichen Impfung, sofern diese zu einer schweren Erkrankung führen.

3.1.1.11) Psychische Erkrankungen des Versicherten, die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 Tagen erfordern.

3.1.1.13) Von **positiv** durch medizinische Tests auf Krankheiten **COVID 19** in der die Identität des Versicherungsnehmers bestätigt wird und diese nicht älter als 72 Stunden vor Reiseantritt ist, **sofern dies einen Krankenhausaufenthalt, die Verpflichtung zur Einhaltung einer medizinischen Quarantäne oder die Verhinderung der Durchführung der versicherten Reise aufgrund von Zugangsbeschränkungen für die für die Reise verwendeten Transportmittel oder den Zugang zum Zielort zur Folge hat.**

Wenn der Versicherungsnehmer aus diesem Grund stornieren muss, ist auch die Stornierung der folgenden Leistungen abgedeckt:

- Deren Ehepartner, Vorfahren oder Nachkommen bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Lateralität, die im selben Reservebestand eingetragen und ebenfalls versichert sind.

- Von einer Begleitperson des Versicherungsnehmers, die in derselben Reservierung eingetragen und ebenfalls versichert ist.

**Dieser Grund gilt ab 7 Tagen nach Unterzeichnung des Versicherungsvertrags, wenn dieser nicht zum Zeitpunkt der Buchungsbestätigung abgeschlossen wurde.**

### **3.1.2. Aus rechtlichen Gründen**

3.1.2.1) Vorladung als Partei, Mitglied einer Jury oder Zeuge vor einem Gericht, ausgenommen Rechtsanwälte.

3.1.2.2) Berufung als Mitglied eines offiziellen Oppositionstribunals, das nach Abschluss des Versicherungsvertrags durch eine öffentliche Stelle einberufen wurde.

3.1.2.3) Die Teilnahme an offiziellen Auswahlprüfungen, die von einer öffentlichen Stelle nach Abschluss der Versicherungspolice durchgeführt werden. Ausgenommen sind Prüfungen, die vor Reiseantritt stattfinden, sowie Auswahlprüfungen, denen der Versicherte nach Reiseantritt und/oder Versicherungsabschluss zugestimmt hat.

3.1.2.4) Anruf als Mitglied eines Wahlausschusses.

3.1.2.5) Kenntnis nach erfolgter Buchung von der Steuerpflicht zur Abgabe einer parallelen Einkommensteuererklärung, **deren zu begleichende Rate 600 € übersteigt.**

3.1.2.6) Die Nichterteilung von Visa aus ungerechtfertigten Gründen. **Die Nichterteilung eines Visums gilt nicht als versicherter Grund, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherungsnehmer die entsprechenden Verfahren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist und Form für deren Erteilung durchgeführt hat.**

3.1.2.7) Die polizeiliche Ingewahrsamnahme des Versicherungsnehmers aus nichtkriminellen Gründen.

3.1.2.8) Übergabe eines Kindes zur Adoption oder Pflege.

**Ausgenommen sind die Verfahren oder Reisen, die vor und für die Formalisierung der Übergabe eines Kindes zur Adoption oder Pflege erforderlich sind.**

3.1.2.9) Offizielle Vorladung des Versicherungsnehmers zur Einleitung eines Scheidungsverfahrens. **Anfragen bezüglich eines Verfahrens mit einem eigenen Anwalt sind ausgeschlossen.**

3.1.2.10) Vorladung des Versicherungsnehmers zur Unterzeichnung offizieller Dokumente vor der öffentlichen Verwaltung an den für die Reise geplanten Terminen.

3.1.2.11) Verkehrsstrafe **über 600 €.**

### **3.1.3. Aus beruflichen Gründen**

3.1.3.1) Entlassung des Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis aus nicht disziplinarischen Gründen, **Vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses keine mündliche oder schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Garantie tritt unter keinen Umständen in Kraft, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, das Unternehmen freiwillig kündigt oder die Probezeit nicht besteht.**

3.1.3.2) Aufnahme einer neuen Beschäftigung des Versicherten in einem anderen Unternehmen, sofern diese auf Grundlage eines Arbeitsvertrags erfolgt und nach Abschluss der Versicherung stattfindet, ohne dass dieser Umstand zum Zeitpunkt der Reservierung bekannt war. Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufnahme aufgrund von Arbeitslosigkeit erfolgt.

Mehrere Verträge, die von Zeitarbeitsfirmen zur Ausführung von Arbeiten für andere Unternehmen abgeschlossen werden, gelten als Verträge mit den Unternehmen, in denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

3.1.3.3) Zwangsverlegung des Arbeitsplatzes **für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten** Die

3.1.3.4) Verlängerung des Arbeitsvertrags des Versicherungsnehmers, sofern keine mündliche oder schriftliche Kommunikation stattfindet.

3.1.3.5) Vorlage eines Personalplans, der den Versicherten als Arbeitnehmer unmittelbar betrifft und zu einer vollständigen oder teilweisen Reduzierung seiner Arbeitszeit führt. Dieser Umstand muss nach dem Datum des Versicherungsabschlusses eintreten.

3.1.3.6) Gerichtliche Erklärung über die Einstellung der Zahlungen eines Unternehmens, die den Versicherungsnehmer an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit hindert.

3.1.3.13) Einreichung einer Akte zur Regelung der befristeten Beschäftigung, die den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer direkt betrifft, wenn sein Gehalt um mehr als 50 % gekürzt wird. **Dieser Umstand muss nach dem Datum des Versicherungsabschlusses eintreten.**

Dies schließt auch die durch COVID-19 verursachte vorübergehende Entlassung (ERTE) ein.

### **3.1.4. Aus außergewöhnlichen Gründen**

3.1.4.1) Schwere Schäden durch Feuer, Diebstahl, Explosion oder andere Naturereignisse, die den gewöhnlichen oder Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers oder die Geschäftsräume, in denen er einen freien Beruf ausübt oder ein Unternehmen führt, betreffen und die seine Anwesenheit erforderlich machen würden.

3.1.4.2) Schaden im Haus des Versicherungsnehmers, der nach Abschluss der Versicherungspolice eintritt, **über 600 €** und dass es nicht von Ihrer Hausratversicherung abgedeckt ist.

3.1.4.3) Akte der Luft-, Land- oder Seepiraterie, die den Versicherungsnehmer daran hindern, seine Reise anzutreten oder fortzusetzen. **Terroristische Akte sind ausgenommen.**

3.1.4.5) Offizielle Ausrufung eines Katastrophengebietes am Wohnort des Versicherungsnehmers oder am Reiseziel. Die offizielle Ausrufung eines Katastrophengebietes im Transitgebiet zum Reiseziel ist ebenfalls versichert, sofern dies die einzige Möglichkeit ist, dorthin zu gelangen. **Für diesen Fall ist eine maximale Entschädigungssumme von 100.000 € pro Anspruch festgelegt.**

3.1.4.6) Erfordernis einer dringenden und unentschuldbaren Eingliederung in die Streitkräfte, die Polizei, die Zivilgarde oder die Feuerwehr.

3.1.4.10) Erfordernis der dringenden und unentschuldbaren Einbeziehung von Gesundheitspersonal im Falle einer Krise aufgrund von COVID-19.

### **3.1.5. Andere Ursachen**

3.1.5.1) Diebstahl von Reisedokumenten, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind, und zwar zu einem Zeitpunkt oder unter Umständen, die es unmöglich machen, diese vor Reiseantritt zu bearbeiten oder neu auszustellen, sodass der Versicherungsnehmer die Reise nicht antreten kann. **Ausgenommen sind Diebstahl, Verlust oder Verlegung.**

3.1.5.2) Erhalt einer Reise und/oder eines Aufenthalts, der dem vertraglich vereinbarten gleichwertig ist, kostenlos in einer öffentlichen Verlosung und vor einem Notar.

3.1.5.3) Gewährung offizieller Stipendien, die die Durchführung der Reise verhindern.

3.1.5.4) Stornierung einer ordnungsgemäß genehmigten Hochzeitsfeier, vorausgesetzt, es handelte sich bei der versicherten Reise um eine Hochzeitsreise.

3.1.5.5) Eine Panne am Fahrzeug des Versicherungsnehmers, die den Beginn oder die Fortsetzung der Reise verhindert, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug das Hauptverkehrsmittel für die Reise ist. **Der Defekt muss eine Reparaturzeit von mehr als 8 Stunden erfordern oder Kosten von mehr als 600 € verursachen, jeweils gemäß der Skala des Herstellers.**

3.1.5.6) Diebstahl oder Unfall mit dem Fahrzeug des Versicherungsnehmers, der den Beginn oder die Fortsetzung der Reise verhindert.

3.1.5.8) Diebstahl, Tod, Krankheit oder schwerer Unfall des Haus- oder Wachtiers. **Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass das Tier Eigentum des Versicherungsnehmers ist, bei ihm in seinem gewohnten Zuhause lebt und durch die ihm zugewiesene Ohrmarkennummer, Tätowierung oder den Mikrochip registriert und identifiziert ist.**

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Definitionen:

- Bei Diebstahl des Haustieres handelt es sich um die unrechtmäßige Aneignung des Tieres durch Dritte mittels Handlungen, die Gewalt gegen Sachen oder Gewalt gegen Personen beinhalten. **Der Versicherungsnehmer muss eine Kopie der Diebstahlsanzeige vorlegen, die höchstens 3 Tage vor Reiseantritt datiert sein darf.**

- Aufgrund einer Krankheit oder eines schweren Unfalls des Haustieres, die zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führt, vorausgesetzt, dass nach Ansicht eines Tierarztes festgestellt wurde, dass dies nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist und dass das Haustier ständige Aufmerksamkeit und Pflege benötigt. **Dieses tierärztliche Rezept muss innerhalb von 12 Tagen vor Reiseantritt ausgestellt werden.**

**Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Tiere, die bei Abschluss der Versicherung bereits krank sind, sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Trächtigkeit befinden oder kürzlich Junge geboren haben, sowie nicht für Jungtiere, die jünger als 2 Monate sind.**

3.1.5.9) Stornierung der Personen, die den Versicherungsnehmer begleiten sollen, **bis maximal zwei**, die in derselben Reservierung registriert und in derselben Police versichert ist, vorausgesetzt, die Stornierung ist auf einen der in dieser Garantie vorgesehenen Gründe zurückzuführen und der Versicherte muss infolgedessen alleine reisen. **Minderjährige unter 18 Jahren werden bei der Zählung der Begleitpersonen nicht mitgezählt, wenn sie alleine reisen oder nur von einem Erwachsenen begleitet werden.**

Wenn der mitreisende Versicherungsnehmer beschließt, die Reisebuchung beizubehalten und die Reise allein zu nutzen, übernimmt der Versicherer die Kosten für die **zusätzliche Ausgaben**, dass der Reiseanbieter einen Zuschlag von bis zu einem Höchstbetrag von 180 € pro versicherter Person erhoben hat.

In diesem Fall sind nur zwei versicherte Personen versichert, da eine Begleitperson abgesagt hat. **für jeden versicherten Grund.**

3.1.5.10) Zusätzliche Kosten, die aufgrund eines Eigentümerwechsels der Reservierung entstehen können, wenn der Versicherungsnehmer die Reise an eine andere Person überträgt, **vorausgesetzt, dass die Umbuchung durch einen der in dieser Garantie vorgesehenen Gründe motiviert ist und die Höhe dieser Kosten den Betrag der Stornierung der Reise nicht übersteigt.**

3.1.5.11) Stornierung der Reise durch den Versicherungsnehmer aufgrund einer Verspätung des Transportmittels, **länger als 24 Stunden** Stornogebühren werden erstattet, sofern sie nicht bereits vom Beförderer bezahlt wurden. Dies gilt, wenn der Reisezweck nicht mehr erfüllt werden kann oder mehr als die Hälfte der Reisedauer verstrichen ist. **Es ist eine maximale Entschädigungssumme von 500.000 € pro Anspruch festgelegt.**

3.1.5.19) Nichtbestehen von Prüfungsfächern des versicherten Studenten, sodass die Reise zwangsläufig nicht stattfinden kann, weil die Nachholprüfungen mit dem Reiseternin zusammenfallen.

### 3.2. Reiseunterbrechung

Der Versicherer erstattet dem Versicherten oder dessen Begünstigten im Todesfall die Versicherungssumme **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze**, und deren vorherige dokumentarische Begründung, die Kosten für Reiseleistungen, die vor Reiseantritt vertraglich vereinbart wurden und die aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Reise aus einem der folgenden Gründe während der Reise nicht in Anspruch genommen werden konnten:

- a) Aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit des Versicherungsnehmers.
- b) Im Falle einer Krankenhausbehandlung eines nicht versicherten Familienmitglieds, sobald die Reise begonnen hat.
- c) Aufgrund des Todes des Versicherungsnehmers während der Reise oder eines nicht versicherten Angehörigen.
- d) Bei schweren Schäden durch Feuer, Diebstahl, Explosion oder andere Naturereignisse, die den gewöhnlichen oder Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers oder die Geschäftsräume, in denen er einen freien Beruf ausübt oder ein Unternehmen leitet, betreffen und die seine Anwesenheit erforderlich machen.

Die Entschädigung wird auf Grundlage der Kosten für nicht in Anspruch genommene Landleistungen des Versicherungsnehmers berechnet, beginnend mit dem Tag nach der vom Versicherer veranlassten Rückführung oder vorzeitigen Rückkehr, sofern der Versicherungsnehmer diese Kosten nicht vom Reiseanbieter erstattet bekommen hat. Bereits in Anspruch genommene Flugleistungen sind ausgeschlossen. **Hat der Versicherer den Versicherten vorab in seine Heimat zurückgebracht, so sind die Rückflugtickets, die vom Versicherer bezahlt oder organisiert wurden, um die Rückführung zu ermöglichen, von der Haftung ausgeschlossen und stehen weiterhin dem Versicherer zur Verfügung.**

Im Rahmen dieser Garantie gelten als Landleistungen Aufenthalte in Hotels oder Ferienwohnungen, Landausflüge oder sonstige landbasierte Leistungen (Hotelmahlzeiten, Bus- oder Limousinentransfers usw.), die vor Reiseantritt gebucht wurden. Bei Buchung einer Kreuzfahrt umfasst die Reiseabbruchversicherung auch den nicht in Anspruch genommenen Teil der Kreuzfahrt. Die Berechnung der verlorenen Reisetage beginnt am Tag nach der vorzeitigen Rückkehr oder der vom Versicherer veranlassten medizinischen Rückführung, die den Reiseabbruch verursacht hat. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Versicherte ins Krankenhaus eingeliefert wurde; in diesem Fall beginnt die Berechnung mit dem Tag der Krankenhauseinweisung, die die vom Versicherer veranlasste medizinische Rückführung zur Folge hatte.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine Begleitperson des Versicherungsnehmers während der Reise. **vorausgesetzt, er ist seinerseits im Rahmen dieser Police versichert.**, falls Sie sich entscheiden, Ihre Reise vorzeitig zu beenden, um den Versicherten bei seiner Rückkehr an seinen gewöhnlichen Wohnort zu begleiten.

### 3.3. ÄNDERUNG DER REISEBEDINGUNGEN

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer trotz Nichterreichens der im Vertrag mit dem Reiseveranstalter festgelegten Mindestanzahl an angemeldeten Personen für die Fortsetzung seiner Pauschalreise, erstattet der Versicherer die Kosten für den Austausch der Leistungen gegen andere Leistungen von gleichwertigem Standard bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze.

### 3.4. TERMINÄNDERUNG STATT ABSAGE

Hat die Reise noch nicht begonnen und möchte der Versicherungsnehmer die Reisedaten aufgrund eines von der Stornokostengarantie abgedeckten Grundes ändern, übernimmt der Versicherer die vom Reiseveranstalter für die Änderung der Reisedaten in Rechnung gestellten zusätzlichen Kosten. **vorausgesetzt, dass der Betrag dieser Änderung den Betrag der Reisestornierung nicht übersteigt.**

**Wird diese Garantie in Anspruch genommen, erlischt der Versicherungsschutz.**

### 3.6. DURCH DIE VERLEGUNG DER REISE ENTSTANDENE KOSTEN

Hat die Reise noch nicht begonnen und möchte der Versicherungsnehmer die Reise umbuchen, übernimmt der Versicherer alle zusätzlichen Kosten, die durch die Änderung des Reiseinhabers entstehen, wenn der Versicherungsnehmer die Reise auf eine andere Person überträgt, vorausgesetzt, die Übertragung erfolgt aufgrund eines der in Garantie 3.1 „Reisestornierungskosten“ genannten Gründe und sofern der Betrag von

Diese Ausgaben sollten die Höhe der Reisetornogebühr nicht übersteigen und **bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze.**

**Dieser Transfer muss mindestens sieben Kalendertage vor Reiseantritt beantragt werden.**

**Wird diese Garantie in Anspruch genommen, erlischt der Versicherungsschutz.**

### 3.10. Reiseunterbrechungen aufgrund von Grenzschließungen wegen COVID-19

Der Versicherer erstattet dem Versicherten oder dessen Begünstigten im Todesfall die Versicherungssumme **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze**, und deren vorherige dokumentarische Begründung, die Kosten für Reiseleistungen, die vor Reiseantritt gebucht wurden und aufgrund einer vorzeitigen Beendigung der Reise nicht in Anspruch genommen werden konnten, wenn die Reise aufgrund eines Einreisehindernisses im Zielland oder Transitland unterbrochen werden musste, vorausgesetzt, die Änderung der Einreisebestimmungen erfolgte nach Reisebeginn und die Reise hat ihren Ausgangspunkt bereits verlassen.

Die Entschädigung wird auf Grundlage der Kosten für nicht in Anspruch genommene Landleistungen des Versicherungsnehmers ab dem Tag nach der Grenzschließung berechnet, sofern der Versicherungsnehmer diese Kosten nicht vom Reiseanbieter erstattet bekommen hat. Bereits genutzte Flugleistungen werden nicht berücksichtigt. **Wenn der Versicherer im Voraus die Beförderung des Versicherten nach Hause organisiert hat, sind Rückfahrkarten ausgeschlossen und stehen dem Versicherer zur Verfügung.**

Im Rahmen dieser Garantie gelten als Landleistungen Aufenthalte in Hotels oder Ferienwohnungen, Landausflüge oder sonstige landbasierte Leistungen (Hotelmahlzeiten, Bus- oder Limousinentransfers usw.), die vor Reiseantritt gebucht wurden. Bei Buchung einer Kreuzfahrt umfasst die Reiseabbruchversicherung auch den nicht in Anspruch genommenen Teil der Kreuzfahrt. Die Berechnung der verlorenen Reisetage beginnt am Tag nach der vorzeitigen Rückkehr oder der vom Versicherer veranlassten medizinischen Rückführung, die den Reiseabbruch verursacht hat. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Versicherte ins Krankenhaus eingeliefert wurde; in diesem Fall beginnt die Berechnung mit dem Tag der Krankenseinweisung, die die vom Versicherer veranlasste medizinische Rückführung zur Folge hatte.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine Begleitperson des Versicherungsnehmers während der Reise. **vorausgesetzt, er ist seinerseits im Rahmen dieser Police versichert.**, falls Sie sich entscheiden, Ihre Reise vorzeitig zu beenden, um den Versicherten bei seiner Rückkehr an seinen gewöhnlichen Wohnort zu begleiten.

**Für jeden kombinierten Anspruch aus dieser Deckung und den anderen Deckungen wird ein maximaler Entschädigungsbetrag festgelegt. 1.1.83. Vorzeitige Rückkehr aufgrund der Ausrufung des Notstands oder Grenzschließungen am Zielort aufgrund von COVID-19, 1.1.84. Vorzeitige Rückkehr aufgrund von Grenzschließungen am Zielort aufgrund von COVID-19, 3.1.4.11) Grenzschließungen im Ziel- oder Transitland aufgrund von COVID-19, vorausgesetzt, die Änderung der Anforderungen erfolgte nach dem Datum des Versicherungsabschlusses, 4.24. KOSTEN, DIE DURCH DEN VERLUST VERTRAGENER LEISTUNGEN AUFGRUND VON GRENZSCHLISSUNGEN AM REISEZIEL AUFGRUND VON COVID-19 VERURSACHT WERDEN von 200.000 €.**

### 3.16. Reisekosten aufgrund von Transportausfällen wegen Streiks

Der Versicherer garantiert, **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze**, die Erstattung der dem Versicherten entstandenen und ihm gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseanbieters in Rechnung gestellten Reisetornierungskosten, **vorausgesetzt, Sie stornieren die Reise vor deren Antritt aufgrund der Stornierung des Transportmittels innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Abflug** infolge eines Streiks, der den planmäßigen, reservierten und geplanten öffentlichen Nahverkehr ab dem Ausgangspunkt der versicherten Reise beeinträchtigt.

**Ansprüche, die von Fluggesellschaften oder Schiffen ausgehen, die keine Linienflüge anbieten, sind nicht abgedeckt.**

**Für diese Garantie gilt der Ausschluss o) Streiks, der in den spezifischen Ausschlüssen dieses Garantieabschnitts aufgeführt ist, nicht.**

### 3.17. TRANSPORTSCHUTZ

Damit diese Garantie gültig ist, muss die Versicherung **innerhalb von 48 Stunden eingestellt worden zu sein** nach Bestätigung der Reisebuchung **wenn weniger als 30 Tage bis zum Reisebeginn verbleiben** und zwar jederzeit, sofern bis zum Reiseantritt noch mehr als 30 Tage verbleiben. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Versicherungsleistungen sind nicht kumulativ oder ergänzen sich. Sobald eine der Leistungen in Anspruch genommen wurde, können die übrigen Leistungen nicht mehr aktiviert werden, wenn sie auf demselben Grund beruhen.

Darüber hinaus gilt diese Garantie nur, wenn der Vorfall mit dem Transportmittel dem Versicherten gemeldet wird. **mit einer Vorankündigung von mindestens einem Tag vor Reiseantritt**, oder wenn es sich bei der betroffenen Reise um die Rückreise handelt, **mindestens 24 Stunden vor Reiseantritt**.

#### a) Stornierung des Transports ohne Alternativvorschlag des Lieferanten:

Storniert der Anbieter den vertraglich vereinbarten Transport und stellt er keine Alternative zur Verfügung, die es dem Versicherten ermöglicht, sein Ziel zu erreichen, erstattet der Versicherer die Kosten. **bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 €:**

- Die Differenz zwischen den Kosten des ursprünglichen Transports und den Kosten des neuen alternativen Transports, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherungsnehmer entstehen, um alternative Transportdienstleistungen zu organisieren, die nicht im Vertrag vorgesehen sind.
- Die Kosten für die erste Übernachtung in Hotels oder Apartments, die vor der Abreise gebucht, aber nicht genutzt wurden, **bis zu einem Höchstbetrag von 150 €.**
- Zusätzliche Hotel-, Verpflegungs- und Transportkosten, die während der Wartezeit anfallen.

#### b) Fahrplanänderung oder Ausfall des Transports

Wenn der Anbieter den Zeitplan ändert **mit mindestens 4 Stunden** Wenn der Versicherer die Beförderung storniert oder die angebotene Alternative es Ihnen nicht ermöglicht, rechtzeitig zum Anschluss an das Hauptverkehrsmittel Ihrer Reise anzukommen, erstattet der Versicherer den Betrag. **bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 300 €:**

- Die Differenz zwischen den Kosten des ursprünglichen Transports und den Kosten des neuen alternativen Transports, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherungsnehmer entstehen, um alternative Transportdienstleistungen zu organisieren, die nicht im Vertrag vorgesehen sind.

Wenn der Versicherungsnehmer sich entscheidet, sein eigenes Fahrzeug oder ein Mietfahrzeug als alternatives Transportmittel zu nutzen:

- i. Eigenes Fahrzeug: Kraftstoff- und Parkkosten werden erstattet.
- ii. Mietwagen: Miet- und Treibstoffkosten werden ausschließlich für die betroffene Reise erstattet.

- Zusätzliche Hotel-, Verpflegungs- und Transportkosten, die während der Wartezeit anfallen.

#### c) Annahme des vom Lieferanten angebotenen alternativen Transports:

Akzeptiert der Versicherungsnehmer den vom Anbieter unterbreiteten alternativen Transportvorschlag, erstattet der Versicherer die Kosten. **bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 €:**

- Zusätzliche Hotel-, Verpflegungs- und Transportkosten, die während der Wartezeit anfallen.
- Die Kosten für die erste Übernachtung in Hotels oder Apartments, die vor der Abreise gebucht, aber nicht genutzt wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 150 €.

#### d) Freiwillige Stornierung aufgrund des Verlusts des Reisegegenstands:

Wenn der Versicherte aufgrund der Stornierung des Transportmittels seine Reise nicht fortsetzen möchte, **Der Versicherer erstattet bis zu einem Gesamtbetrag von 1.250 €** die Kosten für vertraglich vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Grundstücksdienstleistungen, die auf einen der nachstehend aufgeführten, den Versicherungsnehmer betreffenden Gründe zurückzuführen sind:

- Stornierung des Transports ohne Alternative seitens des Anbieters.
- Verspätung bei der Abfahrt des Transportmittels von mehr als 24 Stunden.
- Abfahrt des Ersatztransports mehr als 24 Stunden nach dem ursprünglich vereinbarten Fahrplan des Transports.

Dieser Versicherungsschutz gilt immer dann, wenn diese Gründe die Durchführung des Reisezwecks unmöglich machen oder mehr als die Hälfte der Reisedauer verstrichen ist.

Im Sinne dieser Garantie sind unter Landleistungen Aufenthalte in Hotels oder Ferienwohnungen, Landausflüge oder sonstige Landleistungen (Hotelmahlzeiten, Bus, Limousine usw.), die vor Reiseantritt gebucht wurden.

## **SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE VON GARANTIE FÜR REISESTORNIERUNG, REISEUNTERBRECHUNG UND ÄNDERUNG DER REISEBEDINGUNGEN**

Folgende Punkte sind von dieser Garantie nicht abgedeckt:

- a) **Ästhetische Behandlungen, Heilbehandlungen, Kontraindikationen für Flugreisen aufgrund einer Diagnose, die die Nutzung des vertraglich vereinbarten Transportmittels nicht ausschließt, fehlende oder kontraindizierte Impfungen, die Unmöglichkeit, die empfohlene vorbeugende medizinische Behandlung an bestimmten Reisezielen durchzuführen, der freiwillige Abbruch von Schwangerschaften und Alkoholismus, der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln, es sei denn, diese wurden von einem Arzt verschrieben und werden in der angegebenen Weise eingenommen.**
- b) **Psychische, mentale, nervliche Erkrankungen oder Depressionen, die keinen Krankenhausaufenthalt erfordern oder einen Krankenhausaufenthalt von weniger als drei Tagen rechtfertigen.**
- c) **Chronische, bereits bestehende oder angeborene Krankheiten aller Reisenden, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Kauf der Versicherung akute Krankheitsepisoden erlitten haben.**
- d) **Chronische, bereits bestehende, angeborene oder degenerative Erkrankungen der in den Sonderbedingungen genannten Familienmitglieder, die nicht versichert sind und deren Zustand sich nach Abschluss der Versicherung so verändert, dass keine ambulante Behandlung in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder eine stationäre Aufnahme erforderlich ist.**
- e) **Leichtsinn, grobe Fahrlässigkeit, Teilnahme an Wetten, Wettkämpfen, Wettbewerben (ausgenommen populäre Rennen als Amateur), Duellen, Verbrechen, Schlägereien, außer im Falle der rechtmäßigen Selbstverteidigung.**
- f) **Epidemien, Pandemien, medizinische Quarantäne und Umweltverschmutzung, sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland der Reise oder in Transitländern.**
- g) **Krieg, ob erklärt oder nicht, Aufstände, Volksbewegungen, Terrorakte, jegliche Auswirkungen einer Radioaktivitätsquelle sowie die bewusste Missachtung behördlicher Verbote.**
- h) **Die Nichtvorlage der für eine Reise unerlässlichen Dokumente, wie Reisepass, Visum, Tickets, Ausweis oder Impfbescheinigung, aus irgendeinem Grund, AUSSER im Falle des Diebstahls von für die Reise notwendigen Dokumenten, zu einem Zeitpunkt oder unter Umständen, die eine rechtzeitige Bearbeitung oder Neuausstellung unmöglich machen, wie in der Deckung für Reisestornierungskosten vorgesehen.**
- i) **Vorsätzliche Handlungen sowie vorsätzliche Selbstverletzungen, Selbstmord oder Selbstmordversuch.**
- j) **Die Annahmen, die direkt oder indirekt aus Ereignissen entstehen, die durch Kernenergie, radioaktive Strahlung, Naturkatastrophen (AUSSER der offiziellen Erklärung einer Katastrophenzone am Wohnort des VERSICHERUNGSNEHMERS oder am Zielort der Reise, die in der Deckung für STORNIERUNGSKOSTEN vorgesehen ist), Kriegshandlungen, Aufstände oder terroristische Akte verursacht werden.**
- k) **Zusätzliche Kosten oder Gebühren, die durch Fehler oder Auslassungen bei der Buchung der Reise oder bei der Beschaffung von Visa oder Pässen entstehen.**
- l) **Das bloße Nichterscheinen des Versicherungsnehmers am Tag und zum vereinbarten Beginn der ersten vertraglich vereinbarten Leistung innerhalb der Reise („No-Show“).**
- m) **Ereignisse oder Umstände, die vor Abschluss der Versicherung oder vor Vertragsabschluss der Reise öffentlich bekannt und berüchtigt waren.**
- n) **Flugangst und/oder Reiseangst.**
- o) **Streiks.**

## **AUSSCHLÜSSE FÜR DIE GARANTIE 3.17. TRANSPORTSCHUTZ**

- a) **Psychische, mentale, nervliche Erkrankungen oder Depressionen, die keinen Krankenhausaufenthalt erfordern oder einen Krankenhausaufenthalt von weniger als drei Tagen rechtfertigen.**
- b) **Chronische, bereits bestehende oder angeborene Krankheiten aller Reisenden, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Kauf der Versicherung akute Krankheitsepisoden erlitten haben.**
- c) **Chronische, bereits bestehende, angeborene oder degenerative Erkrankungen der in den Sonderbedingungen genannten Familienmitglieder, die nicht versichert sind und deren Zustand sich so verändert, dass keine Pflege erforderlich ist –**

**ambulante Behandlung in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder stationäre Aufnahme nach Unterzeichnung des Versicherungsvertrags.**

**d) Epidemien, Pandemien, medizinische Quarantäne und Umweltverschmutzung, sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland der Reise oder in Transitländern.**

**g) Zusätzliche Kosten oder Gebühren, die durch Fehler oder Auslassungen bei der Buchung der Reise oder bei der Beschaffung von Visa oder Pässen entstehen.**

**h) Das bloße Nichterscheinen des Versicherungsnehmers am Tag und zum vereinbarten Beginn der ersten vertraglich vereinbarten Leistung innerhalb der Reise („No-Show“).**

**i) Ereignisse oder Umstände, die vor Abschluss der Versicherung oder vor Vertragsabschluss der Reise öffentlich bekannt und berüchtigt waren.**

**j) Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, des Versicherungsnehmers, der Begünstigten oder von mit dem Versicherungsnehmer reisenden Personen verursacht wurden.**

**k) Schäden, die im Falle von Krieg, Demonstrationen und Volksbewegungen, Terroranschlägen und Sabotageakten, Naturkatastrophen, Verhaftungen durch eine Behörde wegen einer Straftat, die nicht auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, Einschränkungen der Freizügigkeit oder anderen Fällen höherer Gewalt entstehen, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass der Schaden nicht mit solchen Ereignissen zusammenhängt.**

**l) Unfälle, die durch Strahlung aus nuklearer Umwandlung oder Zerfall oder Radioaktivität verursacht werden, sowie solche, die auf biologische oder chemische Kampfstoffe zurückzuführen sind.**

**m) Die Kosten oder Ausgaben, die dem Versicherten aufgrund einer gegen einen Reiseveranstalter, ein Reisebüro, eine Fluggesellschaft oder die Versicherungsgesellschaft erhobenen Forderung entstehen.**

#### 4) Garantien bei Reiseverspätungen und Serviceausfällen

##### 4.1. KOSTEN, DIE DURCH DIE VERSPÄTUNG DER ABFAHRT DES TRANSPORTMITTELS ENTSTANDEN SIND

Im Falle einer Verspätung der Abfahrt des vom Versicherungsnehmer gewählten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die entstandenen Kosten. **bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Betrag und Zeitraum.** alle zusätzlichen Hotel-, Verpflegungs- und Transportkosten, die während der Wartezeit anfallen.

**In jedem Fall ist es unerlässlich, die entsprechenden Belege und Rechnungen vorzulegen, die die Verzögerung und die dadurch entstandenen Kosten belegen.**

**Eine Entschädigung für Verspätungen bei nicht planmäßigen Flügen ist von dieser Leistung ausgeschlossen.**

##### 4.4. DURCH DIE OBLIGATORISCHE REISEVERLÄNGERUNG ENTSTANDENE KOSTEN

Wenn der Versicherte aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Reiseveranstalters liegen (wie z. B. Wetterbedingungen, soziale Konflikte, Ausfall der Transportmittel, Grenzschießungen, Kriege oder ähnliche Situationen), während der Reise nicht mobil sein kann, übernimmt der Versicherer die in dieser Situation entstehenden Kosten. **bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Betrag und Zeitraum,** nach Vorlage der entsprechenden Belege und Rechnungen.

##### 4.5. ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund von Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Reiseveranstalters liegen (Wetterbedingungen, soziale Konflikte, Ausfall des Transportmittels, Grenzschießungen, Kriege oder ähnliche Situationen), während der Reise nicht reisen kann, verlängert der Versicherer die Gültigkeit der Versicherung. **bis zu einem Höchstzeitraum von 4 zusätzlichen Tagen.**

##### 4.6. KOSTEN, DIE DURCH DEN VERLUST VON VERKEHRVERBINDUNGEN ENTSTANDEN SIND

Wenn die vom Versicherten gewählten öffentlichen Verkehrsmittel **Es verzögert sich um mindestens 4 Stunden.** Wenn es aufgrund technischer Störungen, Unwetter oder Naturkatastrophen, behördlicher oder sonstiger Eingriffe oder höherer Gewalt infolge dieser Verspätung unmöglich wird, den Anschluss an das nächste im Ticket vorgesehene öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen, leistet der Versicherer eine Entschädigung. **bis zur Grenze ist-**

**festgelegt unter besonderen Bedingungen** und nach Vorlage der entsprechenden Belege und Rechnungen die während der Wartezeit entstandenen und ordnungsgemäß begründeten Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Transport erstattet zu bekommen.

**Bei Flügen sind Ansprüche wegen Verspätungen aufgrund von nicht planmäßigen Flügen von dieser Leistung ausgeschlossen.**

#### 4.7. KOSTEN, DIE DURCH DEN VERLUST VERTRAGLICHER LEISTUNGEN AUFGRUND DER VERSPÄTUNG DER ANKUNFT DES KREUZFAHRTSCHIFFS ENTSTANDEN SIND

Falls der Versicherungsnehmer aufgrund von Pannen oder Verspätungen während der Kreuzfahrt, widrigen Wetterbedingungen oder höherer Gewalt einen Teil der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungen (Ausflüge, Unterkunft, Mahlzeiten oder ähnliche Umstände) verliert, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer für diesen Verlust entschädigen. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze**, abhängig vom Ausmaß des entstandenen Schadens.

**Bei Besuchen, die mehrere Orte oder Denkmäler umfassen, ist es Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung, dass die nicht durchführbaren Besuche mehr als die Hälfte der insgesamt im Reiseplan vorgesehenen Besuche ausmachen.**

#### 4.8. KOSTEN, DIE DURCH ALTERNATIVE VERKEHRSMITTEL WEGEN DES VERLUSTS VON VERKEHRSVERBINDUNGEN ENTSTEHEN

Wenn die vom Versicherten gewählten öffentlichen Verkehrsmittel **Es verzögert sich um mindestens 4 Stunden**. Wenn es aufgrund technischer Störungen, Unwetter oder Naturkatastrophen, behördlicher oder sonstiger Eingriffe oder höherer Gewalt infolge dieser Verspätung unmöglich wird, den Anschluss an das nächste im Ticket vorgesehene öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen, leistet der Versicherer eine Entschädigung. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze**. und gegen Vorlage der entsprechenden Belege und Rechnungen die zusätzlichen Transportkosten, die für die Rückkehr zum Ausgangspunkt oder für alternative Transportmittel zum Zielort erforderlich sind.

#### 4.9. KOSTEN, DIE DURCH DEN VERLUST DES TRANSPORTMITTELS INFOLGE EINES UNFALLS AUF REISE ENTSTANDEN SIND

Falls der Versicherungsnehmer aufgrund eines Unfalls mit einem öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel, das er für die Anreise zum Flughafen, Seehafen, Bahnhof oder Busbahnhof, dem Ausgangspunkt seiner Reise, gewählt hat, die planmäßige Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verpasst, leistet der Versicherer eine Entschädigung. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze**. und gegen Vorlage der entsprechenden Belege und Rechnungen die zusätzlichen Hotel-, Verpflegungs- und Transportkosten, die während der Wartezeit auf den Anschluss an das nächste Transportmittel entstanden sind.

#### 4.10. Änderung der ursprünglich beauftragten Dienstleistungen

Im Falle einer Überbuchung oder Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der geplanten Leistung, sowohl bei Flug- als auch bei Hotelbuchungen aufgrund von Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Reiseveranstalters liegen, übernimmt der Versicherer nach Vorlage der entsprechenden Belege und Rechnungen folgende Leistungen:

##### 4.10.1. KOSTEN, DIE DURCH DIE NUTZUNG EINES UNVORHERGESEHENEN ALTERNATIVEN VERKEHRSMITTELS ENTSTANDEN SIND

Im Falle der Nutzung eines unvorhergesehenen alternativen Transportmittels leistet der Versicherer eine Entschädigung. **bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Betrag und Zeitraum, nach Vorlage der entsprechenden Belege und Rechnungen.**

##### 4.10.2. KOSTEN, DIE DURCH DEN UNTERKUNFTSWECHSEL ENTSTANDEN SIND

Bei Änderungen des Hotels/der Wohnung leistet der Versicherer eine Entschädigung. **bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Betrag und Zeitraum**, vorausgesetzt, dass die Änderung in eine niedrigere Kategorie als ursprünglich geplant erfolgt. **Dieser Umstand muss durch Vorlage der Unterlagen über die Buchung der Reise und des letztendlich genutzten Hotels nachweisbar sein.**

#### 4.12. Verlust vertraglich vereinbarter Leistungen

Verspätet sich das vom Versicherungsnehmer gewählte öffentliche Verkehrsmittel aufgrund technischer Störungen, Unwetter oder Naturkatastrophen, behördlicher oder sonstiger Eingriffe oder höherer Gewalt und verliert der Versicherungsnehmer infolge dieser Verspätung einen Teil der vertraglich vereinbarten Landleistungen, erstattet der Versicherer die Kosten. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenze** die Menge der nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

Im Sinne dieser Garantie sind unter Landleistungen Aufenthalte in Hotels oder Ferienwohnungen, Landausflüge oder sonstige Landleistungen (Hotelmahlzeiten, Bus, Limousine usw.), die vor Reiseantritt gebucht wurden.

**Dieser Umstand muss durch Vorlage der Unterlagen zum Vertragsabschluss der Reise nachweisbar sein, damit die entgangenen Leistungen bewertet werden können.**

#### 4.28. Verlust vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund medizinischer Quarantäne wegen eines positiven COVID-19-Tests

Muss der Versicherungsnehmer aufgrund eines positiven COVID-19-Tests in Quarantäne bleiben und verliert dadurch einen Teil der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungen, erstattet der Versicherer diesen Verlust. **bis zum Tageslimit und für den in den Besonderen Bedingungen der Police angegebenen Höchstzeitraum, sofern diese Kosten nicht zuvor vom Versicherer erstattet wurden.**

**AUSSCHLÜSSE FÜR DIE GARANTIE BEI VERZÖGERUNGEN UND SERVICEAUSFÄLLEN** Folgende Punkte sind von diesen Garantien nicht abgedeckt:

- a) Garantien und Leistungen, die nicht vom Versicherer verlangt und nicht mit dessen Zustimmung erbracht wurden, außer im Falle höherer Gewalt oder nachgewiesener materieller Unmöglichkeit.
- b) Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, des Versicherungsnehmers, der Begünstigten oder von mit dem Versicherungsnehmer reisenden Personen verursacht werden.
- c) Verluste, die im Falle von Krieg, Demonstrationen und Volksbewegungen, Terroranschlägen und Sabotageakten, Streiks, Verhaftungen durch Behörden wegen einer Straftat, die nicht auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, Einschränkungen der Freizügigkeit oder anderen Fällen höherer Gewalt entstehen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Verlust nicht mit solchen Ereignissen zusammenhängt, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich unter Ziffer 4.12. Verlust vertraglich vereinbarter Leistungen aufgeführt sind.
- d) Unfälle, die durch Strahlung aus nuklearer Umwandlung oder Zerfall oder Radioaktivität verursacht werden, sowie solche, die auf biologische oder chemische Kampfstoffe zurückzuführen sind.
- e) Restaurant- und Hotelkosten, mit Ausnahme derjenigen, die von der Versicherung abgedeckt sind.
- f) Fälle von sozialen Konflikten.

## 5) UNFALLGARANTIEN

### 5.1. REISEUNFÄLLE

Der Versicherer garantiert **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Summe**. Vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ausschlüsse erfolgt die Zahlung einer Entschädigung, die im Falle des Todes oder einer dauerhaften Invalidität infolge von Unfällen, die dem Versicherungsnehmer während Reisen und Aufenthalten außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzes widerfahren, fällig werden kann.

**Personen über 70 Jahre sind nicht versichert, und für Kinder unter 14 Jahren besteht im Todesfall eine Garantie von maximal 3.000 €, oder maximal dem in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstbetrag, falls dieser niedriger ist, für Bestattungskosten.**

#### 5.1.1. Dauerhafte Behinderung infolge eines Reiseunfalls

Der Versicherer garantiert **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Summe**. bereits gebucht

Ungeachtet der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ausschlüsse besteht kein Anspruch auf Entschädigung im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfällen, die dem Versicherungsnehmer auf Reisen und Aufhalten außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzes widerfahren.

### **Personen über 70 Jahre sind nicht versichert.**

#### 5.1.2. TOD DURCH REISEUNFALL

Der Versicherer garantiert **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Summe**. Vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ausschlüsse erfolgt die Zahlung einer Entschädigung, die im Todesfall infolge eines Unfalls, der dem Versicherungsnehmer während Reisen und Aufhalten außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzes widerfährt, fällig werden kann.

**Personen über 70 Jahre sind nicht versichert, und für Kinder unter 14 Jahren besteht im Todesfall eine Garantie von maximal 3.000 €, oder maximal dem in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstbetrag, falls dieser niedriger ist, für Bestattungskosten.**

#### **AUSSCHLÜSSE FÜR REISEUNFALLGARANTIEN Folgende Punkte sind von dieser Garantie ausgeschlossen:**

- a) Körperverletzungen, die im Zustand geistiger Entfremdung, Lähmung, Schlaganfall, Diabetes, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, Rückenmarkserkrankungen, Syphilis, AIDS, Enzephalitis und allgemein jede Verletzung oder Krankheit auftreten, die die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten mindert.
- b) Körperverletzungen infolge von Straftaten, Provokationen, Schlägereien – außer im Falle der Selbstverteidigung – und Duellen, Unvorsichtigkeit, Glücksspiel oder sonstigen riskanten oder leichtsinnigen Unternehmungen sowie Unfälle infolge von Kriegsereignissen, auch wenn kein Krieg erklärt wurde, Volksaufständen, Erdbeben, Überschwemmungen und Vulkanausbrüchen.
- c) Krankheiten, Hernien, Hexenschuss, Darmstrangulation, Komplikationen von Krampfadern, Vergiftungen oder Infektionen, die nicht direkt und ausschließlich durch eine versicherte Verletzung verursacht wurden. Die Folgen von Operationen oder Behandlungen, die für die Genesung nach erlittenen Unfällen nicht notwendig sind, sowie solche im Zusammenhang mit der Selbstversorgung.
- d) Myokardinfarkt
- e) Die Ausübung einer Sportart als Profi oder Amateur; ausgenommen sind folgende Sportarten: Geschwindigkeits- oder Ausdauerrennen, Bergsteigen und Luftfahrt, Klettern, Höhlenforschung, Pferdejadg, Polo, Ringen oder Boxen, Rugby, Unterwasserfischen, Fallschirmspringen sowie alle Spiele oder Sportarten mit einem hohen Risiko.
- f) Die Verwendung eines Fahrzeugs mit weniger als vier Rädern oder ohne Räder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm<sup>3</sup>.
- g) Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, sofern diese nicht kommerzieller, künstlerischer oder intellektueller Natur ist.
- h) Wer den Schaden vorsätzlich verursacht, ist vom Leistungsanspruch der in dieser Police enthaltenen Garantien ausgeschlossen.
- i) Verschlimmerungsfälle eines Unfalls, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspolice eingetreten sind, sind nicht eingeschlossen.
- j) Unfälle, die durch Ereignisse des Krieges, auch wenn dieser nicht erklärt wurde, Terrorakte und Sabotageakte verursacht werden.

#### 5.2. VERKEHRSUNFÄLLE

##### 5.2.1. Dauerhafte Behinderung infolge eines Verkehrsunfalls

Diese Versicherung deckt Folgendes ab: **bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Betrag**., die Entschädigung für die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit des Versicherten infolge von:

- a) Unfall im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Flugzeug, Linienschiff, Zug oder Linienbus, in dem Sie als Fahrgast reisen, einschließlich des Ein- und Aussteigens in bzw. aus dem genannten Verkehrsmittel.

**Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Personen, die mit privat gecharterten Flugzeugen oder einmotorigen Flugzeugen (Propeller-, Turboprop-, Düsenflugzeuge usw.) oder auf Kreuzfahrtschiffen reisen.**

b) Unfall als Fahrgast in einem öffentlichen Verkehrsmittel (Taxi, Mietwagen mit Fahrer, Straßenbahn, Bus, Zug oder S-Bahn) auf der direkten Strecke zwischen dem Abfahrts- oder Ankunftsort (Zuhause/Hotel usw.) und dem Endpunkt der Reise (Bahnhof, Flughafen, Seehafen usw.).

### 5.2.2. TOD DURCH VERKEHRSUNFALL

Diese Versicherung deckt Folgendes ab: **bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Betrag**., die Entschädigung für den Tod des Versicherten infolge von:

a) Unfall im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Flugzeug, Linienschiff, Zug oder Linienbus, in dem Sie als Fahrgast reisen, einschließlich des Ein- und Aussteigens in bzw. aus dem genannten Verkehrsmittel.

**Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Personen, die mit privat gecharterten Flugzeugen oder einmotorigen Flugzeugen (Propeller-, Turboprop-, Düsenflugzeuge usw.) oder auf Kreuzfahrtschiffen reisen.**

b) Unfall als Fahrgast in einem öffentlichen Verkehrsmittel (Taxi, Mietwagen mit Fahrer, Straßenbahn, Bus, Zug oder S-Bahn) auf der direkten Strecke zwischen dem Abfahrts- oder Ankunftsort (Zuhause/Hotel usw.) und dem Endpunkt der Reise (Bahnhof, Flughafen, Seehafen usw.).

**Kinder unter 14 Jahren sind im Todesfall nur bis zu 3.000 € versichert, oder bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstbetrag, falls dieser niedriger ist, für Bestattungskosten.**

### AUSSCHLÜSSE FÜR TRANSPORTUNFALLGARANTIEN: Folgende Punkte sind von dieser Garantie ausgeschlossen:

a) Reisen mit einer Dauer von mehr als 45 aufeinanderfolgenden Tagen, die mit demselben Ticket oder Beförderungsdokument abgedeckt sind.

b) Unfälle, die durch Kriegereignisse, auch wenn kein Krieg erklärt wurde, Terrorakte und Sabotageakte verursacht wurden.

### Die Entschädigungsgrenze in einer Unfallversicherungspolice wird festgelegt:

a) Im Todesfall:

Wenn nachgewiesen wird, dass der Tod, sei er nun unmittelbar oder innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens, eine Folge eines durch die Versicherung abgedeckten Unfalls ist, zahlt der Versicherer die in den Sonderbedingungen festgelegte Summe.

Stirbt der Versicherte nach Zahlung einer Entschädigung für dauerhafte Erwerbsunfähigkeit infolge desselben Ereignisses, so zahlt der Versicherer die Differenz zwischen dem für die Erwerbsunfähigkeit gezahlten Betrag und der für den Todesfall versicherten Summe, sofern diese höher ist.

b) Im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit:

Der Versicherer zahlt die volle Versicherungssumme, wenn die Behinderung vollständig ist, oder einen dem Grad der Behinderung entsprechenden Anteil, wenn sie teilweise ist.

Zur Beurteilung des jeweiligen Grades der Behinderung wird folgende Tabelle erstellt:

**b.1** Verlust oder Beeinträchtigung beider Arme oder beider Hände, oder eines Arms und eines Beins, oder einer Hand und eines Fußes, oder beider Beine oder beider Füße, vollständige Blindheit, vollständige Lähmung oder jede andere Verletzung, die Sie arbeitsunfähig macht...100%

**b.2** Absoluter Verlust oder Nutzlosigkeit:

Ein Arm oder eine Hand.....60%

|  |                            |
|--|----------------------------|
| Bewegungsverlust in einem Bein oder Fuß.....     | 50                         |
| % Vollständige Taubheit.....                     | 40 %                       |
| Bewegungsverlust im Daumen oder Zeigefinger..... | 40 % Sehverlust            |
| auf einem Auge.....                              | 30 % Verlust des           |
| Daumens.....                                     | 20 % Verlust des           |
| Zeigefingers.....                                | 15 % Taubheit auf einem    |
| Ohr.....   | 10 % Verlust eines anderen |
| Fingers.....                                     | 5 %                        |

In den oben nicht genannten Fällen, wie z. B. bei Teilverlusten, wird der Grad der Behinderung im Verhältnis zu ihrer Schwere im Vergleich zu den aufgeführten Behinderungen bestimmt. **Sie darf in keinem Fall über die vollständige dauerhafte Erwerbsunfähigkeit hinausgehen.**

- Der Grad der Behinderung muss innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Unfalls endgültig festgestellt werden.

Die berufliche Situation des Versicherten wird bei der Beurteilung des tatsächlichen Grades der Behinderung einer Gliedmaße oder eines betroffenen Organs nicht berücksichtigt.

- Hatte der Versicherungsnehmer vor dem Unfall körperliche Gebrechen, so darf die durch den Unfall verursachte Behinderung nicht höher eingestuft werden, als sie wäre, wenn das Opfer hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit eine normale Person wäre.

Eine absolute und dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung der Extremität ist gleichbedeutend mit dem vollständigen Verlust der Extremität.

### Begünstigte:

Im Falle einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls ist der Versicherungsnehmer selbst der Begünstigte der Versicherung.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers infolge eines Unfalls und sofern von ihm keine ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde, gilt folgende vorrangige und ausschließliche Rangfolge:

1. Ehegatten, die nicht getrennt leben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird durch eine Bescheinigung über die Eintragung in einem der entsprechenden Register der autonomen Gemeinschaften oder Gemeinden des Wohnortes oder durch eine öffentliche Urkunde, in der die Begründung dieser Lebenspartnerschaft vermerkt ist, nachgewiesen.
2. Kinder oder Nachkommen, leibliche oder adoptierte, sowie Minderjährige, die unter dem Schutz des Versicherungsnehmers in einer voradoptierenden Pflegefamilie stehen, alle zu gleichen Teilen.
3. Eltern oder Vorfahren zu gleichen Teilen.
4. Geschwister zu gleichen Teilen.
5. Gesetzliche Erben.

Daher wird ausdrücklich vereinbart, dass der Versicherungsnehmer auf das Recht verzichtet, Begünstigte für den Erhalt der Leistungen aus diesem Vertrag zu bestimmen, und diese den im Rahmen der Police benannten Versicherungsnehmern mit voller Wirkung und dauerhaft überträgt.

Aus diesem Grund kommt der zuvor erfolgte Widerruf der Begünstigtenbestimmung dem Versicherten zugute.

# Entschädigungsklausel des Versicherungsentschädigungskonsortiums für Verluste, die aus außergewöhnlichen Ereignissen in der Personenversicherung entstehen.

Gemäß den Bestimmungen des konsolidierten Textes der Satzung des Versicherungsentschädigungskonsortiums, genehmigt durch Königliches Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags, der notwendigerweise einen Zuschlag zugunsten der vorgenannten öffentlichen Einrichtung vorsieht, das Recht, die Deckung außerordentlicher Risiken mit jedem Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, das die in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Bedingungen erfüllt.

Entschädigungen für Verluste, die durch außergewöhnliche Ereignisse in Spanien verursacht werden und Risiken betreffen, die sich dort befinden, sowie für Verluste im Ausland, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, werden vom Versicherungsentschädigungskonsortium gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden Zuschläge zu seinen Gunsten entrichtet hat und eine der folgenden Situationen eintritt:

a) Dass das vom Versicherungsentschädigungskonsortium abgedeckte außergewöhnliche Risiko nicht durch die mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossene Versicherungspolice gedeckt ist.

b) Dass die Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens, obwohl sie durch die genannte Versicherungspolice gedeckt waren, nicht erfüllt werden konnten, weil es gerichtlich für bankrott erklärt worden war oder weil es einem Liquidationsverfahren unterlag, in das das Versicherungsentschädigungskonsortium eingriff oder das von diesem übernommen wurde.

Das Versicherungsentschädigungskonsortium wird seine Maßnahmen an die Bestimmungen des oben genannten Rechtsakts, des Gesetzes 50/1980 vom 8. Oktober über Versicherungsverträge, der Verordnung über die Versicherung außergewöhnlicher Risiken, die mit dem Königlichen Dekret 300/2004 vom 20. Februar genehmigt wurde, und der ergänzenden Bestimmungen anpassen.

Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen:

## 1. Berichtete außergewöhnliche Ereignisse:

- Die folgenden Naturphänomene: Erdbeben und Tsunamis, außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich solcher, die durch Sturmfluten verursacht werden; Vulkanausbrüche, atypische Zyklonen (einschließlich außergewöhnlicher Winde mit Böen von mehr als 120 km/h und Tornados) und Meteoriten.
- Solche, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Krawall und Volksunruhen verursacht werden.
- Handlungen oder Aktionen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und -korps in Friedenszeiten.

Atmosphärische und seismische Phänomene, Vulkanausbrüche und der Einschlag von Himmelskörpern werden zertifiziert.

Auf Anfrage des Versicherungsentschädigungskonsortiums, auf Grundlage von Berichten der staatlichen Wetterbehörde (AEMET), des Nationalen Geographischen Instituts und anderer zuständiger öffentlicher Stellen, kann das Versicherungsentschädigungskonsortium bei politischen oder gesellschaftlichen Ereignissen sowie bei Schäden, die durch Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte bzw. -korps in Friedenszeiten verursacht wurden, Informationen von den zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu den eingetretenen Ereignissen anfordern.

## 2. Ausgeschlossene Risiken:

- Solche, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Versicherungsvertragsgesetz begründen.
- Schäden, die Personen entstehen, die durch einen anderen Versicherungsvertrag als den versichert sind, bei dem der Zuschlag zugunsten des Versicherungsentschädigungskonsortiums obligatorisch ist.
- Solche, die durch bewaffnete Konflikte entstehen, auch wenn zuvor keine offizielle Kriegserklärung erfolgt ist.
- Derivate der Kernenergie, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes 12/2011 vom 27. Mai über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder Schäden, die durch radioaktive Stoffe verursacht werden.
- Solche, die durch andere Naturphänomene als die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten hervorgerufen werden, insbesondere solche, die durch einen Anstieg des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben oder Setzungen des Bodens, Felsstürze und ähnliche Phänomene hervorgerufen werden, es sei denn, diese wurden offenkundig durch die Einwirkung von Regenwasser verursacht, welches wiederum eine außergewöhnliche Überschwemmungssituation in dem Gebiet verursacht hat und gleichzeitig mit dieser Überschwemmung auftrat.
- Solche, die durch turbulente Ereignisse während Versammlungen und Demonstrationen verursacht werden

**durchgeführt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Organgesetzes 9/1983 vom 15. Juli zur Regelung des Versammlungsrechts sowie im Rahmen rechtmäßiger Streiks, es sei denn, die vorgenannten Aktionen könnten als außergewöhnliche Ereignisse der in Abschnitt 1.b) genannten Art. eingestuft werden.**

g) Solche, die durch Arglist seitens des Versicherungsnehmers verursacht wurden.

**h) Solche Ansprüche, die vor der Zahlung der ersten Prämie entstehen oder wenn gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes der Versicherungsschutz des Versicherungsentschädigungskonsortiums ausgesetzt oder die Versicherung wegen Nichtzahlung der Prämien erlischt.**

**i) Katastrophen, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Schwere von der Regierung des Landes als „nationale Katastrophe oder Unglücksfall“ eingestuft werden.**

### 3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für außergewöhnliche Risiken erstreckt sich auf dieselben Personen und Versicherungssummen wie diejenigen, die in der Police zur Deckung gewöhnlicher Risiken festgelegt sind.

Bei Lebensversicherungen, die laut Vertrag und gemäß den Vorschriften der privaten Versicherungen eine mathematische Rücklage vorsehen, bezieht sich die Deckung durch das Versicherungsentschädigungskonsortium auf das für jeden Versicherten gefährdete Kapital; das heißt, auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der mathematischen Rücklage, die das ausstellende Versicherungsunternehmen gemäß den genannten Vorschriften bilden muss. Der Betrag, der dieser mathematischen Rücklage entspricht, wird vom Versicherungsunternehmen ausbezahlt.

## Mitteilung des Schadens an das Versicherungsentschädigungskonsortium.

1. Der Antrag auf Entschädigung für Schäden, deren Deckung dem Versicherungsentschädigungskonsortium entspricht, wird durch Mitteilung an dieses Konsortium durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder den Begünstigten der Police oder durch eine Person, die im Namen und im Auftrag der Vorgenannten handelt, oder durch das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsvermittler, mit dessen Beteiligung die Versicherung abgeschlossen wurde, gestellt.

2. Die Meldung von Schäden und die Einholung von Informationen zum Verfahren und zum Status der Schadensbearbeitung können erfolgen:

- Durch einen Anruf beim Telefon-Hilfezentrum des Versicherungsentschädigungskonsortiums (952 367 042 oder 902 222 665).

- Über die Website des Versicherungsentschädigungskonsortiums ([www.consorseguros.es](http://www.consorseguros.es)).

3. Schadensbewertung: Die Bewertung der nach Versicherungsrecht und Versicherungspolice erstattungsfähigen Schäden erfolgt durch das Versicherungsentschädigungskonsortium, ohne dass dieses an die Bewertungen gebunden ist, die gegebenenfalls von dem Versicherer vorgenommen wurden, der die gewöhnlichen Risiken abgedeckt hat.

4. Auszahlung der Entschädigung: Das Versicherungsentschädigungskonsortium wird die Entschädigung per Banküberweisung an den Versicherungsnehmer auszahlen.

## 6) Garantien für zivilrechtliche Haftung

### 6.1. Private zivilrechtliche Haftung

Der Versicherer übernimmt die Verantwortung **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstgrenze**, die Geldentschädigungen, die, ohne eine strafrechtliche Sanktion oder eine Ergänzung zur zivilrechtlichen Haftung darzustellen, vom Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 1.902 bis 1.910 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ähnlichen Bestimmungen ausländischer Rechtsvorschriften als zivilrechtlich haftbar für Körper- oder Sachschäden verlangt werden können, die Dritten unfreiwillig an ihrer Person, ihren Tieren oder Sachen zugefügt wurden.

**Falls der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Spaniens hat, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Garantie auf die Haftung des Versicherungsnehmers für Ereignisse beschränkt ist, die sich auf spanischem Gebiet ereignen.**

**Spanischsprachige, während ihres Aufenthalts in Spanien, der 120 Tage nicht überschreiten darf.**

Diese Haftungsgrenze umfasst die Zahlung der Gerichtskosten und -auslagen sowie die Bereitstellung der vom Versicherungsnehmer geforderten Gerichtsbürgschaften.

**Der Versicherungsnehmer, die übrigen Versicherungsnehmer derselben Police und Reise, deren Angehörige, deren Partner, Angestellte und alle anderen Personen, die tatsächlich oder rechtlich vom Versicherungsnehmer oder den Versicherungsnehmern abhängig sind, gelten nicht als Dritte, solange sie im Rahmen dieser Abhängigkeit handeln.**

**Im Falle eines zivilrechtlichen Haftungsanspruchs dürfen der Versicherungsnehmer, der Versicherungsnehmer oder deren Rechtsnachfolger ohne die ausdrückliche Genehmigung des Versicherers keinen Anspruch annehmen, verhandeln oder ablehnen.**

**AUSSCHLÜSSE FÜR HAFTUNGSGARANTIEN Folgende Fälle sind von dieser Garantie ausgeschlossen:**

- a) Jegliche Haftung, die dem Versicherungsnehmer für das Führen von Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Booten sowie für den Gebrauch von Schusswaffen zusteht.
- b) Zivilrechtliche Haftung aus beruflicher, gewerkschaftlicher, politischer oder assoziativer Tätigkeit.
- c) Von Gerichten oder Behörden jeglicher Art verhängte Geldbußen oder Strafen.
- d) Die Verantwortung, die sich aus der Ausübung von Profisportarten und den folgenden Modalitäten ergibt, auch wenn sie als Amateur ausgeübt werden: Bergsteigen, Boxen, Bobfahren, Höhlenforschung, Judo, Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Segelfliegen, Polo, Rugby, Schießen, Segeln, Kampfsportarten und solche, die mit Kraftfahrzeugen ausgeübt werden.
- e) Schäden an Gegenständen, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- f) Wirtschaftliche Verluste oder Schäden, die nicht unmittelbar auf materielle oder persönliche Schäden des Drittspruchstellers zurückzuführen sind.
- g) Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz wegen immaterieller Schäden, der Verteidigung der Ehre, Verleumdung, übler Nachrede oder Beleidigung.
- h) Die Nutzung von zweirädrigen Fahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 125 cm<sup>3</sup>

## 7) Lieferanteninsolvenzgarantie

### 7.1. Lieferanteninsolvenz

Der Versicherer übernimmt die Verantwortung **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstgrenze.**, die Erstattung der Kosten für Leistungen, die der Versicherte aufgrund der finanziellen Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Dienstleisters nicht in Anspruch genommen hat **Nicht-Luft** von der Agentur beauftragt, was unter die Definition von EXTERNEM LIEFERANTEN fällt.

Diese Garantie deckt alle Kosten ab, die nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind oder deren Deckung nicht ausreicht, sofern der Schaden versichert und die Versicherung wirksam anerkannt wurde. In diesem Fall übersteigt die Deckung der Lieferanteninsolvenzgarantie stets die im Rahmen anderer Versicherungen erstattungsfähigen Beträge und ist auf die in der Police festgelegte maximale Entschädigungssumme oder die Gesamtkosten der Reise, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, begrenzt.

Der Versicherer erstattet bis zu einem bestimmten Betrag **die in den Sonderbedingungen der Police angegebene Grenze.**, vorbehaltlich anwendbarer Ausnahmen, gemäß den folgenden Ereignissen:

#### 7.1.1. Stornokosten aufgrund von Lieferanteninsolvenz

Bei **Finanzielle Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs** von einem der externen Anbieter vor Reiseantritt, und sofern die von diesem externen Anbieter zu erbringende Leistung nicht ersetzt werden kann oder der Hauptzweck der Reise aus diesem Grund nicht erfüllt werden kann, erstattet der Versicherer die Kosten **vorausgesetzt, dass diese Leistungen vor der Insolvenz des Lieferanten vertraglich vereinbart und bezahlt wurden und**

**wird bis zu der in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Grenze dokumentiert.**, vorbehaltlich anwendbarer Ausnahmen, gemäß den folgenden Beschränkungen:

#### 7.1.1.1. Kosten für die Umbuchung von Reisen

Falls Sie gezwungen sein sollten, die Reservierung zu verschieben, werden die Umbuchungskosten übernommen.**bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze.**

#### 7.1.1.2. KOSTEN DURCH LEISTUNGS AUSFALL DURCH REISESTORNIERUNG

Im Falle einer Stornierung der Reservierung werden die durch den Ausfall der am Zielort geplanten Leistungen entstandenen Kosten gedeckt.**bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze.**

**Die Regulierung des Anspruchs wird wirksam, sobald der Vertrag vom externen Anbieter verletzt wurde, d. h. wenn die Leistung nicht zum vereinbarten Termin erbracht wurde oder wenn der Versicherungsnehmer vom externen Anbieter über diese Vertragsverletzung informiert wurde.**

#### 7.1.2. Kosten aufgrund des Verlusts oder Ersatzes von Reiseleistungen aufgrund einer Insolvenz des Anbieters

Bei **Finanzielle Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs** von einem der externen Leistungserbringer, während der Reise, und sofern es nicht möglich ist, die von diesem externen Leistungserbringer zu erbringende Leistung zu ersetzen, erstattet der Versicherer die Kosten der nicht in Anspruch genommenen Leistung.

Ist es möglich, die vom externen Dienstleister zu erbringende Leistung zu ersetzen, und akzeptiert der Versicherungsnehmer diese Alternative, erstattet der Versicherer die Kosten für die Ersatzleistung.**bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze.**

**All dies unter der Voraussetzung, dass die verloren gegangenen oder zu ersetzenden Leistungen vor der Insolvenz des Lieferanten vertraglich vereinbart und bezahlt wurden und dies dokumentiert ist.**

#### 7.1.3. Rückführungskosten der versicherten Reise aufgrund von Insolvenz des Lieferanten

Bei **Finanzielle Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs** tritt während der Reise eine Serviceunterbrechung bei einem der externen Anbieter auf und kann der Service nicht ersetzt werden, und ist dieser Service ein wesentlicher Bestandteil der Reise, erstattet der Versicherer dem Versicherten die Reisekosten bis zum Ausgangspunkt der Reise.**und innerhalb der in den Sonderbedingungen festgelegten Grenzen.** Die Kosten für alle neuen Tickets, die dem Kunden für die Anreise zum Ausgangspunkt der Reise entstehen, werden übernommen.

Diese Deckungen sind ebenfalls in der Police enthalten:

Agenturprovision: Die der Agentur im Zusammenhang mit der Deckung entstehenden Kosten entsprechen dem Gesamtbetrag der von der Agentur an den/die Versicherten ausgestellten Rechnung oder der Summe der Tickets, die die Agentur dem/den Versicherten erstattet.

### AUSSCHLÜSSE FÜR GARANTIE 7.1. LIEFERANTENINSOLVENZ

**Sie sind von dieser Garantie nicht abgedeckt, daher schließt der Versicherer seine Haftung in folgenden Fällen aus:**

- a) Jede Reise, die nicht innerhalb der Europäischen Union gebucht wurde.
- b) Jeglicher wirtschaftlicher Schaden, der durch eine andere Versicherung/Bürgschaft erstattungsfähig ist. Im Falle einer teilweisen Erstattung durch eine andere bestehende Versicherung/Bürgschaft deckt die Lieferanteninsolvenzgarantie die Differenz bis zur maximalen Entschädigungsgrenze ab.
- c) Finanzielle Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines externen Lieferanten, der sich bereits in einer solchen Situation befindet oder der vom Versicherer vor oder am selben Tag wie die Buchung der Reise als ausgeschlossener Lieferant/Fluggesellschaft aufgeführt ist.
- d) Der Versicherer erstattet keinen Schaden, der nicht eine direkte Folge des Ereignisses ist, das den Schaden verursacht hat, es sei denn, in der Versicherungspolice ist etwas anderes festgelegt.
- e) Jede Lösung für den Schadensfall oder jede vollständige oder teilweise Bonuszahlung, die nicht mit der VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT vereinbart wurde.

**DOR oder das bedeutet den Verlust des möglichen Regressrechts des Versicherers.**

- f) Jegliche direkte oder indirekte Haftung aufgrund des Versagens oder der Unfähigkeit von Computergeräten oder -programmen, unabhängig davon, ob diese sich in Ihrem Besitz befinden oder nicht, die die korrekten Daten für ihre ordnungsgemäße Funktion nicht erkennen, interpretieren oder korrekt verarbeiten.
- g) Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn ein externer Anbieter von einem anderen externen Anbieter übernommen, gekauft oder im Rahmen einer Fusion mit diesem fusioniert wird, sofern diese Übernahme nicht zum finanziellen Konkurs, zur Insolvenz oder zur Zahlungsunfähigkeit des externen Anbieters führt, mit dem die Agentur oder der Versicherer die Dienstleistungen vertraglich vereinbart hat.
- h) Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn die Insolvenz einen externen Lieferanten betrifft, der zu verbundenen Lieferanten gehört oder Teil der Beteiligung derselben Unternehmensgruppe ist.
- i) Schäden und Verluste, die infolge der Einstellung des Geschäftsbetriebs der Agentur, bei der die Versicherung abgeschlossen wurde, entstehen können.
- j) Die Insolvenz des Reiseveranstalters, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag direkt mit diesem Reiseveranstalter abgeschlossen hat.
- k) Die verspätete Schadensmeldung des Versicherungsnehmers, wenn sich dadurch der Schaden für den Versicherer verschlimmert.

**7.2. Insolvenz einer Linienfluggesellschaft**

Wir zahlen bis zu insgesamt 3.000 € für jede versicherte Person, die auf der Rechnung und dem Flugticket genannt ist, für:

**7.2.1. Stornogebühren aufgrund der Insolvenz einer Linienfluggesellschaft**

Nicht erstattungsfähige Beträge, die vor dem **Finanzielle Insolvenz** von einer Linienfluggesellschaft, die nicht Teil eines vor Reiseantritt gebuchten Urlaubspakets ist; oder,

Bei **Finanzielle Insolvenz** nach der Abreise:

**7.2.2. KOSTEN FÜR DEN AUSTAUSCH DER LUFTRANSPORTE**

Zusätzliche Kosten, die dem Versicherten für den Ersatz der gebuchten Flüge durch ein Transportmittel von ähnlichem Standard wie vor der Unterbrechung der Reisepläne entstehen; oder

**7.2.3. Rückführungskosten des Versicherten**

Falls die Unterbrechung des Urlaubs unvermeidbar ist, werden die Kosten für Rückflüge zum ursprünglichen Abflugort mit einem ähnlichen Transportstandard wie vor der Unterbrechung der Reisepläne erstattet.

**AUSSCHLÜSSE FÜR GARANTIE 7.2. INSOLVENZ EINER REGULÄREN FLUGGESELLSCHAFT**

Sie sind von dieser Garantie nicht abgedeckt, daher schließt der Versicherer seine Haftung in folgenden Fällen aus:

- a) Linienflüge, die nicht vor Abflug im Wohnsitzland innerhalb der EU gebucht wurden.
- b) Sämtliche Kosten, die aus der Insolvenz einer Linienfluggesellschaft entstehen, die sich bereits in einer solchen Situation befindet oder bei der die Aussicht auf eine Insolvenz besteht, die dem Versicherungsnehmer bekannt ist oder am selben Tag, an dem die Police abgeschlossen wird, öffentlich bekannt ist.
- c) Sämtliche Kosten, die aus einem finanziellen Ruin oder einem vollständigen oder teilweisen Verlust resultieren, die zum Zeitpunkt des Ereignisses durch eine andere Police oder Bürgschaft versichert oder garantiert sind oder von einer Bank oder einem Kreditkartenherausgeber oder auf anderem rechtlichen Wege zurückgefordert werden können.
- d) **Finanzielle Insolvenz eines Reisebüros, Reiseveranstalters, Buchungsagenten oder Konsolidierers, bei dem der Versicherungsnehmer einen Linienflug gebucht hat.**
- e) Jeglicher Schaden, der nicht in direktem Zusammenhang mit dem Ereignis steht, das den Anspruch des Versicherungsnehmers verursacht hat. Zum Beispiel ein Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Hotel, eine Villa, ein Mietwagen oder ein Kreuzfahrtschiff nach der Insolvenz einer Fluggesellschaft nicht mehr erreichbar sind.

**f) Jeglicher Verlust, wenn die Versicherung nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Kauf des Flugtickets abgeschlossen wurde.**

## 8) Garantie für höhere Gewalt

### 8.1. Höhere Gewalt

Der Versicherer übernimmt die Verantwortung **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstgrenze.**, die Erstattung der Kosten, die aufgrund einer der definierten Ursachen entstanden sind als **HÖHERE GEWALT** im Abschnitt DEFINITIONEN, die am Zielort der Reise oder in der Nähe auftreten und den VERSICHERTEN zwingen, seine Reise abzubrechen, zu unterbrechen oder zu verlängern.

Diese Garantie deckt alle Kosten ab, die nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind oder deren Deckung nicht ausreicht, sofern der Schaden versichert und wirksam anerkannt wurde. In diesem Fall übersteigt die Deckung durch die Force-Majeure-Garantie stets die im Rahmen anderer Versicherungen erstattungsfähigen Beträge und ist auf die im Versicherungsvertrag festgelegte maximale Entschädigungssumme oder die Gesamtkosten der Reise, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, begrenzt.

Der Versicherer erstattet bis zu einem bestimmten Betrag **die in den Sonderbedingungen der Police angegebene Grenze.**, vorbehaltlich anwendbarer Ausnahmen, gemäß den folgenden Ereignissen:

#### 8.1.1. KOSTEN AUFGRUND DER REISEVERHINDERUNG AUFGRUND HÖHERER GEWALT

Erstattung nicht erstattungsfähiger Kosten, wenn der Versicherte aufgrund eines Umstands sein Reiseziel nicht erreichen konnte **HÖHERE GEWALT** und es keine alternative Reisemöglichkeit gibt, um dieses Ziel zu erreichen, oder es liegt eine Erklärung der offiziellen Behörden vor, nicht in das Zielland zu reisen. **bis zu der in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Höchstgrenze.**, vorbehaltlich anwendbarer Ausnahmen, gemäß den folgenden Annahmen:

##### 8.1.1.1. Kosten für die Umbuchung von Reisen

Falls Sie gezwungen sein sollten, die Reservierung zu stornieren und einen neuen Termin zu vereinbaren, werden die Kosten für die Umbuchung übernommen. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze.**

##### 8.1.1.2. KOSTEN DURCH LEISTUNGS-AUSFALL DURCH REISESTORNIERUNG

Im Falle einer Stornierung der Reservierung wird der Ausfall der Leistungen am Zielort kompensiert. **bis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Höchstgrenze.**

#### 8.1.2. KOSTEN DURCH REISEVERLÄNGERUNG AUFGRUND HÖHERER GEWALT

Erstattung der Kosten, die durch eine Verlängerung der Reise entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage war, das ursprünglich vertraglich vereinbarte Transportmittel in Anspruch zu nehmen.

Der Versicherer erstattet bis zu einem bestimmten Betrag **die in den Sonderbedingungen der Police angegebene Grenze.**, vorbehaltlich anwendbarer Ausnahmen, gemäß den folgenden Beschränkungen:

##### 8.1.2.1. UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGUNGSKOSTEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT

Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, falls der Versicherungsnehmer aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage war, den ursprünglich vertraglich vereinbarten Transport in Anspruch zu nehmen.

##### 8.1.3. Transportkosten zum Ausgangspunkt der Reise aufgrund höherer Gewalt

Erstattung der Kosten für die Heimreise, wenn der Versicherte aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage war, das ursprünglich gebuchte Transportmittel in Anspruch zu nehmen, oder wenn es ihm unmöglich ist, am Ort des Geschehens eine Unterkunft zu finden.

Im Rahmen dieser Garantie beachten Sie bitte, dass die Kosten für Unterkunft/Transport die ursprünglich gebuchten Kosten für Unterkunft/Transport nicht übersteigen dürfen.

#### **AUSSCHLÜSSE FÜR GARANTIEN BEI HÖHERER GEWALT Folgende Punkte sind**

**von dieser Garantie ausgeschlossen:**

- a) Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer, um den Schaden zu melden, nicht über die angegebene Telefonnummer Kontakt aufgenommen oder die vom Versicherer vorgeschlagenen Bedingungen nicht akzeptiert hat, sofern diese zumutbar sind, um seine Reise zum Zielort anzutreten oder fortzusetzen oder bis zu seiner Rückkehr nach Hause.**
  - b) Vorsätzliche Behinderung des Schadensbearbeitungsverfahrens.**
  - c) Betrug, Falschdarstellung oder andere betrügerische Mittel und gefälschte Dokumente zur Begründung eines Anspruchs.
  - d) Vorsätzliche Straftaten oder Handlungen, die die öffentliche Ordnung stören, bei denen der Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmer maßgeblicher oder geistiger Urheber oder Mittäter ist.
  - e) Krankheiten oder pathologische Zustände, die durch die Einnahme von Alkohol, psychotropen Drogen, Halluzinogenen oder Drogen oder Substanzen mit ähnlichen Eigenschaften verursacht werden.
  - f) Ansprüche von Fluggesellschaften oder Schifffahrtsunternehmen, die keine Linienflüge anbieten.
  - g) Alle Leistungen, die direkt am Reiseziel in Anspruch genommen werden.
  - h) Transport in Militärflugzeugen.**
  - i) Ereignisse oder Umstände, die öffentlich bekannt sind oder vor Abschluss der Versicherungspolice bzw. Buchung der Reise bekannt waren. Falls das versicherte Ereignis auf einen Vulkanausbruch mit Aschewolke zurückzuführen ist, ist dieses Ereignis vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern es innerhalb von 28 Tagen vor Abschluss der Versicherungspolice bzw. Buchung der Reise (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) eingetreten ist.**
  - j) Reisen in Länder, in denen die lokalen Behörden des Ziellandes oder des Herkunftslandes vor dem Kauf der Versicherung von einer Reise abgeraten haben.**
  - k) Die einseitige Entscheidung des Versicherungsnehmers, die Reise aus einem Grund, der nicht unter „Höhere Gewalt“ aufgeführt ist, nicht anzutreten.
  - l) Jeglicher wirtschaftliche Schaden, der durch eine andere Versicherung/Bürgschaft erstattungsfähig ist. Erfolgt eine teilweise Erstattung durch eine andere bestehende Versicherung/Bürgschaft, deckt die Force-Majeure-Garantie die Differenz bis zur maximalen Entschädigungsgrenze ab.
  - m) Streik von Fluggesellschaftsmitarbeitern. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsschutz.**
- #### **8.1.1.1. KOSTEN FÜR DIE UMBUCHUNG VON REISEN.**
- n) Jede Ursache, für die die Verantwortung dem Beförderer, der Fluggesellschaft oder dem Vertriebspartner der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Dienstleistung zuzurechnen ist.

## **10) Garantie des Anspruchs auf Entschädigung**

### **10.1. Anspruch auf Entschädigung (Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004)**

Der Versicherer garantiert die Zahlung einer Entschädigung im Falle erheblicher Verspätung, Annullierung, verpassten Anschlussfluges oder Nichtbeförderung gemäß Artikel 7 der vorgenannten Verordnung pro versicherter Person bis zu einem Höchstbetrag von:

#### **10.1.1. FÜR FLÜGE BIS ZU 1.500 KILOMETERN 260 €**

für Flüge bis zu 1.500 Kilometer.

#### **10.1.2. FÜR INNERHALB DER GEMEINDE FLÜGE VON MEHR ALS 1.500 KILOMETERN UND FÜR ALLE ANDEREN FLÜGE ZWISCHEN 1.500 UND 3.500 KILOMETERN**

410 € für innergemeinschaftliche Flüge über 1.500 Kilometer und für alle anderen Flüge zwischen 1.500 und 3.500 Kilometern.

**10.1.3. FÜR ALLE FLÜGE, DIE NICHT UNTER 10.1.1 ODER 10.1.2 ABGEDECKT SIND.**

610 € für alle Flüge, die nicht unter 10.1.1 und 10.1.2 aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird die Entschädigung gemäß den in Artikel 7 Nummer 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Fällen um 50 % reduziert.

**Der Versicherer tritt bis zur Höhe des gezahlten Betrags in die Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers ein, um gegen den Verantwortlichen vorzugehen.**

**Höchstgrenze pro Schadensfall: 60.000 €.**

**AUSSCHLÜSSE FÜR GARANTIEN AUF ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH Folgende Punkte sind**

**von dieser Garantie ausgeschlossen:**

- a) Jegliche Entschädigung, die gemäß Artikel 7 der Verordnung 261/2004 nicht anwendbar ist oder die die in diesem Vertrag festgelegten Grenzen überschreitet.**
- b) Jede vorsätzlich provozierte Handlung (ausgenommen die Verweigerung der Beförderung unter den in dieser Police abgedeckten Bedingungen), die auf einer Handlung grober Fahrlässigkeit oder rücksichtsloser Unvorsichtigkeit beruht, sowie solche, die auf kriminellen Handlungen und der Teilnahme an Wetten, Herausforderungen oder Kämpfen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder die Begünstigten der Police beruhen.**
- c) Unfälle, die durch Einschränkungen der Flugsicherung an Abflug-, Ziel-, Zwischenstopp- und/oder Flugroutenflughäfen verursacht werden.**
- d) Unfälle durch Vogelschlag.**
- e) Unfälle, die durch widrige Wetterbedingungen verursacht werden, welche den normalen Flugbetrieb verhindern.**
- f) Unfälle im Falle von Krieg, Demonstrationen und Volksbewegungen, Terroranschlägen und Sabotageakten, Streiks, Verhaftungen durch Behörden wegen Straftaten, Einschränkungen der Freizügigkeit.**
- g) Insolvenz, Einstellung der Zahlungen oder Verschwinden des Versicherungsnehmers oder der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.**
- h) Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer ein Reiseveranstalter oder ein Reisebüro ist und die Stornierung des Fluges oder die Verweigerung des Boardings freiwillig verursacht hat, weil er nicht von einer bestimmten Anzahl von Reisenden gebucht wurde oder aus einem Grund, der direkt oder indirekt mit der Rentabilität des Fluges oder der Pauschalreise zusammenhängt, oder weil er mehr Flugtickets verkauft hat, als verfügbar waren.**
- i) Erkrankung eines Passagiers an Bord des Fluges, die eine Änderung der Flugroute erforderlich macht.**

# Datenschutz – White Horse Insurance Ireland

## Dac

White Horse Insurance Ireland dac speichert Ihre personenbezogenen Daten gemäß allen geltenden Datenschutzgesetzen. Zur Verwaltung Ihrer Versicherung erhebt und nutzt White Horse Insurance Ireland dac die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzerklärung gilt für alle Versicherungsnehmer dieser Police, deren personenbezogene Daten zum Zwecke der Versicherungsabwicklung und damit verbundener Dienstleistungen verarbeitet werden können.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Verwaltung Ihrer Versicherungspolice, einschließlich der Entscheidung über den Versicherungsschutz, der Risikoprüfung und -abwicklung sowie der Schadenbearbeitung. Wir können Ihre personenbezogenen Daten auch für andere damit zusammenhängende Zwecke nutzen, wie z. B. Kundenservice, Analysen, Bearbeitung von Beschwerden sowie Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten. Die von Ihnen bereitgestellten Informationen können an andere Versicherer zum Zwecke der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung oder an andere Drittanbieter, die wir zur Erfüllung Ihres Versicherungsvertrags einsetzen, weitergegeben werden.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten vertraulich an andere Unternehmen weitergeben, die uns Datenverarbeitungs- und Speicherdienste anbieten. Dies kann die Übermittlung von Informationen in Länder außerhalb des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen, die nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie das Vereinigte Königreich, die Europäische Union oder der Europäische Wirtschaftsraum verfügen. In diesem Fall stellen wir sicher, dass die Daten sicher und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übertragen werden.

Sie haben verschiedene Rechte in Bezug auf die von uns gespeicherten personenbezogenen Daten, einschließlich des Rechts, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen oder die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sofern dem kein berechtigter Interessenkonflikt entgegensteht.

Diese Mitteilung erläutert bestimmte Aspekte der Verwendung Ihrer Daten und Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie in unserer vollständigen Datenschutzerklärung. Diese können Sie auf unserer Website [www.whitehorseinsurance.eu](http://www.whitehorseinsurance.eu) einsehen. Ihre Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung verarbeitet.

**Der Unterzeichner bestätigt, am selben Tag, vor Unterzeichnung des Vertrags, alle gemäß den Vorschriften zur Entwicklung des Gesetzes über die Organisation, Aufsicht und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erforderlichen Informationen schriftlich erhalten zu haben.**

**Der Versicherungsnehmer hat diese Bedingungen gelesen und akzeptiert und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die in den Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Bedingungen dieser Police enthaltenen einschränkenden und ausschließenden Klauseln gelten.**

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

Ausgestellt von

**Mana Underwriting, SLU im Auftrag des Versicherers**

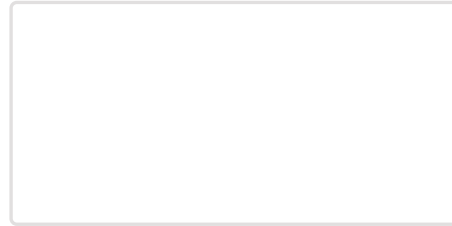
In Madrid, am 4. Juli 2025

**Mana Underwriting, SLU**



**Chief Underwriting Officer  
Raúl Cobo Uzquiza**

**Der Versicherungsnehmer**



## Im Versicherungsumfang enthaltene Leistungen

### Telemedizin

Medizinische Beratung per Videokonferenz während Ihrer Reise. Versicherte haben die Möglichkeit, sich per Videoanruf mit einem Arzt in Spanien zu verbinden. Dieser Service steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.

Der Zugriff dauert nur wenige Minuten, wodurch Folgendes vermieden wird:

- Unnötige Fahrten zum medizinischen Zentrum oder vom Arzt zum Hotel.
- Unmittelbare Serviceleistung. Wartezeiten in herkömmlichen medizinischen Zentren werden vermieden.
- Sprachbarrieren bei der direkten Kommunikation auf Spanisch, unabhängig vom Zielland.

Sie können gegebenenfalls Rezepte ausstellen, die in den meisten Ländern der Europäischen Union in jeder Apotheke gültig sind.

Wenn der Arzt nach dem Videoanruf der Meinung ist, dass ein persönlicher Besuch notwendig ist, werden unsere Support-Spezialisten einen persönlichen Besuch an Ihrem Zielort arrangieren.

\* Telemedizin ist ein ergänzender Beratungsdienst zur persönlichen medizinischen Versorgung.

### Servihelp

Reisewarnungen in Echtzeit, vor und während der Reise.

Ein 24-Stunden-Service mit Hilfe und Informationen zur Lösung aller Probleme vor und während Ihrer Reise. So können Sie Ihre Reise besser planen und entspannter reisen.

#### VOR DER REISE

Informationen und Beratung zu:

- Themen im Zusammenhang mit COVID-19: Mobilitätseinschränkungen, Grenzen und Gesundheitsauflagen für Reisen: PCR-Test, Quarantäne oder Impfung.
- Visa und sonstige Einreisebestimmungen.
- Botschaften und Konsulate.
- Allgemeine Informationen zum Reiseziel.

#### WÄHREND DER REISE

Hilfe und Beratung bei Problemen. Wir unterstützen Sie bei den Schritten, die Sie mit Ihrem Dienstleister oder Reisebüro unternehmen sollten, wenn Sie Probleme mit Folgendem haben:

- Transport: Verspätungen, Stornierungen, Überbuchungen und verpasste Anschlussverbindungen.
- Transfers: Dienstleistungen werden nicht angeboten. Weitere Informationen zu Transfers.
- Unterkunft: Die Reservierung kann nicht gefunden werden oder es liegt eine Überbuchung vor.
- Dokumentation: Verlust oder Diebstahl.
- Gepäck: Beschädigung oder verspätete Zustellung

Versicherungsnummer:

UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Multiassistenz Plus

Gültig ab: 04.07.2025 – 31.01.2026

## Servibag

Such- und Verfolgungsservice für verlorenes Gepäck weltweit und bei jeder Fluggesellschaft.

Sobald uns der Versicherte den Verlust seines Gepäcks meldet, und zwar immer innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ankunft am Zielort, werden wir im Namen des Versicherten alle notwendigen Schritte zur Wiederbeschaffung des Gepäcks einleiten.

Sie verfügen außerdem über Mitarbeiter, die Zugriff auf die Gepäckverfolgungssysteme der Fluggesellschaften haben und Sie ständig über den Status Ihres Gepäcks informieren.

## Servifly

Mit Deckung 10.1. RECHT AUF ENTSCHÄDIGUNG (Art. 7 der Verordnung (EG) 261/2004) steht dem Versicherten ein Service zur Verfügung, der die Bearbeitung des in der europäischen Verordnung (EG) 261/2004 vorgesehenen Entschädigungsantrags für Fälle von Verspätung gegenüber der planmäßigen Zeit aufgrund der Verweigerung der Beförderung oder der Annullierung übernimmt.

Sobald uns der Versicherte über die Verspätung im Vergleich zur planmäßigen Flugzeit informiert, werden wir in seinem Namen alle notwendigen Schritte zur Abwicklung des Schadensfalls mit der Fluggesellschaft einleiten.

Auf diese Weise muss der Versicherte den Papierkram mit der Fluggesellschaft nicht erledigen, und wenn die in den Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt sind, wird die festgelegte Entschädigung (höher als in den Vorschriften festgelegt) über diesen Service ausgezahlt.

# Allgemeine Informationen zu Intermundial XXI, SLU, Versicherungs- und Rückversicherungsmakler

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 172 und 173 des Königlichen Gesetzesdekrets 3/2020 vom 4. Februar über dringende Maßnahmen zur Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien in spanisches Recht im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in bestimmten Sektoren; der privaten Versicherung; der Altersversorgung; der Besteuerung und Steuerstreitigkeiten („BOE“ Nr. 31 vom 5. Februar 2020) dient dieses Dokument dazu, dem Kunden die rechtlichen Informationen bereitzustellen, die INTERMUNDIAL XXI, SLU Versicherungs- und Rückversicherungsmakler (nachfolgend „INTERMUNDIAL XXI“) bei Rechtsgeschäften identifizieren; die Tätigkeit und das Vergütungssystem für Vermittlungsdienstleistungen; die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und Ansprüchen; und die vertrauliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

## Identifikationsdetails der Zwischenkonferenz XXI, SLU

**Konfession:**INTERMUNDIAL XXI, SLU **Heim:**Calle

Irún, núm.7, 1º izq., 28.008 Madrid **CIF:**B-81577231.

**Eintragungsdetails im Handelsregister:**Handelsregister von Madrid, Band 11.482, Blatt 149, Abschnitt 8, Blatt M 180294, Eintrag 1.**Die**

**Registrierungscodes im Verwaltungsregister der Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebe der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds:** J-1541 und R-J0070.

## Beteiligungen von Intermundial XXI, SLU an Versicherungsunternehmen und umgekehrt

**Aktienbeteiligungen von Versicherungsgesellschaften in INTERMUNDIAL**INTERMUNDIAL befindet sich weder direkt noch indirekt im Besitz einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder der Muttergesellschaft dieses Versicherers, wobei 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals von dieser Gesellschaft gehalten werden.

**Aktien von Versicherungsunternehmen**Das Maklerunternehmen hält keine direkte Beteiligung von 10 % oder mehr an den Stimmrechten oder dem Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens, jedoch eine indirekte Beteiligung.

## Betriebsverfahren und Vergütung für Mediationsdienstleistungen

**Aktivitätsregime**INTERMUNDIAL führt Versicherungsvermittlungstätigkeiten nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Fairness und Professionalität durch, zum Nutzen und zur Vertretung der Interessen seiner Kunden gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Auf der Grundlage der vom Kunden erhaltenen Informationen und unter Berücksichtigung seiner Anforderungen und Bedürfnisse bietet INTERMUNDIAL direkt oder über seine ergänzenden Versicherungsvermittler und/oder externen Mitarbeiter eine unabhängige Beratung an, die auf einer objektiven Analyse einer ausreichenden Anzahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen basiert, um eine personalisierte Empfehlung unter Einhaltung professioneller Kriterien hinsichtlich des Versicherungsvertrags zu formulieren, der den Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich einer angemessenen Deckung der von ihm gewünschten Risiken am besten entspricht.

Leistet der Kunde nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder einer seiner Verlängerungen eine andere Zahlung als die gegebenenfalls anfallenden periodischen Prämien, so gilt dies auch für Zahlungen, die sich aus einer Änderung des Risikos oder der Versicherungssummen ergeben

Unabhängig davon, ob die Zahlung versichert ist oder aus anderen Gründen erfolgt, stellt INTERMUNDIAL die relevanten Informationen zu jeder einzelnen Zahlung bereit. Dasselbe Verfahren gilt, wenn der Versicherungsvertrag geändert oder verlängert wird und sich die ursprünglich angegebenen Informationen geändert haben.

**Vergütungssystem:** Die Vergütung des Maklers für die Vermittlungstätigkeit im Versicherungsvertrag besteht aus dem Erhalt einer Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist und entweder direkt an INTERMUNDIAL oder über seine ergänzenden Versicherungsvermittler und/oder externen Mitarbeiter oder von der Versicherungsgesellschaft gemäß den im Einzelfall vereinbarten Bedingungen gezahlt wird.

## Konfliktlösungsmechanismen

**Kundendienst** In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 166 des Königlichen Gesetzesdekrets 3/2020 vom 4. Februar verfügt INTERMUNDIAL über eine Kundendienstabteilung in unseren Büros, die ausgelagert ist. In **INADE, ATLANTIC INSURANCE INSTITUTE, SL.**, mit Adresse in der Stadt Vigo, Provinz Pontevedra, Postleitzahl 36202, Calle La Paz, 2 bajo, und [customer.service@inade.org](mailto:customer.service@inade.org) Dort werden Ihre Beschwerden und Ansprüche bearbeitet und gelöst.

Die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kundendienstabteilung sind in der **Verbraucherschutzbestimmungen** von INTERMUNDIAL, das Sie über unsere Website erreichen können. <https://www.intermundial.es/> Die

Wenn die Entscheidung des Kundendienstes ungünstig ausfällt und der Kunde weiterhin unzufrieden ist, oder wenn seit Einreichung seiner schriftlichen Beschwerde oder Forderung zwei Monate (ein Monat, wenn der Kunde ein Verbraucher ist) vergangen sind und er keine Benachrichtigung erhalten hat, kann er seine Beschwerde oder Forderung an den Schadensservice der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds richten.

**Verwaltungsschutz des Mandanten** Bei der Einreichung von Beschwerden und Ansprüchen an die Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds ist es unerlässlich nachzuweisen, dass die Beschwerde oder der Anspruch zuvor bereits bei der Kundendienstabteilung eingereicht wurde.

Beschwerden und Ansprüche können schriftlich an den Schadensservice der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds, Paseo de la Castellana 44, 28046 Madrid, oder elektronisch mit elektronischer Signatur über die Website der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds eingereicht werden. <http://www.dgsfp.mineco.es/> Die

# Schutz personenbezogener Daten

Gemäß Artikel 6.1 des spanischen Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte sowie der Datenschutz-Grundverordnung (EU 679/2016) wird der Kunde darüber informiert, dass die angeforderten personenbezogenen Daten von INTERMUNDIAL als Datenverantwortlichem verarbeitet werden.

| Epigraph              | Grundlegende Informationen (1. Ebene)  |
|-----------------------|--|
| Verantwortlich        | InterMundial XXI SLU   |
| Zweck                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung zur Vertragsgestaltung und Formalisierung von Versicherungsverträgen und</li> </ul>  |
|                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Schadensbearbeitung</li> </ul>  |
|                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Versand von kommerziellen Mitteilungen über Produkte, Versand von Newslettern, Website-Aktualisierungen</li> </ul>  |
| Legitimation          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführung des Versicherungsvertrags</li> </ul>   |
|                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einwilligung zur kommerziellen Kommunikation</li> </ul>   |
| Empfänger             | Empfänger Ihrer Daten sind die Versicherungsgesellschaften, die den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz anbieten, sowie Servisegur Consultores SLU für die Bearbeitung von Schadensfällen.  |
| Rechte                | <p>Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Datenübertragbarkeit Ihrer Daten. Bitte wenden Sie sich hierzu schriftlich an C/Irún 7, 1º A Izquierda, Madrid, CP 28.008 (hierfür müssen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises beifügen) oder per E-Mail an <a href="mailto:lopd@intermundial.es">lopd@intermundial.es</a>.</p> <p>Darüber hinaus hat die betroffene Person das Recht, eine Beschwerde bei der spanischen Datenschutzbehörde (AEPD) als Aufsichts- und Kontrollbehörde für den Datenschutz auf spanischem Gebiet einzureichen.</p> |
| Herkunft              | Direkt vom Interessenten   |
| Weitere Informationen | Weitere Informationen finden Sie auf der letzten Seite dieses Dokuments sowie detaillierte Informationen zum Datenschutz im folgenden Abschnitt unserer Website: <a href="https://www.intermundial.es/Politica-de-privacidad">https://www.intermundial.es/Politica-de-privacidad</a>   |



**Intermundial**  
Travel insurance in motion

[www.intermundial.com](http://www.intermundial.com)

Una compañía de  **ATLANTIGO**